

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 63

34. Jahrgang

11. März 1991

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
91/C 63/01	Nr. 667/89 von Frau Barbara Simons an die Kommission Betrifft: Stahl- und Eisenimporte aus der Republik Südafrika .....	1
91/C 63/02	Nr. 684/89 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Umweltgarantie .....	1
91/C 63/03	Nr. 704/89 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Rentenansprüche .....	2
91/C 63/04	Nr. 775/89 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Entlassungsabfindung für Bergleute .....	2
91/C 63/05	Nr. 1118/89 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von Zement aus Osteuropa .....	3
91/C 63/06	Nr. 1277/89 von Herrn Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Rentenansprüche von Witwen deutscher Grenzgänger in den Niederlanden .....	3
91/C 63/07	Nr. 1297/89 von Herrn Gerardo Fernández Albor an die Kommission Betrifft: Schutz der galizischen Küsten .....	4
91/C 63/08	Nr. 157/90 von Herrn Nino Pisoni an die Kommission Betrifft: Hilfe für die Länder Osteuropas .....	5
91/C 63/09	Nr. 417/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Neues Krankenhaus in Gaza .....	6
91/C 63/10	Nr. 653/90 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Weltausstellung 1992 in Sevilla ...	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 63/11	Nr. 746/90 von Frau Lissy Gröner an die Kommission Betrifft: Bildungspolitik .....	7
91/C 63/12	Nr. 943/90 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Ausgaben der Kommission im Bereich Gesundheit .....	7
91/C 63/13	Nr. 1075/90 der Abgeordneten Juan Garaikoetxea Urriza und Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Grundrechte und Grundfreiheiten .....	8
91/C 63/14	Nr. 1077/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Bericht des COPA .....	9
91/C 63/15	Nr. 1127/90 von Herrn René-Emile Piquet an die Kommission Betrifft: Verschlechterung der Lage der Bienenzüchter in der Gemeinschaft .....	9
91/C 63/16	Nr. 1137/90 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Eisenbahnverbindung Dublin—Belfast .....	10
91/C 63/17	Nr. 1141/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Forschungsarbeiten zum Schutz von Jungfischbeständen .....	10
91/C 63/18	Nr. 1149/90 der Abgeordneten Eugenio Melandri, Pasqualina Napoletano und Alexander Langer an die Kommission Betrifft: Waffenhandel am Horn von Afrika .....	11
91/C 63/19	Nr. 1150/90 der Abgeordneten Eugenio Melandri, Pasqualina Napoletano und Alexander Langer an die Kommission Betrifft: Friedensprozeß am Horn von Afrika .....	11
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1149/90 und 1150/90 ....	11
91/C 63/20	Nr. 1157/90 von Frau Astrid Lulling an die Kommission Betrifft: Beförderungspolitik der Kommission für die Beamten der Laufbahngruppe A .....	12
91/C 63/21	Nr. 1167/90 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Sicherheitsstandards für am Kanaltunnelbau beschäftigte Bauarbeiter .....	12
91/C 63/22	Nr. 1202/90 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Unvollständige Ausschöpfung der Haushaltlinie 634 im Haushaltsplan 1988 .....	13
91/C 63/23	Nr. 1214/90 von Herrn François-Xavier de Donnea an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliches Kreditversicherungssystem im Exportwesen .....	13
91/C 63/24	Nr. 1217/90 von Herrn François-Xavier de Donnea an die Kommission Betrifft: Schutz der Wälder .....	14
91/C 63/25	Nr. 1245/90 von Herrn Karl-Heinz Florenz an die Kommission Betrifft: Förderung des Eukalyptusanbaus in der Gemeinschaft .....	14
91/C 63/26	Nr. 1247/90 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Verstoß der Regelung der Ausgabe von in Aktien konvertierbaren Schuldverschreibungen im spanischen Recht gegen die Gemeinschaftsrichtlinie .....	15
91/C 63/27	Nr. 1251/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: EG-Mittel für die Förderung von Vorhaben zur Vergrößerung der Hummerbestände	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 63/28	Nr. 1252/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Steigerung der Naturhummerbestände .....	15
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1251/90 und 1252/90 ....	15
91/C 63/29	Nr. 1275/90 der Abgeordneten Jesús Cabezón Alonso, Pedro Bofill Abeilhe, Mateo Sierra Bardaji, Josep Pons Grau und Maria Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Unvollständige Ausschöpfung der Mittel der Haushaltslinien 580 und 5812 des Haushaltsplans 1988 .....	16
91/C 63/30	Nr. 1287/90 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Einfuhr möglicherweise von Seuchen befallener Bienen in das Vereinigte Königreich	16
91/C 63/31	Nr. 1333/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Binnenmarkt 1992, Qualität der Dienststellen, die in den Mitgliedstaaten für die medizinischen und technischen Untersuchungen zuständig sind, und Einhaltung der Sozialgesetze .....	17
91/C 63/32	Nr. 1347/90 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Bilaterale Abkommen (mit Kanada, den Vereinigten Staaten und Australien) .....	18
91/C 63/33	Nr. 1365/90 von Frau Lissy Gröner an die Kommission Betrifft: Universitäre Bildung in der Europäischen Gemeinschaft .....	19
91/C 63/34	Nr. 1370/90 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsdarlehen für Spanien .....	20
91/C 63/35	Nr. 1372/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Vorbeugende Maßnahmen gegen die <i>Cochiliomyria hominivorax</i> .....	20
91/C 63/36	Nr. 1391/90 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Befreiung von der Entrichtung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide, für das bei der Einlieferung Mischfutter bezogen wird, welches zum Teil aus Getreide besteht .....	21
91/C 63/37	Nr. 1393/90 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Besondere Bestimmungen der Integrierten Mittelmeerprogramme „Aquitanien“ und „Midi-Pyrénées“ .....	21
91/C 63/38	Nr. 1399/90 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Personalausstattung für die Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms .....	22
91/C 63/39	Nr. 1408/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs .....	22
91/C 63/40	Nr. 1416/90 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Stabex .....	23
91/C 63/41	Nr. 1424/90 der Abgeordneten Edward Kellett-Bowman, Paul Howell, Lord Plumb und Thomas Spencer an die Kommission Betrifft: Einfuhrabschöpfungen auf neuseeländisches Lammfleisch .....	23
91/C 63/42	Nr. 1489/90 von Herrn John Tomlinson an die Kommission Betrifft: Abgaben auf die Einfuhr von neuseeländischem Lammfleisch .....	23
91/C 63/43	Nr. 1497/90 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Erhebung von Abgaben auf Lammfleischimporte aus Neuseeland .....	23
91/C 63/44	Nr. 1767/90 von Herrn Petrus Cornelissen an die Kommission Betrifft: Abgaben auf die Einfuhr von Lammfleisch aus Neuseeland .....	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1424/90, 1489/90, 1497/90 und 1767/90 .....	24
91/C 63/45	Nr. 1425/90 der Abgeordneten Hans-Gert Poettering und Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Kontrolle auf dem Fischereisektor in der Nordsee .....	24
91/C 63/46	Nr. 1435/90 von Herrn Lode van Outrive an die Kommission Betrifft: Anerkennung der Region Hageland (Belgien) als ländliches Entwicklungsgebiet im Sinne des Ziels Nr. 5 b) der Strukturfonds .....	25
91/C 63/47	Nr. 1437/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Verwendung von Methylbromid im Gemüseanbau .....	25
91/C 63/48	Nr. 1456/90 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Investitionen in Kantabrien als Ziel-Nr.-2-Region .....	26
91/C 63/49	Nr. 1464/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Illegaler Handel mit zur Vivisektion bestimmten Haustieren ohne Gesundheitszeugnis .....	26
91/C 63/50	Nr. 1467/90 von Frau Astrid Lulling an die Kommission Betrifft: Autorenrechte zu Lasten der Kabelfernsehnetze .....	27
91/C 63/51	Nr. 1474/90 von Herrn Antonio Mazzone an die Kommission Betrifft: Integrierte Maßnahme für Neapel .....	27
91/C 63/52	Nr. 1484/90 von Herrn Ferruccio Pisoni an die Kommission Betrifft: Benutzung von Fremdsprachen zur Unfallverhütung und zur Sicherheit am Arbeitsplatz .....	28
91/C 63/53	Nr. 1500/90 von Frau Claudia Roth an die Kommission Betrifft: Entschließung des Rates über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Verbesserung der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern .....	28
91/C 63/54	Nr. 1507/90 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Rolle des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....	29
91/C 63/55	Nr. 1533/90 von Herrn Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Aufbringung von Schiffen aus der Gemeinschaft durch Marokko .....	30
91/C 63/56	Nr. 1537/90 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats .....	30
91/C 63/57	Nr. 1560/90 von Herrn Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Sonderabgabe für Lastkraftwagen, die durch die Bundesrepublik Deutschland fahren .....	31
91/C 63/58	Nr. 1570/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Kosten für eine Überweisung in Ecu durch Einzelpersonen .....	31
91/C 63/59	Nr. 1580/90 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Bildung und das Jahr 1992 .....	32
91/C 63/60	Nr. 1581/90 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Waschräume und Toiletten für Reisende .....	32
91/C 63/61	Nr. 1596/90 von Herrn John Bird an die Kommission Betrifft: Köderzucht für Süßwasserfischer .....	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 63/62	Nr. 1632/90 von Herrn Carlos Carvalhas an die Kommission Betrifft: Vorschriften für die Sicherheit und Modernisierung des Schienennetzes .....	33
91/C 63/63	Nr. 1643/90 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Gleiche Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Fischereisektor .....	33
91/C 63/64	Nr. 1651/90 von Herrn Francis Wurtz an die Kommission Betrifft: Unter die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 fallendes Demonstrationsvorhaben im Elsaß .....	34
91/C 63/65	Nr. 1686/90 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Unzulässige Verwendung von IMP-Mitteln in Umbrien (Italien) .....	34
91/C 63/66	Nr. 1692/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Umweltschutznormen der EFTA .....	35
91/C 63/67	Nr. 1695/90 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Dumpingpraktiken osteuropäischer Länder .....	35
91/C 63/68	Nr. 1697/90 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Urheberrecht von Komponisten .....	36
91/C 63/69	Nr. 1732/90 von Herrn Eugenio Melandri an die Kommission Betrifft: Rüstungshandel zwischen Europa und Entwicklungsländern .....	37
91/C 63/70	Nr. 1735/90 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Direkte Steuern und Wettbewerbspolitik (Koordinierungsstellen) .....	37
91/C 63/71	Nr. 1785/90 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Verwendung von Stärkemehl .....	38
91/C 63/72	Nr. 1797/90 von Herrn Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: Orchester .....	38
91/C 63/73	Nr. 1799/90 von Herrn Lyndon Harrison an die Kommission Betrifft: Haushaltsmittel für Aktionen im Bereich der Kultur .....	39
91/C 63/74	Nr. 1814/90 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Flächenstilllegung in der Gemeinschaft .....	39
91/C 63/75	Nr. 1821/90 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates von 1984 zur Verringerung der Wartezeiten an den Grenzen durch Belgien .....	40
91/C 63/76	Nr. 1822/90 von Herrn Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Zerstörung irischer Torfmoore durch die Gemeinschaft .....	40
91/C 63/77	Nr. 1862/90 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Werbung für Europa — Europäisches Jahr des Tourismus .....	41
91/C 63/78	Nr. 1867/90 von Herrn Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Vollmacht des belgischen Postscheckamts zur Ausgabe von Kreditkarten .....	42
91/C 63/79	Nr. 1868/90 von Herrn Marc Galle an die Kommission Betrifft: Diskriminierung aufgrund der Nationalität im Bereich des Amateursports (Königlich Belgischer Tennisverband) .....	43

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 63/80	Nr. 1925/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Anwendungsgrad des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Andalusien .....	43
91/C 63/81	Nr. 1933/90 von Herrn José Montero Zabala an die Kommission Betrifft: Unterschiedliche Regelung der Beihilfen für Studenten .....	44
91/C 63/82	Nr. 1952/90 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Ausschreibung betreffend die Bekämpfung der Dürre im Sahelgebiet .....	44
91/C 63/83	Nr. 1961/90 von Herrn François Musso an die Kommission Betrifft: Programm REGEN .....	45
91/C 63/84	Nr. 1973/90 der Abgeordneten Alex Smith und Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Freiwilligendienst .....	45
91/C 63/85	Nr. 1983/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Projekte in überseeischen Gebieten auf die Umwelt .....	45
91/C 63/86	Nr. 1985/90 von Herrn Eisso Woltjer an die Kommission Betrifft: Milchquoten .....	46
91/C 63/87	Nr. 1987/90 von Herrn Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedstaaten .....	47
91/C 63/88	Nr. 1996/90 von Herrn Alain Marleix an die Kommission Betrifft: Mutterkuhprämie .....	48
91/C 63/89	Nr. 1997/90 von Herrn Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Schäden infolge der starken Regenfälle in Italien .....	48
91/C 63/90	Nr. 2006/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Fernsehreklamemonopol und Verweigerung von Werbespots für einen „Semi-Konkurren- renten“ .....	49
91/C 63/91	Nr. 2040/90 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Kontrolle der EG-Nahrungsmittelhilfeliieferungen .....	49
91/C 63/92	Nr. 2061/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zum Programm zur Rettung des Amazonas- gebiets: Probleme des Erzabbaus im Gebiet der Yanomami und der Projekte Calha Norte und Calha Sud .....	50
91/C 63/93	Nr. 2070/90 von Herrn Jan Sonneveld an die Kommission Betrifft: Differenzierte Anwendung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide .....	51
91/C 63/94	Nr. 2073/90 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Gefährdung der Gesundheit in der Haarpflege- und Schönheitsindustrie .....	51
91/C 63/95	Nr. 2077/90 von Herrn Carlos Carvalhas an die Kommission Betrifft: Schießplatz von Alcochete .....	52
91/C 63/96	Nr. 2093/90 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt für den „Grand Prix d'Eurovision“ .....	53

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 63/97	Nr. 2101/90 von Herrn Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Zulassung von Taxis .....	53
91/C 63/98	Nr. 2107/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Verbringung giftiger Quecksilberrückstände in Deponien in Südafrika .....	53
91/C 63/99	Nr. 2121/90 von Herrn Francis Wurtz an die Kommission Betrifft: Strafbare Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern .....	54
91/C 63/100	Nr. 2123/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Die Sicherheit der Arbeit auf Bohrinseln in der Nordsee .....	54
91/C 63/101	Nr. 2151/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Beihilfe für das kulturelle Erbe .....	55
91/C 63/102	Nr. 2171/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Politische Voraussetzungen für eine Ausweitung der Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu Zentralamerika .....	55
91/C 63/103	Nr. 2192/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Au-pair-Beschäftigung .....	56
91/C 63/104	Nr. 2216/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds und Navarra während des Jahres 1989 .....	57
91/C 63/105	Nr. 2257/90 von Herrn Marc Reymann an die Kommission Betrifft: Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Ehegatte, der Staatsangehöriger eines Dritlandes ist .....	57
91/C 63/106	Nr. 2262/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Vogelschutzrichtlinie .....	58
91/C 63/107	Nr. 2271/90 von Herrn Gerardo Fernández Albor an die Kommission Betrifft: Zentralstelle der Gemeinschaft zur Auskunftserteilung über private Testamente .....	58
91/C 63/108	Nr. 2295/90 von Herrn Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen .....	59
91/C 63/109	Nr. 2329/90 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik im Bereich Arbeit .....	59
91/C 63/110	Nr. 2331/90 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Nationalpark von Aigüestortes (Katalonien/Spanien) .....	60
91/C 63/111	Nr. 2435/90 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Erhöhung des IWF-Kapitals und Kriterien für IWF-Interventionen .....	60
91/C 63/112	Nr. 2460/90 von Herrn Luigi Vertemati an den Rat Betrifft: Steuerliche Anreize für den Umweltschutz .....	61
91/C 63/113	Nr. 2597/90 der Herren Gianfranco Amendola, Paul Lannoye und Gérard Monnier-Besombes an den Rat Betrifft: Annahme der Richtlinie über das Einbringen von Abfällen ins Meer .....	62
91/C 63/114	Nr. 2791/90 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Programm der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) .....	63
91/C 63/115	Nr. 2799/90 von Herrn Luigi Vertemati an den Rat Betrifft: Sicherheit der Kraftfahrzeugführer .....	63

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 667/89**

von Frau Barbara Simons (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1989)

(91/C 63/01)

*Betrifft:* Stahl- und Eisenimporte aus der Republik Südafrika

Laut Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. September 1986 ist das freie Inverkehrbringen bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika in der Gemeinschaft ausgesetzt (86/459/EGKS) (\*).

1. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß die bundesdeutschen Eisen- und Stahlimporte aus der Republik Südafrika, die im Anhang des EGKS-Beschlusses angeführt sind und somit unter das Importverbot fallen, nicht ausgesetzt sind und nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wertmäßig (1986: 66,09 Millionen DM; 1987: 59,28 Millionen DM; 1988: 68,40 Millionen DM) und in der Menge (1986: 87 871 Tonnen; 1987: 72 096 Tonnen; 1988: 89 210 Tonnen) sogar zugenommen haben?
2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit der Import der im Anhang des EGKS-Beschlusses genannten Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland gestoppt und somit die Einhaltung des Beschlusses durchgesetzt wird?
3. Welche Verstöße gegen diesen Beschluß sind der Kommission aus anderen Mitgliedstaaten bekannt?

(\*) ABl. Nr. L 268 vom 19. 9. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(30. Januar 1990)

Weder die Kommission noch ein anderes Organ der Gemeinschaft sind befugt nachzuprüfen, ob die Mitglied-

staaten dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 16. September 1986 über das Einfuhrembargo für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika nachkommen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 684/89**

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. November 1989)

(91/C 63/02)

*Betrifft:* Umweltgarantie

In einer Broschüre „EF — Det indre Marked og den sociale dimension“ (EG-Binnenmarkt und soziale Dimension), herausgegeben vom dänischen Gewerkschaftsbund, heißt es auf Seite 22: Die Gewerkschaftsbewegung zweifelt nicht daran, daß die Umweltgarantie immer und unter allen Voraussetzungen gilt, d. h. sowohl im Hinblick auf die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinien als auch auf die spezifischen und technischen Standards und die konkreten Beschlüsse, und daß sie sowohl vor als auch nach der Beschlußfassung anwendbar ist.

Stimmt die Kommission dem dänischen Gewerkschaftsbund darin zu?

Ist die Kommission ferner gleichfalls der Auffassung, daß gemeinschaftliche Bestimmungen der Arbeitsaufsicht nicht das Recht beschneiden können, konkrete Auflagen zu erteilen?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1989)

In dem durch die Einheitliche Europäische Akte in den EWG-Vertrag eingefügten Artikel 118a Absatz 3 ist folgendes festgelegt:

„Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.“

Es ist nicht Sache der Kommission, sich zu Veröffentlichungen zu äußern, deren Verfasser sie nicht ist. Die Zuständigkeit eines Gewerbeaufsichtsamts wird jedoch durch Artikel 118a nicht beeinträchtigt. Beispielsweise wird das Gewerbeaufsichtsamt im Falle einer Gefahr wie bisher sofort Maßnahmen ergreifen können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 704/89**

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. November 1989)

(91/C 63/03)

*Betrifft:* Rentenansprüche

Die Rentengesetzgebung ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

1. Inwieweit sind Rentenansprüche von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft übertragbar?
2. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um die für das Rentenwesen zuständigen Personen und Dienststellen dazu zu bewegen, die Möglichkeit zuzulassen, daß die EG-Bürger in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ihre Rentenansprüche geltend machen dürfen?
3. Sind die derzeitigen Regeln und Bestimmungen über das Recht auf die Geltendmachung der Rentenansprüche von einem Mitgliedstaat zum anderen mit den Artikeln im Römischen Vertrag über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vereinbar?
4. Wird die Kommission nun eine Reihe von Vorschlägen zur Ausweitung und Förderung der Übertragbarkeit von Rentenansprüchen der EG-Bürger auf jeden beliebigen Mitgliedstaat einbringen?

**Antwort von Frau Papandreu  
im Namen der Kommission**

(22. November 1989)

1. und 2. Der Kommission sind keine Zusatzversorgungssysteme der Mitgliedstaaten bekannt, bei denen die Ausfuhr erworbener Renten nicht möglich wäre.
3. Nach der auf Artikel 51 des EAG-Vertrags fußenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (<sup>1</sup>), insbe-

sondere nach deren Artikel 4 Absatz 2 fallen die nichtgesetzlichen Systeme nicht in den sachlichen Geltungsbereich dieser Verordnung, so daß der in diesen Systemen erworbene Leistungsanspruch nicht aufrechterhalten werden kann.

4. Die Kommission prüft zur Zeit die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Probleme. Der Rat hat übrigens am 29. September 1989 auf die Bedeutung dieser Frage hingewiesen und diesbezügliche Arbeiten auf Gemeinschaftsebene gefordert.

Im Januar 1990 wird ein Seminar über die Frage der Zusatzrenten veranstaltet. Nach diesem Seminar wird die Kommission etwaige Möglichkeiten eines Vorgehens in diesem Bereich prüfen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 vom 18. Juli 1989 (AbI. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 775/89**

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1989)

(91/C 63/04)

*Betrifft:* Entlassungsabfindung für Bergleute

Kann die Kommission eine Vergleichstabelle ausarbeiten lassen, aus der hervorgeht, wie hoch die jeweiligen Beträge sind, die den Bergleuten in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Entlassungsabfindungen und Umschulungsgelder gezahlt werden?

**Antwort von Frau Papandreu  
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1989)

Der Kommission liegt keine vergleichende Übersicht mit systematisch erfaßten Einzelheiten über die Bedingungen vor, unter denen freigesetzten Arbeitnehmern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in den einzelnen Mitgliedstaaten Entlassungsabfindungen und Umschulungsbeihilfen gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der einzelnen EGKS-Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 EGKS-Vertrag sind im Rahmen des neuen Abkommens (<sup>1</sup>) festgelegt, das die Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten auf alle Freisetzungsprogramme anwendet, die seit dem 1. Januar 1989 laufen. Darin sind mehrere Beihilfearten festgelegt, die sich nach einem einheitlichen System von fünf Standardsituationen (Vorruhestand, Arbeitslosigkeit, innerbetriebliche Umsetzung, außerbetriebliche Wiederbeschäftigung und Umschulungsmaßnahmen) mit unterschiedlichen Beteiligungssätzen richten. Für die Beteiligungen gelten verschiedene Höchstgrenzen, die unter anderem vom frühe-

ren Arbeitsentgelt abhängen und eine Gesamtbeteiligung von 3 000 Ecu je Arbeitnehmer nicht überschreiten dürfen.

(<sup>1</sup>) Dieses Abkommen wurde nicht von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1118/89

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(91/C 63/05)

*Betrifft:* Mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von Zement aus Osteuropa

Bei den Gesprächen mit den osteuropäischen Ländern über die handelspolitischen Beziehungen werden die für bestimmte Erzeugnisse bestehenden Kontingente erörtert. Eines dieser Erzeugnisse ist Zement, ein Produkt, für das in den Benelux-Ländern Einfuhrkontingente für Polen (43 400 Tonnen) und Bulgarien (0 Tonnen) bestehen. Die polnische Zementindustrie liefert Zement im Umfang des eingeräumten Kontingents aufgrund einer Preispolitik, die alle Merkmale von Dumping aufweist. Dies wurde am 17. Juli 1986 von der Kommission (86/344/EWG) (<sup>1</sup>) nach einer Klage der in der europäischen Zementorganisation zusammengeschlossenen Gemeinschaftsländer festgestellt. Danach wurde festgestellt, daß die Preispolitik von Seiten Polens nicht angepaßt ist. Die von Polen berechneten Preise je Tonne Zement (cif frei Grenze) betragen nämlich 88 Gulden (1986), 85 Gulden (1987) und 86,5 Gulden (1988) (Angaben der „Vereniging Nederlandse Cementindustrie“).

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Trifft es zu, daß die von Polen bei der Lieferung von Zement zugrundegelegte Preispolitik auch nach 1986 mit dem Prädikat Dumping charakterisiert werden kann?
2. Sind die Einfuhrkontingente für Zement Bestandteil der handelspolitischen Verhandlungen mit Bulgarien und Polen?
3. Welche Maßnahmen bezüglich der Zementimporte gedenkt die Kommission zu ergreifen, solange der Ostblock offensichtlich unlauteren Wettbewerb betreibt?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 43.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(2. Februar 1990)

Die Kommission erließ am 17. Juli 1986 die Entscheidung 86/344/EWG, mit der eine Antidumpinguntersuchung

betreffend die Einfuhren von Zement der Tarifnummer ex 25.23 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Jugoslawien eingestellt wurde, ohne daß Maßnahmen getroffen wurden.

Zwar wurde festgestellt, daß die Zementhersteller in diesen Ländern ihre Waren gedumpt hatten, doch war die Kommission der Auffassung, daß diese Ausfuhren vor allem in Anbetracht ihres sehr geringen Marktanteils in der Gemeinschaft dem entsprechenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine bedeutende Schädigung verursachten oder zu verursachen drohten. Auch auf regionaler Basis wurde eine Schädigung nicht festgestellt.

Über die Preispolitik für Zementausfuhren aus Polen und Bulgarien nach 1986 ist der Kommission nichts bekannt; ein Antrag auf Verfahrenseinleitung in bezug auf diese Länder wurde nicht eingereicht.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1277/89

von Herrn Klaus Hänsch (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1990)

(91/C 63/06)

*Betrifft:* Rentenansprüche von Witwen deutscher Grenzgänger in den Niederlanden

Nach den niederländischen Rentengesetzen werden bei Frauen von deutschen Grenzgängern, die bei einem niederländischen Arbeitgeber beschäftigt waren, nach dem 65. Lebensjahr nur die während der Ehe von dem verstorbenen Versicherten entrichteten Pflichtbeiträge in den Niederlanden für die eigene Altersrente der Witwe berücksichtigt. Bei der bis zum 65. Lebensjahr gezahlten Witwenrente finden dagegen alle Wohn- und Beitragszeiten des verstorbenen Ehemanns in den Niederlanden Anrechnung. (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>), Anhang VI, Buchstabe I, Ziffer 2 Buchstaben c) und e). Daraus ergeben sich mit dem 65. Lebensjahr verringerte Renten für die Frauen von deutschen Grenzgängern. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 (<sup>2</sup>) des Rates vom 18. Juli 1989 ist der Anhang VI zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 insoweit verändert worden, als auch ausländische Frauen von Grenzgängern das Recht auf freiwillige Versicherung in der niederländischen Rentenversicherung erhalten haben, während die Niederlande ihren eigenen Einwohnern vom 65. Lebensjahr an eine eigene Versorgungsrente gewähren.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß diese niederländischen Rechtsvorschriften einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Grenzgängern und ihren Familienangehörigen aus EG-Mitgliedstaaten gegenüber den niederländischen Staatsbürgern bedeutet?

Wenn ja, was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diesen Zustand zu ändern?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989, S. 1.

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1990)

Wie der Europäische Gerichtshof wiederholt betont hat (<sup>1</sup>), zielen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (<sup>2</sup>), die sich auf Artikel 51 EWG-Vertrag stützen, nicht auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit in der Gemeinschaft, sondern auf eine Koordinierung dieser Systeme. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwenrente sind demnach von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Witwenrente im allgemeinen bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung der Witwe gezahlt. Die Rente wird entsprechend der Zahl und der Höhe der von dem verstorbenen Ehegatten entrichteten Beiträge gewährt und berechnet. In den Niederlanden dagegen wird die Witwenrente nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt. Die Gewährung und Berechnung der nach dem Gesetz über die allgemeine Alterssicherung (AOW) mit Erreichen des 65. Lebensjahrs gezahlten Altersrente richtet sich nicht nach Höhe und Zahl der Beiträge des verstorbenen Ehegatten, sondern ausschließlich nach den von der Witwe selbst zurückgelegten Versicherungszeiten.

Ein Arbeitnehmer, der mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und einer Erwerbstätigkeit in den Niederlanden nachgeht, ist gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nach dem niederländischen Gesetz über die allgemeine Alterssicherung (AOW) versichert. Die Ehefrau, die nicht in den Niederlanden arbeitet, ist dagegen nicht versichert. Zur Erleichterung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, die in den Niederlanden beschäftigt sind, während die Ehefrauen im Herkunftsland bleiben, ist im Anhang VI Rubrik I (Niederlande) Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 vom 18. Juli 1989 ein Schutz für diese Ehefrauen vorgesehen. Danach können für die Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat vor dem 2. August verbrachte Wohnzeiten als Versicherungszeiten in der AOW angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, daß es sich um Ehejahre handelt, die mit den Kalenderjahren zusammenfallen, die von ihrem Ehemann als Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Februar 1986 (<sup>1</sup>) entschieden hat, zielen die Bestimmungen des Anhangs VI zu der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht darauf ab, daß auch vor der Eheschließung zurückgelegte Zeiten berücksichtigt werden können. Für die Zeiten nach dem 2. August 1989 ist der Ehegatte eines in den Niederlanden beschäftigten Arbeitnehmers gemäß den vorgenannten Bestimmungen in Anhang VI zu der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berechtigt, sich aufgrund des Gesetzes über die allgemeine Alterssicherung in den Niederlanden freiwillig zu versichern.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die so durch die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergänzten niederländischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.

(<sup>1</sup>) Urteile vom 5. Juli 1967 (Rechtssache 2/67 — De Moor, Slg. EuGH. 1967, S. 243, und Rechtssache 9/67 — Colditz, Slg. EuGH. 1967, S. 285) vom 10. November 1971 (Rechtssache 27/71 — Keller, Slg. EuGH. 1971, S. 885), vom 6. Dezember 1973 (Rechtssache 50/75 — Massonet, Slg. EuGH. 1975 S. 1 473), vom 6. März 1979 (Rechtssache 100/78 — Rosgi, Slg. EuGH. 1979, S. 831, vom 12. Juni 1980 (Rechtssache 733/79 — Laterza, Slg. EuGH. 1980, S. 1 915), vom 9. Juli 1980 (Rechtssache 807/79 — Gravina, Slg. EuGH. 1980, S. 2 205) und vom 15. Januar 1986 (Rechtssache 41/84 — Pinna, Slg. EuGH. 1986, S. 1).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89, ABl. Nr. L 224 vom 2. 8. 1989.

(<sup>3</sup>) Rechtssache 254/86 — Spruyt, Slg. EuGH. 1986, S. 671.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1297/89**

**von Herrn Gerardo Fernández Albor (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(15. Januar 1990)

(91/C 63/07)

*Betritt:* Schutz der galizischen Küsten

Die besondere geografische Lage Galiziens (Spanien) hat immer begünstigt, daß havarierte Schiffe aller Art seine Küsten anlaufen, ohne daß dies die galizischen Küstenbewohner wünschen, die vielmehr unter den Folgen der zahlreichen Havarien, die an diesem Ende des Kontinents auftreten, leiden.

Kann die Kommission mitteilen, ob es konkrete Gemeinschaftsvorschriften gibt, die besagen, daß die Schiffe eine angemessene Entfernung von der galizischen Küste einhalten müssen, damit diese nicht immer die in der Nähe von Finisterre vorbeifahrenden Schiffe bei Havarien aufnehmen müssen?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(15. März 1990)

Die Sicherheit des Seeverkehrs in den Gewässern der Gemeinschaft ist ein wichtiges Anliegen der Kommission; sie ist sich der Probleme an der galizischen Küste sehr wohl bewußt.

Da die Sicherheit im Seeverkehr von weltweiter Bedeutung ist, wird sie durch internationale Übereinkommen geregelt, die größtenteils von der internationalen Seeschiffahrtsorganisation erarbeitet werden, was erklärt, daß es keine Gemeinschaftsvorschriften über den Seeverkehr gibt.

Hinsichtlich der praktischen Organisation des Seeverkehrs sind das IMO-Übereinkommen von 1972 über in-

ternationale Regeln zur Verhütung von Kollisionen auf See (COLREG 1972), einschließlich seiner Änderungen, sowie die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwähnen.

Die Sicherheit des Seeverkehrs in den Küstengewässern hängt jedoch vor allem von den nautischen Kenntnissen des Kapitäns ab.

Von großer Unterstützung sind dabei die verschiedenen Seeverkehrsdienste (VTS), die landseitige Navigationshilfen anbieten. Die spanischen Behörden planen die Einführung eines solchen Systems an der galizischen Küste.

Umfangreiche Anstrengungen auf dem Gebiet der VTS wurden im Rahmen der COST-Aktion 301 unternommen, die im Juni 1987 abgeschlossen wurde und auf deren Grundlage die Kommission die Forschungsarbeiten über ein System zur Lenkung des Seeverkehrs intensivieren möchte. Dies ist unter anderem Gegenstand des Vorschlags der Kommission vom 21. 11. 1989 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Verkehrswesen (EURET) (1).

Außerdem hat die Kommission zusammen mit verschiedenen Mitgliedsländern der IMO eine Entschließung vorgelegt, in der ein internationales Übereinkommen über Maßnahmen und Interventionen gegen die Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe befürwortet wird, die auf einer internationalen Konferenz angenommen werden sollte, die spätestens im November 1990 stattfinden dürfte; in dieser Entschließung über die Verhütung der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe werden die Regierungen dazu angeregt, die einschlägigen internationalen Übereinkommen anzuwenden und einzuhalten, und die IMO aufgefordert, vor allem die Rolle des Faktors Mensch bei Tankschiffunfällen zu prüfen.

(1) Dok. KOM(89) 557 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 157/90

von Herrn Nino Pisoni (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1990)

(91/C 63/08)

**Betrifft:** Hilfe für die Länder Osteuropas

Die Kommission wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Agrarerzeugnisse werden zur Zeit (und in welchen Mengen) in die Länder Osteuropas geschickt, um angesichts der akuten Nahrungsmittelknappheit insbesondere in Rumänien, Polen und in der Deutschen Demokratischen Republik für Abhilfe zu sorgen?
2. Woher stammen die Erzeugnisse, die in Form einer Nahrungsmittelhilfe an diese Länder geschickt werden sollen, da die Bestände der Gemeinschaft infolge der bisher praktizierten Politik der Einschränkung der

gemeinschaftlichen Agrarproduktion in der Tat völlig aufgebraucht wurden und die Grenzen der strategischen Reserve in der Gemeinschaft erreicht ist?

3. Hat die Gemeinschaft diesen Ländern anstelle von Grundnahrungsmitteln wie Fleisch, Milch und Getreide bereits Ecu zur Verfügung gestellt, oder beabsichtigt sie, dies zu tun?

#### Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(5. Oktober 1990)

1. Im Rahmen der Hilfspolitik der Gemeinschaft gegenüber den Ländern Osteuropas wurden bisher die nachstehenden Agrarerzeugnisse unentgeltlich geliefert. Das erste Hilfsprogramm für Polen, das am 21. Juli 1989 beschlossen wurde, umfaßte folgende Erzeugnismengen im Gesamtwert von 110 Millionen Ecu (zuzüglich 20 Millionen Ecu Transportkosten):

(in Tonnen)

Brotweizen	500 000
Gerste	200 000
Mais	100 000
Rindfleisch	10 000
Oliveneröl	5 000
Zitronen	15 000
Orangen	5 000

Da noch Haushaltsmittel verfügbar waren, beschloß die Gemeinschaft im Dezember 1989 die Lieferung einer zusätzlichen Menge von 300 000 Tonnen Brotweizen.

Im Februar 1990 beschloß die Gemeinschaft ein zweites Hilfsprogramm zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an Polen (einschließlich Transportkosten) und an Rumänien (ohne Transportkosten):

(in Tonnen)

Polen:	
Brotweizen	300 000
Rumänien:	
Rindfleisch	20 000
Butter	5 000
Oliveneröl	5 000
Mais	125 000
Roggen	125 000

Nahrungsmittelhilfieförderungen an die Deutsche Demokratische Republik wurden bisher noch nicht beschlossen.

2. Die gelieferten Nahrungsmittel stammen aus den Beständen in mehreren Mitgliedstaaten. Obwohl sich durch die Neuorientierung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Überschüsse bei einigen Erzeugnissen verringert haben, waren die zur unentgeltlichen Lieferung vorgesehenen Erzeugnismengen noch verfügbar.

3. Bislang hat die Gemeinschaft anstelle der Nahungsmittelhilfe noch keine Hilfeleistungen in Ecu für die osteuropäischen Länder gewährt. Demgegenüber wurde eine Finanzhilfe für Polen und Ungarn beschlossen, um zur Verbesserung der Wirtschaftslage dieser Länder beizutragen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 417/90

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1990)

(91/C 63/09)

*Betrifft:* Neues Krankenhaus in Gaza

Wäre die Kommission bereit, nachdem sie im parlamentarischen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit den Generalkommissar des UNRWA, Herrn Giacomelli, über die legale Möglichkeit hat sprechen hören, ein neues Krankenhaus in Gaza zu eröffnen, sich an diesen dringend notwendigen Bauarbeiten zu beteiligen oder den Bau anderer ähnlicher Einrichtungen vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission

(25. April 1990)

Der Europäische Rat von Straßburg hat angekündigt, daß die Gemeinschaft ihre Hilfe für die besetzten Gebiete verstärken wird und damit dann auch Maßnahmen in einigen besonders wichtigen Bereichen wie unter anderem dem Gesundheitswesen abdecken kann.

Der Kommission ist bekannt, daß im Gazastreifen dringend zusätzliche Krankenhausbetten benötigt werden. Mit dem vorgeschlagenen UNRWA-Krankenhaus könnte die Situation erheblich verbessert werden. Die Kommission zieht einen Beitrag zum Bau dieses Krankenhauses im Rahmen des Hilfeprogramms von 1990 für die besetzten Gebiete ernsthaft in Erwägung.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung wird von der Kommission jedoch nicht vor Ende Juni oder Anfang Juli 1990 getroffen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 653/90

von Herrn José Valverde López (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1990)

(91/C 63/10)

*Betrifft:* Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Weltausstellung 1992 in Sevilla

Die Kommission verfaßte eine Mitteilung zur Beteiligung der Gemeinschaft an der Weltausstellung 1992 in Sevilla,

die Gegenstand einer Entschließung des Parlaments vom 26. Mai 1989 (\*) war. Der Rat stimmte am 30. Mai zu, daß die Gemeinschaft mit ihrem eigenen Pavillon vertreten sein soll. Im Hinblick auf dieses Ziel ist zu fragen, ob die Kommission den Empfehlungen des Parlaments nachkommen kann und wie weit Vorbereitung und Ausführung des Vorhabens gediehen sind?

(\*) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 302.

Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission

(11. Juni 1990)

Die Gemeinschaft nimmt auf dreifache Weise teil, und zwar durch die Pavillons der zwölf Mitgliedstaaten an der Avenue de l'Europe, durch die architektonische Gestaltung dieser Straße, die ihren gemeinschaftlichen Charakter stärker hervorheben soll, sowie durch den Pavillon der Europäischen Gemeinschaft im Mittelpunkt der Anlage.

#### Die Pavillons der Mitgliedstaaten

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind in Sevilla mit einem eigenen Pavillon vertreten, den sie selbst entwerfen und bauen müssen. Die Pavillons der Mitgliedstaaten werden entlang der Avenue de l'Europe in der Verlängerung der spanischen Anlagen angeordnet sein, und zwar rund um den Pavillon der Europäischen Gemeinschaft, der im Mittelpunkt der Avenue gelegen ist.

#### Aufbau und Gestaltung der Gemeinschaftsanlage

Am 9. März 1989 hat die Gruppe Messen und Ausstellungen des Rates folgenden Aufbau genehmigt: Die Gemeinschaftsanlage besteht zum einen aus zwölf jeweils 30 Meter hohen Türmen, die die zwölf Mitgliedstaaten symbolisieren und den Türmen des Klosters „Cartuja“ nachempfunden sind, das auf der Insel steht, wo die Weltausstellung ausgerichtet werden soll, und zum anderen aus einer „Decke“ (ein Netz aus Plastik und Stahl von etwa 1 000 m<sup>2</sup>) die ausgehend vom Pavillon der Europäischen Gemeinschaft die Türme miteinander verbindet, um so an die Einheit der Mitgliedstaaten zu erinnern.

#### Pavillon der Europäischen Gemeinschaft

Im Anschluß an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Ausschreibung wurden 62 Entwürfe eingereicht und dem Prüfungsausschuß auf seiner Sitzung vom 18. und 19. Januar 1990 vorgelegt. Den Vorsitz führte Jean Dondelinger, Mitglied der Kommission und Generalkommissar der Europäischen Gemeinschaften für die Weltausstellung von Sevilla.

Den ersten Preis erhielt der deutsche Architekt Karsten Krebs. Sein Entwurf wird also als Pavillon der Europäischen Gemeinschaft bei der Ausstellung von 1992 verwirklicht.

Welche Exponate in diesem Pavillon im einzelnen gezeigt werden sollen, wird zur Zeit erarbeitet. Im Rahmen des

allgemeinen Themas der Weltausstellung von Sevilla „Die Aera der Entdeckungen“ dreht es sich im wesentlichen um drei Themen: „Europa im Jahrhundert von Christoph Columbus“, „Die Europäische Gemeinschaft — eine große Entdeckung des 20. Jahrhunderts“ und „Das Europa der Zukunft, der Wissenschaft und der neuen Technologien“.

#### Koordination mit den anderen Mitgliedstaaten

Ein wichtiger Aspekt der Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an der Weltausstellung von Sevilla ist die Koordinationsrolle, die die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten spielt.

Wichtigstes Instrument dieser Koordination ist die Gruppe der Generalkommissare der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die sich unter dem Vorsitz von Jean Dondelinger bereits zweimal in Brüssel getroffen hat.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 746/90

von Frau Lissy Gröner (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1990)

(91/C 63/11)

*Betrifft:* Bildungspolitik

Welches sind die Sachgebiete, auf denen im Prozeß der Entwicklung zum Binnenmarkt ein bildungspolitischer Handlungsbedarf innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entsteht?

#### Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(13. November 1990)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung zu den Mittelfristigen Leitlinien 1989—1992<sup>(1)</sup> für die allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht, daß der Aus- und Weiterbildung beim Aufbau der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels 1992 zur Vollendung des Binnenmarktes eine neue Rolle zukommt.

Die Kommission hat in diesem Dokument die zukünftigen Herausforderungen und Perspektiven der Politik der Aus- und Weiterbildung sowie die entsprechenden Maßnahmen eindeutig dargelegt.

Ferner wurden im Rahmen der Ratstagung der Minister für das Bildungswesen am 6. Oktober 1989 Schlußfolgerungen im Anschluß an eine Beratung über die Mitteilung der Kommission verabschiedet, in denen die fünf Ziele der Zusammenarbeit in diesem Bereich genannt sind.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(89) 236 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 943/90

von Frau Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1990)

(91/C 63/12)

*Betrifft:* Ausgaben der Kommission im Bereich Gesundheit

Im Vergleich zum letzten Jahr hat das Europäische Parlament die Haushaltsmittel für alle Aktivitäten im Bereich der Gesundheitspolitik der Europäischen Gemeinschaft erheblich aufgestockt.

1. Wie viele Kommissionsbeamte sind innerhalb der Generaldirektion V im Bereich der Direktion G tätig?
2. Wie viele Kommissionsbeamte sind für das Programm „Europa gegen den Krebs“ tätig, und welcher Generaldirektion sind sie angegliedert?
3. Stehen diese im Haushalt 1990 zur Verfügung gestellten Mittel in Relation zu den personellen Kapazitäten?
4. Wie sind die Finanzmittel des Jahres 1990 auf die einzelnen Bereiche, die der Direktion E unterstehen, verteilt worden?
5. Welchen Anteil hat das Programm „Europa gegen den Krebs“ an den personellen und finanziellen Kapazitäten im Bereich Gesundheit und Sicherheit?

#### Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(6. Juli 1990)

1. In der Generaldirektion V gibt es keine Direktion G.
2. Im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs“ sind 12 Beamte in der Generaldirektion V/01 tätig.
3. Im Haushalt 1990 wurden Mittel in Höhe von 9 050 000,00 Ecu (Posten B-6470) für den Kampf gegen den Krebs bereitgestellt. Für den Personalbedarf wurden keine Mittel vorgesehen, jedoch sind unter dieser Linie auch die Kosten für Sachverständige, Berater und Dienstleistungen sowie Sitzungs- und Sekretariatskosten veranschlagt.
4. Die Mittel der Direktion V/E im Haushaltsjahr 1990 verteilen sich wie folgt:

(in Ecu)

Haushaltsposten	Bezeichnung	Betrag
6452	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe	390 000,00
6471	Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten	1 100 000,00

(in Ecu)		
Haushalts- posten	Bezeichnung	Betrag
6472	Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs	3 900 000,00
6473	Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	1 000 000,00
6474	Untersuchungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit	800 000,00
6475	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes	360 000,00
6480	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz	5 100 000,00
6481	Zuschuß an internationale Organisationen	55 000,00
EGKS	Beiträge für die Forschung, Sozialmaßnahmen (EGKS-Funktionshaushalt)	13 000 000,00

5. Für das Programm „Europa gegen den Krebs“ wurden eigene Mittel unter einer eigenen Haushaltslinie bereitgestellt; es erhält keinen Anteil der für Gesundheit und Sicherheit veranschlagten Mittel.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1075/90

der Abgeordneten Juan Garaikoetxea Urriza  
und Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(91/C 63/13)

*Betrifft:* Grundrechte und Grundfreiheiten

1. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten in die Praxis umzusetzen?

2. Meint die Kommission angesichts der Tatsache, daß während der letzten Jahre das Auftauchen neuer Probleme zur Beschränkung der Grundrechte und zur Erschwerung der Anwendung der Prinzipien der Gleichheit und der Solidarität geführt haben, nicht, daß es an der Zeit ist, sich die Frage zu stellen, wieweit die Grundrechte und Grundfreiheiten, namentlich auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, Realität sind?

3. Ist die Kommission bereit, konkrete Maßnahmen betreffend das Recht auf Schutz der Minderheiten vorzuschlagen sowie internationalen Erklärungen und Vereinbarungen über Rechte, wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, Wirksamkeit zu verleihen, die je nach Interessenlage der betreffenden Staaten so häufig in widersprüchlicher Weise ausgelegt wurden?

#### Antwort von Herrn Delors im Namen der Kommission

(8. Juni 1990)

1. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 1989 zur Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten werden die anderen Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich der Erklärung förmlich anzuschließen. Nach gründlicher Überlegung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß sie sich vorerst nicht der Erklärung des Europäischen Parlaments anschließen muß. Sie hat deshalb nicht die Absicht, Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen.

2. Die Kommission ist aufgeschlossen gegenüber den neuen Problemen, die die Grundfreiheiten beschränken und die Anwendung der Gleichheits- und Solidaritätsgrundsätze erschweren können. Deshalb hat sie gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz am 20. und 21. November 1989 eine Konferenz zum Thema „Menschenrechte und Europäische Gemeinschaft: 1992 und danach“ veranstaltet, um einen Überblick über die Entwicklung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt zu verschaffen und mehrere Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes in der Gemeinschaft und in ihren internationalen Beziehungen anzubieten.

Die Kommission hat hierzu in ihrem Arbeitsprogramm 1990 angekündigt, daß sie eine Initiative im Hinblick auf einen Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates ergreifen wird.

Dadurch kann unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ein wirksamerer Schutz der Rechte der Bürger gegenüber den Rechtsakten der Gemeinschaft gewährleistet werden.

3. Nach Ansicht der Kommission muß die Anwendung der weltweit angenommenen Menschenrechtsgrundsätze, wie sie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen enthalten und durch die Internationalen Pakte von 1966 über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und über die bürgerlichen und politischen Rechte für die Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben sind, oberste Pflicht aller Staaten sein.

Was im einzelnen das Recht auf Schutz der Minderheiten und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung angeht, so hat die Kommission keine Zuständigkeiten, eine Initiative zu ergreifen, wie sie die Herren Abgeordneten fordern (<sup>1</sup>).

(<sup>1</sup>) Der Schutz der Minderheiten ist in Artikel 27 des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte verankert („In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“). Zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (Artikel 1 des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte) hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1960 eine Erklärung abgegeben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1077/90**  
**von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (10. Mai 1990)  
 (91/C 63/14)

*Betrifft:* Bericht des COPA

Wie reagiert die Kommission auf den Bericht des Ausschusses der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft (COPA) über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, in dem u. a. bekräftigt wird, daß die Kluft zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Einkommen ständig größer wird und daß der Agrarsektor einen wesentlichen Beitrag zur Bremsung des Preisanstiegs im Lebensmittelsektor sowie der Inflation im allgemeinen leistet?

**Antwort von Herrn Mac Sharry**  
**im Namen der Kommission**  
 (21. September 1990)

Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft ist eines der Themen, das die Kommission regelmäßig verfolgt und zu dem sie im übrigen jährlich einen in großer Auflage veröffentlichten Bericht herausgibt. Auch der COPA, der Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der Europäischen Gemeinschaft, hat hierzu einen Bericht erstellt, der der Kommission zwar bekannt ist, zu dem sie sich aber nicht offiziell äußern wird.

Die Kommission möchte jedoch den Herrn Abgeordneten auf einige Punkte aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit den Agrareinkommen besonders zu beachten sind. Es geht hier vor allem um die Bedeutung der Indikatoren des landwirtschaftlichen Einkommens. Die gängigsten von ihnen — einschließlich derjenigen, die in den Veröffentlichungen der Kommission verwendet werden — spiegeln die wirtschaftlichen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Haushalte nur unvollständig wider. Im übrigen ist dies auch nicht ihr Ziel, da sie wie bei den anderen Wirtschaftszweigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Sektors — im vorliegenden Fall also der Landwirtschaft — veranschaulichen sollen. Das Stagnieren der landwirtschaftlichen Einkommen während der letzten zehn Jahre muß von daher als Unfähigkeit des Agrarsektors gewertet werden, seine wirtschaftliche Effizienz zu steigern. Parallel dazu läßt sich ein starker Anstieg der Produktion und der Haushaltsausgaben feststellen, beides Gründe, auf denen überwiegend die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf einen eher marktorientierten Kurs und die Bemühungen um größere Wettbewerbsfähigkeit und Haushaltseffizienz beruhen. Zum Einkommensvergleich zwischen den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen und den Erwerbspersonen anderer Wirtschaftszweige läßt sich als Indikator am besten das verfügbare Einkommen der Haushalte heranziehen. Dabei sind also unter anderem auch die Einnahmen aus anderen Erwerbstätigkeiten, Sozialleistungen und steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt. Das Einkommen der landwirtschaftlichen Haushalte unterscheidet sich vor allem angesichts der in der Landwirtschaft

weitverbreiteten Zu- und Nebenerwerbstätigkeiten relativ stark von dem Einkommen, das aus der landwirtschaftlichen Produktion bezogen wird. Schätzungen zufolge stammt in Frankreich oder auch in der Bundesrepublik Deutschland etwa nur die Hälfte des verfügbaren Einkommens aus der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten seit 1988 umfangreiche Anstrengungen unternommen, um das Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte besser zu erfassen und zu definieren und auf diese Weise letztlich weitere Indikatoren in die regelmäßig veröffentlichten Statistiken aufnehmen zu können. Wenn Durchschnittswerte auch Anhaltspunkte für die Leistungsfähigkeit des Sektors insgesamt oder für allgemeine Entwicklungstendenzen geben können, so verbergen sich hinter ihnen doch sehr gegensätzliche Verhältnisse, vor allem in der Landwirtschaft. Alle Analysen lassen so bei den Einkommen aus der Landwirtschaft ein großes Gefälle erkennen, das seinerseits auf die große Vielfalt der Landwirtschaft in der Gemeinschaft — und zwar sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Produktionsausrichtung der Betriebe — zurückzuführen ist. Bei einem Vergleich mit einem bestimmten Bezugsniveau muß man zunächst mit einer Gegenüberstellung von Durchschnittswerten beginnen, für eine Auswertung ist jedoch letztlich eine Analyse der Einkommensverteilung unerlässlich (vgl. hierzu die Schaubilder auf Seite 36 des Berichtes von 1989 über die Lage der Landwirtschaft). Bei der Preisentwicklung läßt sich nicht leugnen, daß die Landwirtschaft mit den Nahrungsmittelpreisen einen positiven Beitrag zur Eindämmung der Inflation geleistet hat.

Allerdings darf dabei nicht vergessen werden, daß der Anteil, der bei diesen Preisen auf die Landwirtschaft entfällt, relativ niedrig ist und sich die Preisentwicklung bei Nahrungsmitteln demnach nicht unbedingt mit derjenigen bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen deckt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1127/90**  
**von Herrn René-Emile Piquet (CG)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (14. Mai 1990)  
 (91/C 63/15)

*Betrifft:* Verschlechterung der Lage der Bienenzüchter in der Gemeinschaft

Am 25. Oktober 1985 hatte das Europäische Parlament eine Entschließung „zur Förderung der Bienenzucht in der Europäischen Gemeinschaft“ (Dok. A 2-0091/85) angenommen. Bedauerlicherweise sind die darin enthaltenen Vorschläge auf den Gebieten der Forschung, der Verarbeitung und der Vermarktung von den Behörden der Gemeinschaft nicht genügend berücksichtigt worden. Die Lage der Bienenzüchter hat sich gravierend verschlechtert, so daß sich die Berufsverbände auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene zu einem wahren Hilferuf veranlaßt sehen.

Ist sich die Kommission des Ernstes dieser Lage bewußt? Ist sie entschlossen, schnellstens Maßnahmen zur Abhilfe

und zur Sanierung der Bienenzucht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(1. August 1990)

Die Kommission ist sich durchaus bewußt, daß sich die Bienenzüchter der Gemeinschaft sowohl aus der Sicht der Gesundheit der Bienen wie aus wirtschaftlicher Sicht in einer schwierigen Lage befinden. Sie weiß auch um die Bedeutung der Bienenzucht für die Bestäubung wichtiger Kulturen sowie für die Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts von ländlicher Flora und Fauna.

Seit der Parlamentsentschließung vom Jahre 1985 wurde die Erforschung der Bienenseuche Varroatose mit einem Zuschuß von nahezu 0,5 Millionen Ecu unterstützt. Darüber hinaus hatte das Europäische Parlament selbst als Unterstützung der Bienenzüchterverbände zur Bekämpfung der Varroatose in den Haushaltsplan 1986 einen Betrag von 0,5 Millionen Ecu eingesetzt. Im darauffolgenden Jahr wurde ein Betrag in gleicher Höhe bereitgestellt, der dann im Jahre 1989 auf 1 Million Ecu erhöht wurde. Die Kommission hat an der Koordinierung der gemeinschaftsweiten Bemühungen zur Bekämpfung dieser die Bienenvölker bedrohenden Krankheit aktiv mitgewirkt.

Die vorangegangenen wirtschaftlichen Hilfsprogramme für die Bienenzucht erwiesen sich gemessen an ihren Kosten und der schwierigen Durchführung aus einer bestimmten Reihe von Gründen, u. a. der Struktur des Sektors selbst — die Mehrzahl der Bienenzüchter übt ihre Tätigkeit als Teilzeitbeschäftigung oder in ihrer Freizeit aus —, als nicht wirkungsvoll. Die Kommission wurde jedoch von den Vertretern der Bienenzüchter laufend über die Lage des Sektors in der Gemeinschaft unterrichtet und ist sich der Rolle des Sektors für die ländliche Umwelt voll bewußt. Infolgedessen war die Bienenzucht stets einer der Sektoren, die von verschiedenen Mittelmeerprogrammen, u. a. denen zugunsten von Korsika und den Departements Drôme und Ardèche, profitierten. Außerdem wird im Zusammenhang mit der Reform der Strukturpolitik vorgeschlagen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte unter dem Stichwort „Diversifizierung“, insbesondere im Rahmen des Ziels Nr. 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand) und Nr. 5 b) (Entwicklung des ländlichen Raums), auch eine Hilfsaktion zugunsten der Bienenzucht vorzusehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1137/90**

von Herrn Proinsias De Rossa (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(91/C 63/16)

*Betrifft:* Eisenbahnverbindung Dublin—Belfast

Kann die Kommission mitteilen, was die irische und die britische Regierung unternommen haben, um sicherzu-

stellen, daß die für die Verbesserung der Eisenbahnverbindung zwischen Dublin und Belfast zur Verfügung stehenden EG-Mittel in Höhe von 35 Millionen Pfund Sterling auch tatsächlich verwendet werden?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß angesichts der terroristischen Anschläge der Provisional IRA auf die Eisenbahnlinie und des Rückgangs des Verkehrs, der die beiden betroffenen Eisenbahngesellschaften dazu veranlaßt, den Betrieb zu überdenken, Neuinvestitionen für den Betrieb dringend geboten erscheinen?

Pflichtet die Kommission der Auffassung bei, daß die Eisenbahnverbindung für die wirtschaftliche Prosperität der irischen Ostküste nördlich und südlich der Grenze für weitere Anstrengungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Beziehungen in allen Bereichen und für eine effektivere Durchführung der Strukturrahmenprogramme von existentieller Bedeutung ist, um die Republik Irland und Nordirland in die Lage zu versetzen, der Herausforderung von 1992 besser begegnen zu können?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1990)

Die Kommission erkennt an, daß die Eisenbahnverbindung Dublin—Belfast unter wirtschaftlichem und sozialem Aspekt für die Insel Irland von großer Bedeutung ist.

Im operationellen Programm für den Verkehr in Nordirland sind EFRE-Zuschüsse in Höhe von 7 Millionen Ecu für Verbesserungen des nordirischen Abschnitts der Eisenbahnverbindung Dublin—Belfast vorgesehen, vorausgesetzt, daß die irischen Behörden an dem Abschnitt Dublin/Grenze dieser Eisenbahnlinie ergänzende Verbesserungen vornehmen.

Die irischen Behörden haben der Kommission unlängst den Entwurf eines operationellen Programms über die Verkehrsanbindung von Randgebieten vorgelegt, das den Bau von Straßen und die Ausstattung mit sonstiger Verkehrsinfrastruktur betrifft. Bei ihren Gesprächen mit den irischen Behörden über dieses Programm wird die Kommission versuchen, Näheres über deren Pläne für die Eisenbahnlinie Dublin—Belfast zu erfahren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1141/90**

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(91/C 63/17)

*Betrifft:* Forschungsarbeiten zum Schutz von Jungfischbeständen

1. Wird die Kommission Untersuchungen über den Nutzen von kombinierten Fangnetzen durchführen, die zum Schutz von Jungbeständen aus quadratischen Ma-

schen beim Steert (zum Fang von Schellfisch und Wittling) sowie rautenförmigen Maschen (zum Fang von Kabeljau und Plattfischen) bestehen?

2. Hat die Kommission Untersuchungen darüber angestellt, ob und in welchen Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu diesen kombinierten Netzen durchgeführt wurden?

3. Kann die Kommission Einzelheiten über die Versuche mitteilen, die in den Mitgliedstaaten mit dieser Art von kombinierten Netzen gemacht wurden?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1990)

1. Die Kommission darf die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf ihre schriftliche Anfrage Nr. 2182/88 (1) verweisen.

Die der Kommission vorliegenden Informationen legen den Schluß nahe, daß Netze, die zum Teil aus quadratischen Maschen bestehen, verstärkt zum Schutz der Jungfische beitragen können. Die Verwendung derartiger Netze ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (2) nicht untersagt. Die Fischer sind verpflichtet, die Fischbestände zu schützen und daher keine Netze zu verwenden, mit denen Jungfische gefangen werden.

2. und 3. Mehrere Forschungsinstitute führen Untersuchungen über die Netzselektivität durch; die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Im Rahmen des Programms FAR (Verordnung (EWG) Nr. 3252/87 (3)) hat die Kommission 1989 drei Forschungsvorhaben zu der Frage der Selektivität von Netzen finanziert. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten veröffentlichen.

(1) ABl. Nr. C 276 vom 30. 10. 1989, S. 19.

(2) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1987, S. 17.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1149/90**

**der Abgeordneten Eugenio Melandri (V), Pasqualina  
Napoletano (GUE) und Alexander Langer (V)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Mai 1990)

(91/C 63/18)

*Betrifft:* Waffenhandel am Horn von Afrika

Kann die Kommission angesichts

- der jüngsten militärischen Ereignisse, die zur Eroberung der äthiopischen Stadt Massaua durch regierungsfeindliche Kräfte geführt haben,

- des gravierenden Verhaltens von Menghistu, der weiterhin die Lieferungen von Nahrungsmittelforthilfe an die Bevölkerung in Eritrea blockiert, indem er u. a. die für den Transport der Hilfsgüter bereitgestellten Lastwagen bombardieren läßt,

- der umfassenden Verpflichtungen der italienischen Regierung, die trotz der historischen Verantwortung Italiens für diese Region mit ihrer diplomatischen Untätigkeit den Kriegszustand andauern läßt, unter dem das eritreische Volk seit 25 Jahren zu leiden hat,

zumindest die wichtigsten staatlichen oder privaten Unternehmen aus Europa nennen, die Waffen oder sonstiges Kriegsgerät an die Regierung Menghistu verkaufen?

Hält es die Kommission nicht für angebracht, ein Embargo für die Lieferung von Waffen in die betroffene Region zu verhängen, um die kriegsführenden Parteien in der Folge zu veranlassen, auf der Grundlage der UNO-Resolutionen Friedensverhandlungen aufzunehmen, wozu sich Eritrea bereits seit geraumer Zeit bereit erklärt hat?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1150/90**

**der Abgeordneten Eugenio Melandri (V), Pasqualina  
Napoletano (GUE) und Alexander Langer (V)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Mai 1990)

(91/C 63/19)

*Betrifft:* Friedensprozeß am Horn von Afrika

Kann die Kommission angesichts

- der jüngsten politisch-diplomatischen Vermittlungsversuche von Jimmy Carter und Hosni Mubarak im Konflikt zwischen der äthiopischen Regierung und den regierungsfeindlichen Truppen in Eritrea im Hinblick auf Friedensverhandlungen auf der Grundlage der von Eritrea seit geraumer Zeit akzeptierten UNO-Resolutionen,

- der Erklärungen von Kommissionsmitglied Matutes und sonstigen führenden Vertretern der Kommission der Gemeinschaft, wonach die Kommission selbst die Vermittlungsbemühungen nach Kräften unterstützen wolle,

mitteilen, auf welcher politischen Grundlage diese Vermittlungsversuche erfolgen?

Kann sie ferner erläutern, wie sie Hosni Mubarak und Jimmy Carter bei ihren diplomatischen Schritten unterstützt hat?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

**auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1149/90 und 1150/90**

(12. November 1990)

Am 30. April stattete eine äthiopische Delegation unter Leitung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Wollic

Chekol der Kommission einen offiziellen Besuch ab und traf mit Vizepräsident Marin zusammen. Die äthiopischen Minister nutzten diese Gelegenheit, um die Kommission ausführlich über die Gespräche zu unterrichten, die zu diesem Zeitpunkt in Atlanta (Vereinigte Staaten) zwischen der äthiopischen Zentralregierung und der eritreischen Unabhängigkeitsbewegung stattfanden.

Obwohl dieses Thema gegenwärtig in den Zuständigkeitsbereich der Politischen Zusammenarbeit fällt, bekräftigte die Kommission nochmals ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Friedensprozesses, ohne den eine Beförderung und Verteilung der Gemeinschaftshilfe nicht möglich ist.

Die Frage, ob die Verhängung eines Embargos für den Verkauf von Waffen in diese Region zweckmäßig ist, fällt gegenwärtig in den Zuständigkeitsbereich der Politischen Zusammenarbeit und erfordert ein abgestimmtes Vorgehen auf internationaler Ebene. Unter diesen Umständen kann auch keine Liste der betroffenen europäischen Unternehmen veröffentlicht werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1157/90

von Frau Astrid Lulling (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(91/C 63/20)

*Betrifft:* Beförderungspolitik der Kommission für die Beamten der Laufbahngruppe A

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 7/90<sup>(1)</sup> zu den Ungerechtigkeiten, die die derzeitige Beförderungspolitik der Kommission für die Beamten der Laufbahngruppe A nach sich ziehen kann, teilt erstere mit, daß die Beförderungsvorschläge der Generaldirektoren für die Beamten ihrer Dienststellen von Ausschüssen geprüft werden, die mit Vertretern der Verwaltung und des Personals paritätisch besetzt sind.

Ist die Kommission, nachdem meines Wissens die Beförderungsausschüsse für die A-Beamten nicht paritätisch besetzt sind, nicht der Auffassung, daß diesem Zustand abgeholfen werden muß, um jede willkürliche Blockierung der Karriere eines Beamten je nach Gutdünken eines Generaldirektors zu vermeiden, dessen Kollegen im Beförderungsausschuß sitzen und offenbar nach alter Tradition keinerlei Widerspruch erheben?

Unter Bezug auf den letzten Absatz der Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 7/90 frage ich die Kommission, ob sie bereit ist, nicht nur sachliche oder beamtenrechtliche Irrtümer zu korrigieren, sondern auch offensichtliches Unrecht, das der o. a. freien Ermessensbefugnis zuzuschreiben ist, wiedergutzumachen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 197 vom 6. 8. 1990, S. 9.

#### Antwort von Herrn Cardoso e Cunha im Namen der Kommission

(28. Juni 1990)

Ergänzend zu der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 7/90 wird darauf hingewiesen, daß dem Beförderungsausschuß für die Laufbahngruppe A — der zwar strenggenommen nicht paritätisch besetzt ist — sämtliche Generaldirektoren sowie zehn von der Personalvertretung benannte ordentliche Mitglieder (und zehn Stellvertreter) angehören, damit die erforderliche Transparenz gewährleistet wird.

Zudem gibt dieser Ausschuß alle an die Anstellungsbehörde gerichteten Stellungnahmen bereits seit langem ausschließlich im Wege des Einvernehmens ab.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1167/90

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(91/C 63/21)

*Betrifft:* Sicherheitsstandards für am Kanaltunnelbau beschäftigte Bauarbeiter

Der Kommission ist bekannt, daß fünf britische Unternehmen zu Strafen von insgesamt 50 000 Pfund Sterling verurteilt wurden, weil sie nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Arbeiter getroffen hatte.

Wird die Kommission die beim Tunnelbau angewandten Sicherheitsstandards überprüfen? Welche Schritte sind vorgesehen, um sicherzustellen, daß die Bauunternehmen in der gesamten Gemeinschaft die höchstmöglichen Sicherheitsstandards für ihre Arbeiter einhalten?

Würde die Kommission in Erwägung ziehen, eine Charta der Sicherheitsstandards für Bauarbeiter gleichzeitig mit der sozialen Charta aufzustellen?

#### Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(4. Juli 1990)

Die Kommission weiß sehr wohl von den Unfällen, die sich im Zusammenhang mit den Bauarbeiten beim Tunnelbau ereigneten; sie bedauert zutiefst, daß es bei diesen Unfällen Tote und Verletzte gab.

Da jedoch die an dem Tunnelbau beteiligten Mitgliedstaaten für die Sicherheitsstandards im Kanaltunnel verantwortlich sind, können letztere von der Kommission nicht überprüft werden.

Der Mitteilung der Kommission<sup>(1)</sup> kann entnommen werden, daß sie auf Gemeinschaftsebene die Sicherheit im Baugewerbe als eine der wichtigsten Prioritäten ihres Pro-

gramms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betrachtet. Am 12. Juni 1989 erließ der Rat — gestützt auf einen Vorschlag der Kommission — eine Richtlinie (89/391/EWG) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit<sup>(1)</sup>. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen.

Diese Richtlinie gilt unter anderem für das Baugewerbe. Sie enthält allgemeine Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Verfahren, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, die Ausschaltung der Risiko- und Unfallfaktoren, die Information, die Anhörung, die ausgewogene Beteiligung an den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken, die Unterweisung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sowie allgemeine Regeln für die Durchführung dieser Grundsätze. Außerdem sieht sie den Erlaß von Einzelrichtlinien für bestimmte Bereiche vor; das Baugewerbe ist eigens unter dem Titel „Baustellen und Wanderbaustellen“ genannt. In ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte<sup>(2)</sup> teilte die Kommission am 29. November 1989 ihre Absicht mit, dem Rat im Jahre 1990 einen Vorschlag für eine solche Richtlinie vorzulegen. Es wird erwartet, daß dieser Vorschlag dem Rat in Kürze unterbreitet wird.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1

(<sup>3</sup>) Dok. KOM(89) 568 endg. vom 29. 11. 1989.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1202/90

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/22)

*Betrifft:* Unvollständige Ausschöpfung der Haushaltslinie 634 im Haushaltsplan 1988

Aus welchen Gründen wurden die in Artikel 634 „Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung“ für das Haushaltsjahr 1988 veranschlagten Mittel nicht voll ausgeschöpft, obwohl die berufliche Bildung und Beratung in der Gemeinschaft mit Blick auf das künftige Europa als politische Prioritäten angesehen werden müssen?

Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission

(10. Juli 1990)

Im Haushaltsplan 1988 wurden bei Artikel 634 — Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung — Mittel in Höhe von 13 Millionen Ecu eingesetzt.

Mit diesen Mitteln sollte u. a. die Durchführung des Aktionsprogramms für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben finanziert werden.

Da dieses Programm erst am 1. Dezember 1987 vom Rat beschlossen wurde, konnte es nicht vor Mitte 1988 anlaufen. Somit waren die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, der Kommission alle Maßnahmen vorzuschlagen, die für eine vollständige Ausschöpfung der bei Posten 6340 veranschlagten Mittel erforderlich gewesen wären.

Diese Verzögerung bei der Einleitung des Programms führte dazu, daß nach einer Mittelübertragung innerhalb von Kapitel B63 1,9 Millionen Ecu dem COMETT-Programm (Posten 6310, Ausbildung in den neuen Technologien) für entsprechende Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die bei Artikel 6340 eingesetzten Mittel konnten also nicht vollständig für die ursprünglich geplanten Berufsbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, doch hat die Kommission dafür gesorgt, daß die dadurch verfügbaren Mittel für andere Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung verwendet werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1214/90

von Herrn François-Xavier de Donnea (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/23)

*Betrifft:* Gemeinschaftliches Kreditversicherungssystem im Exportwesen

Anlässlich der inoffiziellen Beratungen des Rates über einzelne Aspekte des Binnenmarkts am 26. März 1990 hat der griechische Vertreter die Kommission ersucht, ein gemeinschaftliches Kreditversicherungssystem im Exportwesen ins Auge zu fassen.

1. Hat die Kommission bereits Untersuchungen zu diesem Thema eingeleitet, und, wenn ja, welche ersten Schwerpunkte hat sie gesetzt?
2. Innerhalb welcher Frist beabsichtigt die Kommission, dem Rat Vorschläge vorzulegen?

Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission

(18. September 1990)

1. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-161/90 von Frau Jepsen<sup>(1)</sup>, in der sie bereits erklärt hat, daß die Lage des Exportkreditversicherungswesens in der Gemeinschaft zur Zeit von ihren Dienststellen untersucht wird. Die Kommission ist der Auffassung, daß Maßnahmen erforderlich sind, um allen Ausführern der Gemeinschaft eine angemessene Versicherungsdeckung zu ge-

währleisten und die Streuung von Risiken zu verbessern, die von Exportversicherern der Gemeinschaft getragen werden. Wie der Europäische Rat am 28. April 1990 in Dublin feststellte, ist dies im Hinblick auf die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa besonders dringend.

2. Vorschläge auf diesen Gebiet erfordern eine gründliche Untersuchung einer Anzahl komplizierter technischer Fragen. Die Kommission hofft, am Ende dieses Jahres eine erste Reihe von Vorschlägen unterbreiten zu können.

(<sup>1</sup>) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-386 (Februar 1990).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1217/90**  
**von Herrn François-Xavier de Donnea (LDR)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (22. Mai 1990)  
 (91/C 63/24)

*Betrifft:* Schutz der Wälder

Kann die Kommission im Zusammenhang mit den gemäß der EWG-Verordnung über den Schutz der Wälder gegen die Luftverschmutzung eingeleiteten Maßnahmen folgende Fragen beantworten:

1. Für wie viele Projekte zur Bestandsaufnahme der Waldschäden und für wie viele Pilot- und Demonstrationsvorhaben hat Belgien in den Jahren 1988 und 1989 einen Antrag auf finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinschaft eingereicht?
2. Welche regionale Aufteilung (Brüssel—Wallonien—Flandern) der angenommenen Projekte wurde beschlossen, und wie hoch waren die von der Gemeinschaft gewährten Beträge?
3. Welche Initiativen hat die Kommission eingeleitet oder beabsichtigt sie einzuleiten, damit die Durchführung des vom Rat im Mai 1989 verabschiedeten gemeinschaftlichen globalen Programms zum Schutz der Wälder beschleunigt wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry**  
**im Namen der Kommission**  
 (13. Juli 1990)

Belgien hat bisher keine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft beantragt, um auf seinem Hoheitsgebiet die gemeinschaftliche Waldschadenserhebung durchzuführen. Allerdings hat Belgien bei der Kommission 1989 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 (<sup>1</sup>) über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ein Pilotprojekt der Region Flandern eingereicht, für das eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 69 169 Ecu gewährt worden ist.

Die Durchführung des forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms der Gemeinschaft wurde von der Kommission

sofort nach der Verabschiedung durch den Rat in Angriff genommen. Die rasche Umsetzung des Programms hängt jedoch in vielen Fällen von dem Willen der einzelnen Mitgliedstaaten ab, die vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.

Seit der Verabschiedung des ersten forstwirtschaftlichen Aktionsprogramms durch den Rat hat die Kommission alle ihr zu Gebote stehenden Mittel eingesetzt, um die Reform der Strukturfonds und damit der Maßnahmen zur Entwicklung und Valorisierung der Wälder voranzutreiben.

Ferner hat die Kommission Studien in Auftrag gegeben, um die Entwicklungsmöglichkeiten für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen genauer untersuchen zu lassen.

Beim Schutz der Wälder wurden mit Hilfe des Ständigen Forstausschusses wichtige Initiativen ergriffen, die insbesondere darauf abzielen, auf Gemeinschaftsebene eine Bilanz des Wissensstandes über die Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf den Wald zu ziehen sowie die Gemeinschaftsaktion zum Schutz des Waldes gegen Brände zu verbessern.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1245/90**  
**von Herrn Karl-Heinz Florenz (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (22. Mai 1990)  
 (91/C 63/25)

*Betrifft:* Förderung des Eukalyptusanbaus in der Gemeinschaft

1. Kann die Kommission eine Aufstellung über die Höhe der finanziellen Mittel geben, die zur Förderung des intensiven Eukalyptusanbaus im Rahmen der europäischen Strukturfonds einzelnen Mitgliedstaaten und deren Regionen gewährt wurden bzw. weiterhin gewährt werden?
2. Sind der Kommission die damit verbundenen Gefahren für Umwelt und Landwirtschaft bekannt?
3. Mit welchen umweltpolitischen und die Naturschützenden Auflagen wurde die finanzielle Förderung verbunden?
4. Hat die Kommission umweltfreundliche Alternativmaßnahmen geprüft?

**Antwort von Herrn Christophersen**  
**im Namen der Kommission**  
 (7. August 1990)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 89/90 und 90/90 von Herrn Canavaro (<sup>1</sup>) aufmerksam machen.

Der Eukalyptusanbau spielt im Rahmen der Strukturfonds-Maßnahmen der Gemeinschaft nur eine untergeordnete Rolle.

Was speziell Alternativmaßnahmen in der Forstwirtschaft auf der Iberischen Halbinsel und im Mittelmeerraum anbelangt, so ist im Rahmen von Verordnung (EWG) Nr. 1609/89 <sup>(1)</sup> die Erneuerung und Verbesserung von Korkwäldern förderungsfähig. Verordnung (EWG) Nr. 866/90 <sup>(2)</sup> sieht speziell die Verarbeitung und Vermarktung von Kork vor. Schließlich sieht, wie in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 939/90 von Herrn Carvalhas <sup>(3)</sup> erwähnt, das Wald- und Holzprodukte betreffende Forschungsprogramm <sup>(4)</sup> der Gemeinschaft eine erhebliche Unterstützung des Korksektors vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 207 vom 20. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 5. 4. 1990.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 8. 12. 1989.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 4. 2. 1991, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1247/90

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/26)

*Betrifft:* Verstoß der Regelung der Ausgabe von in Aktien konvertierbaren Schuldverschreibungen im spanischen Recht gegen die Gemeinschaftsrichtlinien

Die Neufassung des spanischen Gesetzes über Aktiengesellschaften (Real Decreto Legislativo 1564/1989 vom 22. Dezember 1989) beinhaltet als eine seiner Neuerungen die materielle Regelung der in Aktien konvertierbaren Schuldverschreibungen, die eine der Hauptfinanzierungsquellen der spanischen Unternehmen darstellen. Der spanische Gesetzgeber hat mit dem ausdrücklichen Verbot, die Verwaltungsratsmitglieder zu ermächtigen, die Ausgabe von in Aktien konvertierbaren Schuldverschreibungen zu beschließen, in offenkundiger Weise gegen die zweite EWG-Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts (Richtlinie 77/91/EWG <sup>(1)</sup> vom 13. Dezember 1976) verstoßen. Durch die Bestimmung in Artikel 283 Absatz 3 der Handelsregisterordnung unterscheidet sich das spanische Recht von den übrigen europäischen Regelungen und steht somit im Widerspruch zu einem der grundlegenden Ziele des Gemeinschaftsrechts.

Welche allgemeinen und spezifischen Maßnahmen bereitet die Kommission vor, um die ständige und allgemein verbreitete Nichteinhaltung der Gemeinschaftsrichtlinien durch eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten zu bekämpfen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 26.

#### Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(22. November 1990)

Die Kommission hat den von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Sie hat sich um weitere Auskünfte an die spanischen Behörden gewandt und wird die Frage des Herrn Abgeordneten beantworten, sobald ihr die gewünschten Informationen vorliegen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1251/90

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/27)

*Betrifft:* EG-Mittel für die Förderung von Vorhaben zur Vergrößerung der Hummerbestände

Kann die Kommission eine möglichst rasche Bereitstellung von EG-Mitteln zur Unterstützung der Erweiterung der Programme zur Förderung der Hummerbestände in Schottland angesichts der Tatsache ins Auge fassen, daß es lange dauert, bis positive Ergebnisse erzielt werden?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1252/90

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/28)

*Betrifft:* Steigerung der Naturhummerbestände

Kann die Kommission angesichts der von der Sea Fish Authority unlängst veröffentlichten ermutigenden Ergebnisse mit Programmen zur Steigerung der Naturhummerbestände in Scapa Flow, Orkney, Ardtoe und Argyll und angesichts der Quotensenkungen und der massiven Kürzung der Unterstützung für die Highlands und Islands die Bereitstellung von Mitteln ins Auge fassen, die die Erweiterung der Programme zur Steigerung der Hummerbestände in Schottland ermöglichen?

#### Gemeinsame Antwort von Herrn Marín auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1251/90 und 1252/90 im Namen der Kommission

(13. Juli 1990)

Die Kommission kann im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 <sup>(1)</sup> einen Gemeinschaftszuschuß zu Investitionsvorhaben im Aquakultursektor gewähren, die von privaten oder öffentlichen Trägern eingereicht werden, sofern diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie verfolgen einen ausschließlich erwerbsmäßigen Zweck;
- sie bieten eine ausreichende Garantie für ihre Wirtschaftlichkeit (nach einer angemessenen Anlaufzeit);
- sie erfüllen die administrativen, technischen und finanziellen Voraussetzungen, um für einen Gemeinschaftszuschuß in Betracht zu kommen.

Jedes schottische Vorhaben, das von einem privaten oder öffentlichen Träger eingereicht wird und die Vergrößerung der Hummerbestände betrifft, würde mithin unter Berücksichtigung obiger Kriterien von der Kommission erfaßt und geprüft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1275/90

der Abgeordneten **Jesús Cabezón Alonso, Pedro Bofill Abeilhe, Mateo Sierra Bardají, Josep Pons Grau und María Izquierdo Rojo (S)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/29)

**Betrifft:** Unvollständige Ausschöpfung der Mittel der Haushaltslinien 580 und 5812 des Haushaltsplans 1988

Aus welchen Gründen wurden die im Haushaltsplan für 1988 angesetzten Mittel für die Haushaltslinien

580: Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Gemeinschaft,

5812: Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien

nicht voll ausgeschöpft?

#### Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(14. September 1990)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4048/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (<sup>1</sup>) über eine Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sind sämtliche Mittel der Haushaltslinie 580 im Rahmen der Haushaltspläne 1988 und 1989 gebunden worden.

Die globalen Mittelbindungsbeschlüsse der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung wurden am 20. Dezember 1988 für die 65 Millionen Ecu im Haushaltsplan 1988 und am 4. Dezember 1989 für die 62,5 Millionen Ecu an Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 1989 getroffen.

Von der 1988 mit 5 Millionen Ecu ausgestatteten Haushaltslinie 5812 erfolgte Ende 1988 eine Übertragung auf

die Haushaltslinie 580, da keine Rechtsgrundlage für die direkte Zuweisung dieser Mittel für Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transitverkehrs durch Jugoslawien vorhanden war. 1989 wurden in die Haushaltslinie 581 keine Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 5.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1287/90

von Herrn **Thomas Megahy (S)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(91/C 63/30)

**Betrifft:** Einfuhr möglicherweise von Seuchen befallener Bienen in das Vereinigte Königreich

Warum schlägt die Kommission Rechtsvorschriften vor, wonach das Vereinigte Königreich künftig Einfuhren aus Gebieten der Europäischen Gemeinschaft zulassen muß, Bienen, in denen die parasitische Varroatose verbreitet ist, obwohl Artikel 36 des Vertrages von Rom der Mitgliedstaaten eindeutig das Recht auf Einfuhrbeschränkungen zugesteht, „die . . . zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von . . . Tieren . . .“ gerechtfertigt sind?

#### Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(13. Juli 1990)

Nach Ansicht der Kommission gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Gesundheit von Bienen in der Gemeinschaft zu schützen, so daß ein vollständiges Handelsverbot nicht gerechtfertigt ist. Die Gesundheitsprobleme beim Handel mit Bienen wurden von der Kommission im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes 1992 bereits sorgfältig analysiert.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft, soweit für sie nicht anderweitige Gemeinschaftsregelungen gelten (<sup>1</sup>), enthält unter anderem auch spezifische tierseuchenrechtliche Vorschriften für das Inverkehrbringen von Bienen.

Zweck dieser tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ist es, den innergemeinschaftlichen Handel zu erleichtern und zu fördern, gleichzeitig aber durch bestimmte Auflagen die Ausbreitung von Krankheiten wie der Varroatose, der bösartigen Faulbrut oder der Milbenseuche zu verhindern.

Nach diesem Verordnungsvorschlag dürfen Bienen oder Bienenvölker aus varroatose-infizierten Gebieten nicht in den Verkehr gebracht werden. Allerdings enthält der Vorschlag auch Bestimmungen, nach denen die Vermarktung

von Königinnen und höchstens 20 Begleitbienen aus infizierten Gebieten zulässig ist, wenn in einem Begleitdokument amtlich bescheinigt wird, daß sie gegen Varroatose behandelt worden sind.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, daß sich die Krankheit nicht durch den Handel mit Bienen in der Gemeinschaft ausbreiten kann.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(89) 658 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1333/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(91/C 63/31)

**Betrifft:** Binnenmarkt 1992, Qualität der Dienststellen, die in den Mitgliedstaaten für die medizinischen und technischen Untersuchungen zuständig sind, und Einhaltung der Sozialgesetze

In mehreren Mitgliedstaaten, darunter Belgien, sind die staatlichen Stellen, die Betrugereien bei der Einstellung von Arbeitnehmern, der Zahlung oder Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie bezüglich der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienebestimmungen untersuchen und gegebenenfalls ahnden sollen, unzureichend ausgerüstet, entlohnt und organisiert, um gegen die „Sklavenhändler“ zu kämpfen und gemäß den „geltenden“ Bestimmungen mit Schwierigkeiten konfrontierte öffentliche Kassen zu füllen. Die Motivation der Inspektoren kann nur weiter sinken, wenn sie beispielsweise in Belgien weniger gut entlohnt werden als die Hilfsarbeiter auf den Baustellen, die sie kontrollieren sollen, und die Zahl der Bediensteten, die oft auf eigene Kosten reisen, 390 für rund 2 500 000 Arbeitnehmer umfaßt.

Eine aus drei Parteien bestehende Arbeitsgruppe der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat über das Problem in Belgien einen Bericht ausgearbeitet, der am 28. Februar 1980 (Stellungnahme 645) vom „Conseil National du Travail“ (Nationaler Arbeitsrat) angenommen wurde. In diesem Dokument wurde die Nichtbeachtung von Artikel 3, § C der Internationalen Arbeitskonvention Nr. 81 festgestellt, die die Inspektoren verpflichtet, der zuständigen Behörde die Mängel oder Fälle von Mißbrauch zu melden, die nicht spezifisch in den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt werden. Vermerkt wurde insbesondere das Fehlen einer „Doktrin“ bei der Intervention von ansonsten nicht koordinierten und schlecht ausgerüsteten Dienststellen. Die Ineffizienz hat seither noch zugenommen, zumal auf Zeitarbeitskräfte ohne vertragliche Garantien zurückgegriffen wird, die nicht über ihre Rechte und die Sicherheits- und Hygienevorschriften informiert sind: Das Ergebnis ist eine bedauerliche Zunahme der Unfälle am Arbeitsplatz, wobei die Statistiken nicht glaubwürdig sind, und eine Verführung von Polizei und Staatsanwaltschaft zu seltsamer Gleichgültigkeit...

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgendes mitteilen:

1. Aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten die Zahl der offiziell registrierten Unfälle, die 1988 zum Tod oder zu Arbeitsunfähigkeit geführt haben;
2. die Rolle der IAA-Inspektoren im Rahmen von vorliegenden Richtlinienentwürfen über Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz;
3. die konkreten Maßnahmen, die verhindern sollen, daß die technischen Modernisierungen zu Lasten der Sicherheit gehen;
4. die konkreten Maßnahmen, mit Hilfe derer die Inspektoren ihre Aufgaben korrekt und human erfüllen sollen;
5. die konkreten Maßnahmen, durch die die Arbeitnehmer und die für ihre Ausbildung zuständigen Lehrkräfte korrekt über die alten und neuen Maßnahmen zu ihrem Schutz informiert werden.

#### Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(11. Juli 1990)

1. Über die Anzahl der Unfälle, die 1988 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zum Tode oder zu dauernder Arbeitsunfähigkeit geführt haben, hat die Kommission die folgende vorläufige Schätzung ange stellt:

Mitgliedstaat	Todesfolge	Dauernde Arbeitsunfähigkeit
Belgien	163	10 449 ( <sup>1</sup> )
Dänemark ( <sup>1</sup> )	80	...
Bundesrepublik Deutschland ( <sup>1</sup> )	1 605	...
Griechenland	79	...
Spanien	1 322	...
Frankreich (1987) ( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	1 044	63 152 ( <sup>4</sup> )
Irland ( <sup>1</sup> ) ( <sup>5</sup> )	13	...
Italien (1987)	2 015	31 250
Luxemburg ( <sup>1</sup> )	10	43 ( <sup>1</sup> ) ( <sup>6</sup> )
Niederlande ( <sup>1</sup> ) ( <sup>7</sup> )	54	...
Portugal ( <sup>1</sup> ) ( <sup>8</sup> )	619	...
Vereinigtes Königreich ( <sup>1</sup> )	697 ( <sup>9</sup> )	...

(<sup>1</sup>) Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit nicht inbegriffen.

(<sup>2</sup>) Selbständige nicht inbegriffen.

(<sup>3</sup>) Einige Wirtschaftszweige (z. B. Landwirtschaft, Bergbau) nicht inbegriffen.

(<sup>4</sup>) Einschließlich der 167 Todesopfer des Unfalls bei Piper Alpha.

(<sup>5</sup>) Unfähigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufes.

(<sup>6</sup>) Mehr als dreimonatige Arbeitsunfähigkeit.

(<sup>7</sup>) Landwirtschaft nicht inbegriffen.

(<sup>8</sup>) Öffentlicher Sektor nicht inbegriffen.

... Keine amtliche Statistik vorhanden.

Die obengenannten Zahlen sollte man mit einiger Vorsicht zur Kenntnis nehmen. Wie schon die Vielzahl der Fußnoten zeigt, sind die auf die einzelnen Mitgliedstaaten bezogenen Angaben über tödliche oder nichttödliche Unfälle nicht unmittelbar miteinander vergleichbar.

Um in den Besitz von zuverlässigen und harmonisierten statistischen Angaben über Arbeitsunfälle zu gelangen, hat die Kommission ein großes Vorhaben in Gang gesetzt, in dem gemeinsame Methoden zur Erfassung, Aufbereitung und Weiterleitung solcher Angaben erarbeitet werden sollen.

2. Die Kommission nimmt an allen Vorhaben und Sitzungen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) teil und trägt zu ihnen bei. Darüber hinaus werden Abkommen und andere wichtige Dokumente der IAO über Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für neue Ratsrichtlinien dieser Art berücksichtigt.

3. Den Schwierigkeiten und neuen Anforderungen, die im Bereich der Sicherheit des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz an uns herantraten, nachdem die neuen Technologien ihren Einzug gehalten hatten, hat die Kommission in ihrem Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz<sup>(1)</sup> hohe Priorität gegeben. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat eine Reihe von Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz speziell im Hinblick auf die mit den neuen Technologien verbundenen Gefahren erlassen. So werden den Arbeitgebern besondere Pflichten auferlegt, etwa nach der Richtlinie 89/391/EWG<sup>(2)</sup> die Pflicht, die Arbeitnehmer in den an ihrem Arbeitsplatz eingeführten neuen Technologien zu unterweisen und sie anzuhören, und nach der Richtlinie 89/655/EWG<sup>(3)</sup> die Pflicht, bei der Auswahl, Verwendung, Instandhaltung und Wartung neuer Arbeitsmittel den mit ihnen verbundenen Gefahren Rechnung zu tragen. Schließlich ist hier noch die Richtlinie über Mindestanforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten zu nennen, die der Rat am 29. Mai 1990 annahm. Sie enthält umfassende Vorschriften für die schnell expandierenden Industrien der Informationstechnologien.

4. Nachdem Ratsrichtlinien in nationale Gesetzgebung umgesetzt wurden, ist es Sache der Mitgliedstaaten, für deren Durchsetzung zu sorgen. Nach Artikel 189 des EWG-Vertrags ist es den innerstaatlichen Stellen freigestellt, die Form und die Mittel, das Ziel der Richtlinie zu erreichen, zu wählen, gleichwohl aber ist die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, daß es den Mitgliedstaaten durch Artikel 4 der vorgenannten Richtlinie 89/391/EWG, die am 31. Dezember 1990 in Kraft tritt, zur Pflicht gemacht wird, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen.

Ihrem vertraglichen Auftrag getreu wird die Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit darüber wachen, daß die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung in vollem Maße nachkommen. Außerdem fördert die Kommission die Zusammenarbeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Stellen. Durch regelmäßig stattfindende Sitzungen und gemeinsame Arbeit an den wichtigen Fragen und Problemen soll dazu beigetragen werden, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eingehalten und die Verfahren, dies zu überwachen und durchzusetzen, verbessert werden.

5. Alle Ratsrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die der Rat aufgrund von Artikel 118a des EWG-Vertrags erlassen hat, enthalten bestimmte Vorschriften über Information, Anhörung, ausgewogene Beteiligung und Unterweisung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter. Die Bedeutung dieser Vorschriften darf nicht unterschätzt werden. Die Arbeitnehmer müssen laufend über alle an ihrem Arbeitsplatz bestehenden Gefahren sowie die entsprechenden Verhütungs- und Schutzmaßnahmen unterrichtet werden.

Über das hinaus, was die Kommission zur Schaffung von Rechtsvorschriften getan hat und noch zu tun beabsichtigt, bemüht sie sich um Förderung der Information und Ausbildung der Arbeitnehmer, ihrer Vertreter und Ausbilder im Bereich der Entwicklung und Auswirkung von Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 393 vom 30. 9. 1989, S. 13.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1347/90

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(91/C 63/32)

*Betrifft:* Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Bilaterale Abkommen (mit Kanada, den Vereinigten Staaten und Australien)

Die Kommission wird gebeten, mit Bezug auf Kapitel II des Berichts zur Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung (Dok. SEK(90) 452 endg.) Auskunft über die Methoden zu geben, die die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien in bezug auf Ziffer 59 bis 61 des Berichts zur Überprüfung der Durchführung der bilateralen Abkommen durch Euratom anwenden? Hat einer dieser Staaten die Kommission jemals auf formellem oder informellem Wege wissen lassen, daß er mit dem Ergebnis der Euratom-Sicherheitsüberwachung für Kernmaterial, das aus seinem Land stammt, nicht zufrieden ist?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission

(11. Oktober 1990)

Die Lieferländer, d. h. die Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, können die Durchführung der bilateralen Abkommen mit Hilfe der in diesen Abkommen vorgesehenen Verfahren überprüfen. Diese Verfahren sehen u. a. vor:

- die Vorlage der einschlägigen Berichte;
- regelmäßige Kontakte und Konsultationen sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene;
- Gegenkontrollen bei internationalem Transfer, der den Lieferländern durch andere Quellen als die Gemeinschaft bekannt wurde.

Die obengenannten Kontakte mit den Lieferländern auf allen Ebenen bieten diesen ausreichend Gelegenheit, sich zur Effizienz der Euratom-Sicherheitsüberwachung zu äußern. Diese Effizienz ist bisher nicht in Frage gestellt worden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1365/90

von Frau Lissy Gröner (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(91/C 63/33)

*Betrifft:* Universitäre Bildung in der Europäischen Gemeinschaft

1. Die EG-Programme ERASMUS, COMETT und EUROTECNET stellen Mittel bereit, die für Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verwendet werden.

In welchen anderen EG-Programmen/Haushaltszeilen sind darüber hinaus Mittel für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bereitgestellt, und zwar

- mit welchen Förderungszielen;
- wem stehen diese Mittel zur Verfügung;
- welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung von Mitteln erfüllt werden;
- welcher Umfang ist in den einzelnen Programmen vorgesehen?

2. Ist es richtig, daß sich die Förderungsziele hauptsächlich auf die direkte Förderung der Ausbildung und auf die Entwicklung von Infrastrukturen ausrichten, oder existieren weitere entscheidende Förderziele? Welche Mittel stehen für welche Förderziele zur Verfügung?

3. An welchen EG-Programmen (s. Frage 1. inklusive ERASMUS, COMETT, EUROTECNET) sind welche bundesrepublikanischen Einrichtungen mit welchen Projekten beteiligt?

4. In der Vorlage der Kommission 88/280 ist unter Ziffer 4b Punkt 4.4. unter anderem die Schaffung eines Fonds zur Förderung von europäischen Hochschullehrstühlen vorgesehen.

Welche bundesrepublikanischen Einrichtungen erhalten Mittel aus diesem Fonds, und welche Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Fonds müssen gegeben sein?

#### Antwort von Frau Papandreou im Namen der Kommission

(31. Oktober 1990)

1. EUROTECNET betrifft nicht, wie ERASMUS und COMETT, die Hochschulbildung, sondern die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung.

Ebenfalls im Hochschulbereich angesiedelt sind die Programme LINGUA und TEMPUS.

Mit dem LINGUA-Programm, das für den Zeitraum 1990—1994 mit 200 Millionen Ecu ausgestattet wurde, soll der Fremdsprachenunterricht in der Gemeinschaft ausgebaut und verbessert werden.

Das TEMPUS-Programm ist am 1. Juli 1990 mit dem Ziel angelaufen, die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Hochschulbildung in Mittel- und Osteuropa sowie die Zusammenarbeit mittel- und osteuropäischer Hochschuleinrichtungen mit Partnern in den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Mittelausstattung beläuft sich für das Studienjahr 1990—1991 auf 20 Millionen Ecu.

Die Kommission übermittelt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar die Leitfäden für die Teilnahme an diesen beiden Programmen.

2. Allgemeines Ziel der Programme ERASMUS, COMETT und TEMPUS ist die Förderung der Studentemobilität und der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen einerseits und Hochschulen und Unternehmen andererseits. LINGUA fördert die Mobilität von Schülern, Studenten und Lehrkräften sowie die Verbesserung der Infrastrukturen für den Fremdsprachenunterricht in Wirtschaft und Berufswelt.

3. Zu ihrer dritten Frage wird die Frau Abgeordnete auf das Verzeichnis der ERASMUS-Programme und das Verzeichnis der COMETT-Vorhaben verwiesen.

4. Das Vorhaben „Europäische Lehrstühle“ (europaspezifische Studieninhalte an den Hochschulen) wird von der Generaldirektion „Information, Kommunikation und Kultur im Rahmen der „Aktion Jean Monnet: die europäische Integration im Studienangebot der Universitäten“ durchgeführt.

Im Studienjahr 1990/1991 wurden für 220 Anträge Zuschüsse bewilligt. Davon wurden 46 für die Einrichtung „europäischer Lehrstühle“ (9 in der Bundesrepublik Deutschland) gewährt.

Alle Hochschulen können im Rahmen dieser Maßnahme einen Zuschuß beantragen. Der Leitfaden, in dem die Voraussetzungen dafür erläutert werden, und das Verzeichnis der Hochschulen, die 1990 einen Jean-Monnet-Zuschuß erhalten haben, werden der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1370/90**  
**von Herrn Arturo Escuder Croft (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (11. Juni 1990)  
 (91/C 63/34)

*Betrifft:* Gemeinschaftsdarlehen für Spanien

Im gemeinschaftlichen Unterstützungsrahmen 1989 bis 1993 für die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) sind für Spanien überregional einige Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 1 274 Millionen Ecu vorgesehen, darunter jedoch keine Darlehen für die Industrie, den Dienstleistungssektor und das Handwerk bzw. den Fremdenverkehr, d. h. den privaten Sektor.

Kann die Kommission daher mitteilen,

1. welche Darlehen die Europäische Investitionsbank (EIB) 1989, aufgeschlüsselt nach Autonomen Gemeinschaften, den spanischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt hat,
2. ob sie der Ansicht ist, daß der spanische private Sektor in der Lage ist, ohne die Unterstützung durch Gemeinschaftsdarlehen Investitionen in Höhe von 1 051 Millionen Ecu zu tätigen,
3. welche Zinssätze sie im Durchschnitt für Gemeinschaftsdarlehen an Spanien erheben wird?

**Antwort von Herrn Millan**  
**im Namen der Kommission**

(6. August 1990)

1. Von den gegenwärtig laufenden EIB-Globaldarlehen, die 11 Banken in Spanien gewährt wurden, ist 1989 ein Betrag von 368,2 Millionen Ecu an 752 KMU weiterverliehen worden. Dabei ergibt sich nach Autonomen Gemeinschaften („Comunidades Autonomas“) folgende Aufschlüsselung:

(in Millionen Ecu)

Katalonien	65,4
Andalusien	62,0
Madrid	60,3
Valencia	35,9
Kastilien und León	35,2
Katilien-La Mancha	23,1
Murcia	16,3
Kanarische Inseln	14,2
Baskenland	13,8
Aragón	13,3
Extremadura	6,3
Galizien	6,3
Kantabrien	5,8
Navarra	4,1
La Rioja	3,1
Asturien	2,4
Balearen	0,7
<b>Insgesamt</b>	<b>368,2</b>

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß der gesunde Zustand der spanischen Wirtschaft trotz einer spürbaren Tendenz zur Verlangsamung weiterhin einen stetigen Wachstumsrhythmus der privaten Investitionen sicherstellen und es dem privaten Sektor erlauben dürfte, seinen Finanzierungsbedarf zu decken, ohne automatisch auf EIB- oder EGKS-Darlehen zurückzugreifen.

Im übrigen sei daran erinnert, daß das von dem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehene Volumen privater Investitionen in Höhe von 1 051 Millionen Ecu zu den Tätigkeiten hinzukommt, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes durch Beiträge der gemeinschaftlichen Strukturfonds mitfinanziert werden.

Weiterhin sieht das gemeinschaftliche Förderkonzept für Spanien ausdrücklich vor, daß die EIB und die Kommission die Anträge auf Darlehen für förderungswürdige Investitionen, die nicht im gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehen sind, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Energie, Industrie und die damit verbundenen Dienstleistungen, gemäß ihren üblichen Kriterien prüfen.

Wenn schließlich die Gemeinschaftsdarlehen im wesentlichen für Operationen zur Verkehrsanbindung und für ergänzende Infrastrukturen für die wirtschaftliche Tätigkeit eingesetzt werden, heißt das nicht, daß sie den Privatsektor vollständig ausklammern, denn in Spanien schließt dieser Sektor auch bestimmte Infrastrukturen (insbesondere Energiebereich und Autobahnbau) ein.

3. Die von der EIB auf von ihr gewährte Finanzmittel erhobenen Zinssätze werden — in Spanien wie in den anderen Ländern der Gemeinschaft — auf der Grundlage der Kosten für entsprechende Darlehen, zuzüglich 0,5 % p.a. zur Deckung der Verwaltungskosten, festgesetzt. Die auf Darlehen aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument angewandten Sätze werden genauso hoch festgesetzt wie die der EIB-Darlehen mit vergleichbaren Devisen und Laufzeiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1372/90**  
**von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (11. Juni 1990)  
 (91/C 63/35)

*Betrifft:* Vorbeugende Maßnahmen gegen die *Cochiliomyria hominivorax*

Auf der am 18. April von Sachverständigen FAO-Sachverständigen in Rom berufenen Pressekonferenz wurde bekannt, daß die *Cochiliomyria hominivorax* nicht nur Nordafrika, sondern auch Mitteleuropa bedroht.

Diese Fliegenplage wurde anscheinend aus Mexiko nach Libyen eingeschleppt. Es wurden gemeinsame Vorbeugungsmaßnahmen eingeleitet, an denen sich auch die nordamerikanische Regierung beteiligt, wobei man sich ausnahmsweise über die äußerst schlechten Beziehungen

zwischen den Vereinigten Staaten und der Libysch-Arabischen Jamahiriya hinweggesetzt hat.

Kann die Kommission beurteilen, inwieweit diese Fliegenplage den Süden der Gemeinschaft bedroht, und mitteilen, ob ihre Dienststellen oder die der am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten daran mitarbeiten, sie in Libyen auszurotten, bevor es für die Mittelmeeranrainerstaaten zu spät ist?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(28. September 1990)

Dieser gemeinhin als Schraubenwurm bekannte Parasit ist ein Schädling, der Säugetiere und damit auch den Menschen angreift. Sein Auftreten in Libyen hat große Besorgnis, vor allem in den Nachbarländern, aber auch auf dem afrikanischen Kontinent und im Süden der Gemeinschaft ausgelöst. Das direkte Vorgehen gegen diese Fliegenplage in Libyen wird in Zusammenarbeit mit der amerikanischen und der mexikanischen Regierung von der FAO im Rahmen eines Programms koordiniert, das auf die Aussetzung steriler Fliegen abzielt. Hierbei handelt es sich um die einzige, wirklich wirksame Methode zur Ausrottung dieses Ungeziefers.

Die Kommission zieht die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der FAO für dieses Programm wie auch für die bedrohten Nachbarländer in Form von Insektizidlieferungen in Erwägung. Es wird davon ausgegangen, daß sich einige Mitgliedstaaten ebenfalls direkt an den Anstrengungen der FAO beteiligen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1391/90**

von Frau Marie Jepsen (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/36)

*Betrifft:* Befreiung von der Entrichtung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide, für das bei der Einlieferung Mischfutter bezogen wird, welches zum Teil aus Getreide besteht

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juni 1988 in der Rechtssache 300/86 (Mitverantwortungsabgabe für Getreide) heißt es in Punkt 11, daß die gemeinschaftsrechtliche Regelung der Mitverantwortungsabgabe den Zweck hat, die strukturellen Getreideüberschüsse auf dem Markt zu begrenzen, und daß dieser Zweck es rechtfertigt, nur die auf den Markt gelangenden Verarbeitungserzeugnisse von Getreide der Abgabe zu unterwerfen, da nur sie die Überschüsse auf dem Markt vermehren, während die in geschlossenen Abläufen verbrauchten Getreidemengen nicht zur Entstehung von Überschüssen beitragen.

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3779/88<sup>(1)</sup> vom 2. Dezember 1988 legt die Kommission die Bedingungen für

die Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe für die Erntejahre 1986/87 und 1987/88 gemäß diesem Urteil des Gerichtshofs fest.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3779/88 können die Getreideerzeuger jedoch keine Rückerstattung der Abgabe erhalten, die für Getreide entrichtet wurde, das zunächst an Verarbeitungsbetriebe „verkauft“ und danach von den Erzeugern in Form von Mischfutter, das dieselbe Menge Getreide enthält, „zurückgekauft“ wurde.

Ist nach Ansicht der Kommission die in der Verordnung (EWG) Nr. 3779/88 vorgeschriebene Praxis in Übereinstimmung mit der im Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 1988 — Rechtssache 300/86, Punkt 11, genannten Ansicht, wonach eine Mitverantwortungsabgabe nur für Verarbeitungserzeugnisse von Getreide zu entrichten ist, die auf den Markt gebracht werden, und nicht für die Getreidemengen, die in verarbeiteter Form zum Erzeuger zurückkehren, und kann die Kommission, sofern sie nicht der Ansicht ist, daß dies zutrifft, gewährleisten, daß eine Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe auch für die Getreidemengen erfolgt, die als Bestandteile von Mischfutter zu den Erzeugern zurückgekehrt sind?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 3. 12. 1988, S. 17.

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1990)

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage wird gegenwärtig im Rahmen der Rechtssache 203/89, zu der bisher noch keine Entscheidung erging, vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geprüft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1393/90**

von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/37)

*Betrifft:* Besondere Bestimmungen der Integrierten Mittelmeerprogramme „Aquitainen“ und „Midi-Pyrénées“

In seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1183/89<sup>(1)</sup> vom 9. Februar 1990 spielt Herr Millan auf die „besonderen Bestimmungen“ an, die auf Initiative der Kommission zum Schutze des Braunbärs in den Pyrenäen in den Wortlaut der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) „Aquitainen“ und „Midi-Pyrénées“ aufgenommen worden sind.

Wie lauten diese „besonderen Bestimmungen“?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 7. 6. 1990, S. 30.

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1990)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort, die sie auf die schriftliche Anfrage Nr. 1183/89 <sup>(1)</sup> gegeben hat.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt die Texte der beiden IMP zukommen lassen und dabei genau die fraglichen Seiten angeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 7. 6. 1990.

In Anbetracht der vom Parlament gewünschten Prioritäten, die die Kommission in ihrem Programm für 1990 weitgehend berücksichtigt hat, sind die Beamten gezwungen, mehr und schneller zu arbeiten.

Um diese Zielvorgaben optimal verwirklichen zu können, benötigt die Generaldirektion 1990 zusätzlich 77 Planstellen (Stellengleitplan).

Ein Teil des zusätzlichen Personalbedarfs konnte durch 1990 neu zugewiesene Planstellen (6) sowie durch Personalumsetzungen (7) gedeckt werden.

Weitere Lücken konnten durch die Inanspruchnahme der Mini-Budgets für Verträge mit Sachverständigen und Beratern geschlossen werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1399/90**

**von Frau Christine Oddy (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Juni 1990)

(91/C 63/38)

**Betrifft:** Personalausstattung für die Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms

Wieviel Personal beschäftigt die Kommission zur Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms? Wie verteilt sich dieses nach Besoldungsgruppen und Funktionen auf die verschiedenen Teile des Sozialen Aktionsprogramms?

Inwieweit bleibt dieser Personalbestand hinter dem Optimum zur Beschleunigung der Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms zurück?

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um das zur Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms erforderliche Personal einzustellen?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1990)

Es liegt in der Natur der Sache, daß an der Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms alle Dienststellen der Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten beteiligt sind.

Die nachstehende Übersicht Schlüsse ist daher nur bedingt aussagefähig.

Direktion/Referat	Laufbahngruppe			
	A	B	C	Insgesamt
Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	15	5	8	28
Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Chancengleichheit	25	13	14	52
Soziale Sicherheit, Sozialschutz und Lebensbedingungen, Maßnahmen zugunsten Behinderter	29	14	14	57
Gesundheit und Sicherheit	25	12	20	57

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1408/90**

**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Juni 1990)

(91/C 63/39)

**Betrifft:** Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs

Beabsichtigt die Kommission, dem Rat Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die dem beispiellosen Anstieg des Passagieraufkommens auf den europäischen Flughäfen und insbesondere der Lärmbelastigung und den Gefahren Rechnung tragen, die mit den unzähligen Flugzeugen, die die Gebiete in Flughafennähe überfliegen, verbunden sind?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(18. September 1990)

Aus den Statistiken für das Jahr 1989 geht hervor, daß sich die Zunahme des Luftverkehrs ungleichmäßig auf die Flughäfen verteilt und auf einigen Urlaubsrouten sogar eine gewisse Entlastung spürbar ist; dennoch bleibt die Lage beunruhigend.

Die Kommission hat dem Rat unlängst einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Flughafenbetreibern und -benutzern vorgelegt <sup>(1)</sup>. Gemäß den vorgeschlagenen Bestimmungen könnte den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Umwelt- und Sicherheitsproblemen verstärkt Rechnung getragen werden. Die gemeinschaftlichen Richtlinien zur schrittweisen Ausmusterung der lautesten Flugzeuge <sup>(2)</sup> tragen ebenfalls deutlich zur Anhebung der Lebensqualität in Flughafennähe bei.

Die Kommission ist außerdem davon überzeugt, daß die Verbesserung des gegenwärtigen Systems der Zeitni-

schenzuteilung eine rationellere Nutzung der Flughafenkapazitäten ermöglichen und damit den Flugreisenden zugute kommen wird. Hierzu wird sie dem Rat in Kürze einen Entwurf eines Verhaltenskodex unterbreiten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 6.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26, ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15, ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 27.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1416/90

von Sir James Scott-Hopkins (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/40)

*Betrifft:* Stabex

Warum sind die Stabex-Mittel im Rahmen des Lomé-IV-Abkommens um 62 % höher als bei Lomé III? Ist diese inflationsbereinigte Aufstockung nach Ansicht der Kommission hoch genug, um ein wirksames Funktionieren des Stabex-Systems zu ermöglichen? Sind die Stabex-Mittel in Wahrheit nicht immer noch viel zu gering, um von wesentlicher Bedeutung zu sein?

Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission

(17. Juli 1990)

Für die Aufstockung der Stabex-Mittel um 62 % — von 925 Millionen Ecu unter Lomé III auf 1 500 Millionen Ecu unter dem Ersten Finanzprotokoll von Lomé IV — gibt es zwei wichtige Gründe:

- Erstens sollen die Gesamtmittel optimal auf die verschiedenen Instrumente des Abkommens verteilt werden. Dabei werden die herkömmlichen Zuteilungen und ihre Entwicklung als maßgebliche Faktoren berücksichtigt.
- Zweitens stützt man sich auf die Erfahrungen, die bei der Handhabung des Systems gesammelt werden. So haben die finanziellen Probleme der jüngsten Vergangenheit die Beurteilung des künftigen Finanzbedarfs in den Verhandlungen zweifellos stark beeinflusst.

Die Kommission betrachtet die Mittelausstattung des Systems im Zusammenhang mit der globalen Mittelausstattung als zufriedenstellend. Prozentual wurde Stabex von allen Instrumenten am stärksten aufgestockt. Trotzdem bleiben Situationen, in denen der Finanzbedarf die begrenzten Mittel eines Fonds wie Stabex überschreitet, selbstverständlich unvermeidbar.

1 500 Millionen Ecu sind eine stattliche Summe. Effizienz und Bedeutung des Systems sollten jedoch nicht nur am Umfang der daraus zu beziehenden Mittel gemessen werden, sondern auch an der Verwendung dieser Mittel.

In dieser Hinsicht dürften die Neuerungen unter dem IV. Abkommen viel Positives bewirken.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1424/90

der Abgeordneten Edward Kellett-Bowman, Paul Howell, Lord Plumb und Thomas Spencer (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/41)

*Betrifft:* Einfuhrabschöpfungen auf neuseeländisches Lammfleisch

Ist der Kommission bekannt, daß die für den Zeitraum Januar 1989 bis November 1989 erhobene zehnprozentige Abschöpfung auf die Einfuhr neuseeländischen Lammfleisches in die Gemeinschaft nicht wie vereinbart an Neuseeland gezahlt wurde?

Wird die Kommission unverzüglich tätig werden, um dieses Versäumnis zu korrigieren, und die erforderlichen Anweisungen erteilen, um eine Beschuldigung der Gemeinschaft wegen betrügerischer Praktiken und Nichtbeachtung eines frei ausgehandelten Abkommens zu vermeiden?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1489/90

von Herrn John Tomlinson (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1990)

(91/C 63/42)

*Betrifft:* Abgaben auf die Einfuhr von neuseeländischem Lammfleisch

Ist der Kommission bekannt, daß die zehnprozentige Abgabe auf die Einfuhr von neuseeländischem Lammfleisch in die Gemeinschaft für den Zeitraum Januar 1989 bis November 1989 nicht wie vereinbart an Neuseeland ausbezahlt wurde?

Wird die Kommission sofortige Maßnahmen treffen, um diese Unterlassung zu beheben und die notwendigen Anweisungen ergehen zu lassen und somit eine Anklage wegen betrügerischen Praktiken und Nichteinhaltung einer frei ausgehandelten Vereinbarung zu vermeiden?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1497/90

von Herrn Kenneth Collins (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1990)

(91/C 63/43)

*Betrifft:* Erhebung von Abgaben auf Lammfleischimporte aus Neuseeland

Ist der Kommission bekannt, daß die für den Zeitraum von Januar 1989 bis November 1989 erhobene zehn-

prozentige Abschöpfung auf Lammfleisch Einfuhren aus Neuseeland in die Gemeinschaft nicht wie vereinbart an Neuseeland gezahlt wurde?

Wird die Kommission unverzüglich Schritte unternehmen, um dieses Versäumnis zu bereinigen und die notwendigen Anweisungen erlassen, um einer Anklage wegen betrügerischer Praktiken und der Unterlassung der ordnungsgemäßen Durchführung eines frei ausgehandelten Abkommens zuvorzukommen?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1767/90

von Herrn Petrus Cornelissen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1990)

(91/C 63/44)

*Betrifft:* Abgaben auf die Einfuhr von Lammfleisch aus Neuseeland

Ist der Kommission bekannt, daß die für den Zeitraum von Januar 1989 bis November 1989 erhobene zehnprozentige Abgabe auf die Einfuhr von Lammfleisch aus Neuseeland in die Gemeinschaft nicht wie vereinbart an Neuseeland gezahlt wurde?

Wird die Kommission umgehend handeln, um dieses Versäumnis nachzuholen, und die notwendigen Anweisungen erteilen, um nicht betrügerischer Praktiken und des Verstößes gegen ein frei ausgehandeltes Abkommen beschuldigt zu werden?

#### Gemeinsame Antwort von Herrn Mac Sharry

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1424/90, 1489/90, 1497/90 und 1767/90

(18. Oktober 1990)

Die Gemeinschaft hat ihre Vereinbarungen mit Neuseeland eingehalten und hat die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Lammfleisch in die Gemeinschaft zwischen Januar 1989 und November 1989 erhoben wurden, entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3652/89 der Kommission<sup>(1)</sup> erstattet. Aus technischen und rechtlichen Gründen ging die Erstattung an die Importeure, die die Abschöpfungen tatsächlich bezahlt hatten.

Der Kommission ist bekannt, daß die erstatteten Abschöpfungen in gewissen Fällen nicht an die nach der Gemeinschaft ausführenden Exporteure weitergeleitet wurden. Nach Ansicht der Kommission würde es aber dem Ziel der Retroaktivität entsprechen, wenn die Importeure die Erstattung an die Exporteure weitergeben würden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989, S. 14.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1425/90

der Abgeordneten Hans-Gert Poettering und Reimer Böge (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/45)

*Betrifft:* Kontrolle auf dem Fischereisektor in der Nordsee

Die sogenannte Schollenbox und die 12-Seemeilen-Plattenfischschutzzone erlauben nur Fischereifahrzeugen, die in den Listen der Verordnungen (EWG) Nr. 55/87 und Nr. 56/87<sup>(1)</sup> — und deren Folgeverordnungen — aufgeführt sind und Motorleistungen von 221 kW (300 PS) und weniger aufweisen, die Baumkurrenfischerei. Von seiten der Fischer in Friesland (Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland) wird häufig festgestellt, daß unter 221 kW registrierte Kutter ihre Baumkurren mit Geschwindigkeiten über Grund schleppen, die erfahrungsgemäß erheblich stärkere Motorleistungen erfordern. Es wird daher eine genauere Kontrolle der Motorleistungen im Bereich der 221 kW für unbedingt erforderlich gehalten.

1. Wie beurteilt die Kommission diesen Sachverhalt?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die notwendige Kontrolle sicherzustellen und so Mißbräuche zu verhindern?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 10. 7. 1987, S. 1 und 15.

#### Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(17. Juli 1990)

Die Kommission teilt die Bedenken der Herren Abgeordneten hinsichtlich der Verstöße, die offenbar gegen die gemeinschaftliche Regelung zur Einführung der Bedingungen begangen werden, die von Baumkurrenfischern in bestimmten Fischereizonen der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 überprüft die Kommission bei der Aufstellung der Listen oder bei der Beantragung ihrer Änderung, ob die technischen Merkmale dieses Typs von Fischereifahrzeugen dieser Regelung entsprechen.

Die Kommission weist die Herren Abgeordneten jedoch darauf hin, daß die Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet und ihren Hoheitsgewässern für die unmittelbare Kontrolle der Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge und die Verfolgung von Verstößen zuständig sind. Sie schöpft alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, namentlich die Entsendung von Gemeinschaftsinspektoren, aus, um die Mitgliedstaaten an ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erinnern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1435/90****von Herrn Lode van Outrive (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Juni 1990)

(91/C 63/46)

*Betrifft:* Anerkennung der Region Hageland (Belgien) als ländliches Entwicklungsgebiet im Sinne des Ziels Nr. 5 b) der Strukturfonds

Die Region Hageland wurde von der Kommission als ländliches Entwicklungsgebiet im Sinne des Ziels Nr. 5 b) der Strukturfonds anerkannt. Bei den Verhandlungen, die zur Festlegung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts führen sollen, kam eine gewisse Unausgewogenheit zutage; es zeigte sich, daß insbesondere Vorhaben genehmigt werden, die der Stärkung der Leistungsfähigkeit der Agrarstrukturen dienen (Flurbereinigung, wasserbauliche Maßnahmen usw.). Außerdem werden Maßnahmen, die auf die Extensivierung der Landwirtschaft bzw. die Erhaltung umweltverträglicher Strukturen ausgerichtet sind, in den Hintergrund gedrängt.

Kennzeichnend für die Prioritäten ist beispielsweise die Tatsache, daß für das gemäß der Richtlinie 79/409/EWG anerkannte Naturschutzgebiet Demervallei (zwischen Diest und Schulen in einer Größe von 6 091 ha) keine einzige Maßnahme vorgeschlagen wurde, obwohl dieses Naturschutzgebiet Teil der Region Hageland ist.

1. Stehen die auf die Intensivierung der Landwirtschaft ausgerichteten prioritären Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien der europäischen Agrarpolitik?
2. Wird aus dem geschilderten Vorgehen, das Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes völlig vermissen und das Gebiet „Demervallei“ im Planungsprozeß außer acht läßt, nicht eine mangelhafte Koordinierung zwischen der Regionalpolitik und anderen EG-Aktionsprogrammen deutlich?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(26. September 1990)

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für Hageland, das am 6. Juni 1990 von der Kommission angenommen wurde, sieht die Durchführung ländlicher Entwicklungsmaßnahmen zur Lösung der spezifischen Probleme dieser Region vor. Welche Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, entscheidet sich in den Verhandlungen über die Erstellung des operationellen Programms, in dessen Rahmen das Gemeinschaftliche Förderkonzept Anwendung findet. Dabei sind angesichts der vorrangigen Förderung nach Verbesserung der Agrarstrukturen und Diversifizierung auch Maßnahmen zur Unterstützung von Forschungs- und Pilotvorhaben im Zusammenhang mit der Umstellung und Diversifizierung sowie der Förderung von Qualitätserzeugnissen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten festzulegen.

Was den Umweltaspekt betrifft, so wurden die Mitgliedstaaten von der Entscheidung der Kommission vom Dezember 1988 in Kenntnis gesetzt, für Pläne, Programme und Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Im Einklang mit dieser Politik müssen sämtliche Vorschläge, bevor über eine etwaige Gemeinschaftsfinanzierung entschieden wird, Angaben darüber enthalten, welche Folgen ihre Durchführung für die Umwelt hat.

Es sei darauf hingewiesen, daß für das Demer-Tal im Rahmen von Umweltschutzmaßnahmen nach dem Ziel Nr. 5 a) [Verordnung (EWG) Nr. 797/85<sup>(1)</sup> und Änderungen hierzu] Zuschüsse gewährt werden können. Anzuwenden wäre insbesondere der Artikel 19, wenn die belgischen Behörden vorschlagen sollten, das Demer-Tal als Gebiet mit gefährdeter Umwelt auszuweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S.1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1437/90****von Herrn Hemmo Muntingh (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. Juni 1990)

(91/C 63/47)

*Betrifft:* Verwendung von Methylbromid im Gemüseanbau

In den Niederlanden ist die Verwendung von Methylbromid beim Gemüseanbau in Gewächshäusern verboten.

Kann die Kommission mitteilen, inwiefern die Verwendung von Methylbromid im Pflanzenbau nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften in den übrigen Mitgliedstaaten Einschränkungen unterliegt?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(26. September 1990)

Methylbromid ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Luxemburgs und der Niederlande als Mittel zur Bodenbegasung zugelassen. Allerdings ist es in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Begasung von Gewächshausböden zugelassen, und es muß eine dreijährige Wartezeit eingehalten werden, bevor begaste Böden mit Freilandgemüse bestellt werden dürfen. In den Niederlanden darf Methylbromid zwar nicht für die Bodenbegasung eingesetzt werden, unter bestimmten Umständen aber sind Ausnahmen zulässig. Diese Ausnahmeregelungen laufen gegenwärtig nach und nach aus und werden ein vollständiges Verbot der Bodenbegasung zum 31. Dezember 1991 zur Folge haben. Im Gartenbau ist die Verwendung bei Zierstauden, Blumenzwiebeln, Warmhaus-Paprika, Melonen und Erdbeeren bis 31. Dezember 1990 zulässig, und

die beiden letzten Ausnahmeregelungen für die Verwendung in der Rosenzucht und beim Anbau von Gewächshäusern am 31. Dezember 1991 aus.

In Mitgliedstaaten, in denen Methylbromid eingesetzt werden darf, unterliegt die Verwendung strikten Auflagen. So darf die Anwendung nur durch speziell ausgebildete und ermächtigte Personen erfolgen, die geeignete Atemgeräte tragen; die behandelten Flächen müssen für einen festgelegten Zeitraum mit gasdichten Plastikfolien abgedeckt werden, und die Dosierung ist genau vorgeschrieben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1456/90**

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/48)

*Betrifft:* Investitionen in Kantabrien als Ziel-Nr.-2-Region

Welche konkreten Projekte werden mit den Beihilfen der Gemeinschaft für die Autonome Gemeinschaft Kantabrien (Spanien) als Ziel-Nr.-2-Region (im industriellen Niedergang befindliche Region) kofinanziert?

Wie gedenkt die Kommission den Rückstand bei der Durchführung dieser Beihilfen, für die der Zeitraum 1989 bis 1991 vorgesehen war, einzuholen?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(13. September 1990)

a) Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments die Liste der Vorhaben, die von der Kommission 1989 für die Region Kantabrien genehmigt wurden. An diesem Vorhaben beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts Spanien für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen in Spanien mit insgesamt 19,88 Millionen Ecu. Die Kommission glaubt nicht, daß während der Geltungsdauer des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für dieses Ziel weitere Vorhaben zugunsten der genannten Region beschlossen werden.

b) Nach Schätzungen stehen für den regionalisierten Teil des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Region Kantabrien noch 15 Millionen Ecu zur Verfügung. Dieser Betrag ist zwischen 1990 und 1991 zur Finanzierung von Maßnahmen regionaler Behörden bestimmt. Es ist an den spanischen Behörden, entsprechende Anträge einzureichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1464/90**

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/49)

*Betrifft:* Illegaler Handel mit zur Vivisektion bestimmten Haustieren ohne Gesundheitszeugnis

Ist der Kommission der Handel mit Hunden und Katzen bekannt, die aus Polen, Ungarn und Jugoslawien, wahrscheinlich zur Vivisektion und oft ohne Gesundheitszeugnisse, die die Impfung gegen Tollwut bescheinigen, in die Gemeinschaft eingeführt werden? Ist ihr bekannt, daß die österreichischen Behörden auf diesen Handel aufmerksam gemacht haben und daß die Gesundheitsbehörde des PASSES von Treviso dem italienischen Gesundheitsminister detaillierte Unterlagen zum Problem des fehlenden Bestimmungsortes für Hunde aus Ungarn geschickt hat? Welche Vorkehrungen sind beabsichtigt, um den illegalen Handel mit zur Vivisektion bestimmten Tieren zu bekämpfen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(14. September 1990)

Der Kommission ist bekannt, daß gegenwärtig keine einheitlichen Vorschriften über die Gesundheitsanforderungen für Hunde und Katzen vorliegen, die in den innergemeinschaftlichen Handel gelangen oder aus Drittländern stammen, obgleich Vorschläge für eine Verordnung des Rates über die Einführung eines Gesundheitszeugnisses für Hunde und Katzen unterbreitet wurden<sup>(1)</sup>. Aus diesem Grunde gelten vorerst in diesem Bereich die nationalen italienischen Vorschriften. Die Kommission prüft zur Zeit, welche Gesundheitsgarantien und veterinärrechtlichen Untersuchungen an der Grenze für lebende Tiere einschließlich Hunde und Katzen gelten, die auf die Einfuhren aus Drittländern angewandt werden müßten, und wird im Anschluß daran entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Es sei darauf hingewiesen, daß gemäß der Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere die Versuchseinrichtungen nur Hunde verwenden dürfen, die eigens für Versuchszwecke gezüchtet worden sind<sup>(2)</sup>. Die zuständigen Behörden können allerdings Ausnahmen von dieser Regel gewähren.

Die Kommission hat bisher noch keine Mitteilung darüber erhalten, daß Italien im Rahmen dieser Richtlinienvorschrift irgendwelche Ausnahmen gewährt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 85 vom 6. 4. 1989, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1467/90**

von Frau Astrid Lulling (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/50)

*Betrifft:* Autorenrechte zu Lasten der Kabelfernsehtetze

Aufgrund eines luxemburgischen Gesetzes von 1972 im Rahmen des von einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifizierten internationalen Abkommens über Urheberrechte sehen sich die Kabelfernsehtetze betreibenden Unternehmen gezwungen, Übereinkommen zu unterzeichnen, die sie verpflichten, die Urheberrechte für die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen über Kabel abzugelten. Danach sind Millionen Franken an diese Gesellschaften für Urheberrechte zu entrichten.

Kann die Kommission Auskünfte über diese Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten erteilen? Hält sie es für gerechtfertigt, daß diese Rechte gleichzeitig die Rundfunk- und Fernsehanstalten und die Betreiber der Kabelfernsehtetze belasten, was die Kosten dieser Netze beträchtlich erhöht? Hält die Kommission eine Kontrolle der Verwendung der von den Gesellschaften für Urheberrechte eingenommenen Summen für gerechtfertigt und im Rahmen des Binnenmarktes für zwingend?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1990)

Übereinkommen über die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen über Kabel wurden in Belgien, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen.

An diesen Übereinkommen sind die Kabelfernsehtetze betreibenden Unternehmen, die Rundfunkanstalten und die Gesellschaften beteiligt, die die Inhaber der verschiedenen Urheberrechte vertreten. Die Kabelfernsehtetze betreibenden Unternehmen werden zur Ausstrahlung der Programme, die Gegenstand des Übereinkommens sind, für die Dauer des Übereinkommens ermächtigt. Die Inhaber der Rechte, die von den Gesellschaften für Urheberrechte vertreten werden, entscheiden frei über die Wahl der Programme, auf die sich die Erlaubnis bezieht.

Diese Übereinkommen sehen vor, daß die Gebühren, die von den Kabelfernsehtetze betreibenden Unternehmen an die Anspruchsberechtigten entrichtet werden, auf der Grundlage der Abonnementgebühren (Belgien: 436 belgische Franken oder 15 % der Gebühren für bis zu 18 Programme), der Zahl der zusätzlich ausgestrahlten Programme (Niederlande: 3,07 Gulden im Vierteljahr je Abonnement für die Ausstrahlung von fünf ausländischen Programmen, 4,07 Gulden für sechs bis zehn Programme und 5,17 Gulden für mehr als zehn bis höchstens 15 Programme) oder in Form eines Pauschalbetrags während des Aufbaus und der Ausweitung des Kabelnetzes (Deutschland: 63 Millionen DM für den Zeitraum von 1989 bis 1991) berechnet werden.

Ein vergleichbares Übereinkommen wurde in Luxemburg verhandelt, aber noch nicht von allen Kabelfernsehtetze betreibenden Unternehmen unterzeichnet. In Frankreich wurden mehrere Übereinkommen für Teilbereiche verhandelt. In Dänemark erlaubt das innerstaatliche Recht die Ausstrahlung über Kabel, sofern die Anspruchsberechtigten entschädigt werden.

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine Bestimmungen, die dagegen sprechen, daß die Ausstrahlung eines Programms über Kabel durch das Urheberrecht geschützt wird und somit Gebühren an die Inhaber dieser Rechte zu entrichten sind. Das internationale und nationale Recht erkennt an, daß die Ausstrahlung von Programmen über Kabel eine besondere Nutzung der in einem ausgestrahlten Programm enthaltenen Werke darstellt. Diese Nutzung ist unabhängig von der Ausstrahlung des Programms durch die Rundfunkanstalt und ist als solche gebührenpflichtig.

Die Tätigkeit der Gesellschaften für Urheberrechte sowie ihre interne Struktur unterliegt den nationalen Regelungen und dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1474/90**

von Herrn Antonio Mazzone (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/51)

*Betrifft:* Integrierte Maßnahme für Neapel

Obwohl die kürzlich erfolgte Reform der Strukturfonds das Konzept der integrierten Maßnahme der einzelnen Finanzinstrumente enthält, die der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, umfaßt sie keine direkte Maßnahme für Neapel, so wie es sich vor der Reform abgezeichnet hatte.

Kann die Kommission angesichts der neuen Haushaltsordnung für die Strukturfonds mitteilen, wie sie sie mit der integrierten Maßnahme für Neapel zu vereinbaren gedenkt? Kann sie ferner eine Bilanz der Maßnahme vor der Reform ziehen? Kann sie ferner mitteilen, welche Maßnahmen finanziert wurden und welche effektiv zum Abschluß gebracht wurden? Und schließlich, welche Beträge wurden bis heute für den Bau der U-Bahn, welche für die Schnellbahn von Neapel bewilligt, und welche Fristen sind für die Durchführung und effektive Nutzung der beiden Bauvorhaben vorgesehen?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(14. September 1990)

Die neue Haushaltsordnung der Strukturfonds steht der weiteren Finanzierung integrierter Maßnahmen in Neapel nicht entgegen. Im Rahmen des Gemeinschaftlichen För-

derkonzepts sind diese Vorhaben in ein integriertes (Beteiligung mehrerer Fonds) operationelles Programm für Kampagnen eingebunden, in dessen Mittelpunkt die Hauptstadt Neapel steht.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des integrierten operationellen Programms finanziert:

- 156 Vorhaben waren Gegenstand eines Antrags auf einen Gesamtzuschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von 3 054 Milliarden Lire. Davon wurden 131 Vorhaben für einen Betrag von 2 623 Milliarden Lire genehmigt. Die beantragten und ausgeführten Zahlungen belaufen sich auf 1 846 bzw. 1 629 Milliarden Lire.
- 51 Vorhaben sind abgeschlossen, was einem Investitionsbetrag von insgesamt 1 253 Milliarden Lire entspricht.

Am 27. Juni 1990 stellte sich die finanzielle Lage der beiden großen städtischen Schienenverkehrsmittel, d. h. der neapolitanischen Untergrundbahn und der Schnellbahn, wie folgt dar:

- Untergrundbahn: von einer beantragten Beteiligung in Höhe von 448 Milliarden Lire wurden 370 Milliarden gewährt. Außerdem wurden Zahlungsanträge in Höhe von insgesamt 158 Milliarden Lire eingereicht, wovon 128 tatsächlich gezahlt wurden.
- Schnellbahn: von einer beantragten Beteiligung in Höhe von 136 Milliarden Lire wurden 18 Milliarden gewährt; die beantragten und getätigten Zahlungen belaufen sich auf 4 bzw. 2 Milliarden Lire.

Die Bauarbeiten für die Untergrundbahn in Neapel werden voraussichtlich am 30. April 1993 und für die Schnellbahn voraussichtlich am 31. Dezember 1992 abgeschlossen sein. Zur vollständigen Inbetriebnahme dieser beiden städtischen Verkehrsmittel lassen sich vorerst keine Angaben machen. Zunächst müssen die finanziellen, administrativen und technischen Probleme gelöst werden, die diese Art von Infrastrukturen aufwerfen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1484/90

von Herrn Ferruccio Pisoni (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 63/52)

**Betrifft:** Benutzung von Fremdsprachen zur Unfallverhütung und zur Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Kommission ist sicherlich bekannt, daß der Prozentsatz an Arbeitsunfällen in den Bereichen höher ist, in denen weitgehend Arbeitnehmer aus Drittländern beschäftigt sind, und daß solche Unfälle zum größten Teil auf das Fehlen von Informationen über Unfallverhütung und Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind. Ist die Kommission nicht der Auffassung,

daß es angebracht ist, Initiativen zu ergreifen, um in den gefährlichsten Bereichen die Information über Unfallverhütung und Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen zu verstärken? Dies könnte durch die Verteilung von leicht verständlichen Plakaten und Vorführung von Dokumentarfilmen am Arbeitsplatz geschehen, wobei für die Erläuterungen zum Film außer den einheimischen Sprachen auch die Sprachen der ausländischen Arbeitnehmer benutzt werden könnten.

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1990)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten angesichts der Risiken, die dadurch entstehen, daß in der Gemeinschaft beschäftigte Arbeitnehmer aus Drittländern die am Arbeitsplatz verwendete Sprache möglicherweise nicht beherrschen.

Die Richtlinie 89/391/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit enthält in den Artikeln 10 bis 12 wichtige Bestimmungen über die Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung sowie über die Unterweisung der Arbeitnehmer. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für alle außerbetrieblich eingesetzten Arbeitnehmer.

Auch die Richtlinie 77/576/EWG<sup>(2)</sup> über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz enthält Bestimmungen, die gewährleisten sollen, daß Arbeitnehmer auch ohne besondere Sprachkenntnisse Sicherheitsvorschriften verstehen können. Im Rahmen des Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer bereitet die Kommission gegenwärtig einen Richtlinienvorschlag auf der Grundlage einer überarbeiteten und erweiterten Fassung der genannten Richtlinie vor. Daher wird sie dem Anliegen des Herrn Abgeordneten sicherlich gerecht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1500/90

von Frau Claudia Roth (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1990)

(91/C 63/53)

**Betrifft:** Entschließung des Rates über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Verbesserung der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

In ihrem Vorschlag für eine Entschließung des Rates über den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 22. Juni 1988 fordert die Kommission den Rat auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß sie die erforderlichen Maß-

nahmen treffen wird, um die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern zu erweitern. Welche inhaltlichen Pläne hat die Kommission zu diesem Zweck entwickelt, und wie hat sich ihr für diesen Zweck vorgesehenes Budget während der letzten fünf Jahre entwickelt? Welche Summen beabsichtigt die Kommission in der nächsten interinstitutionellen Übereinkunft für diesen Zweck einzusetzen?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(8. November 1990)

Die Kommission hat seit 1976 im Rahmen des Aktionsprogramms im Bildungsbereich rund 50 Pilotversuche zur schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern mitfinanziert.

Bei diesen Versuchen ging es um eine bessere schulische Integration und um die Bekämpfung des schulischen Mißerfolgs der Kinder von Wanderarbeitnehmern. Die Versuche haben im einzelnen dazu beigetragen,

- auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder von Wanderarbeitnehmern abgestimmte Unterrichtskonzepte und -praktiken zur Unterweisung in der bzw. in einer Sprache des Gastlandes sowie zur Unterweisung in der Muttersprache versuchsweise anzuwenden;
- Lehrmaterial für die Unterweisung in der Muttersprache zu entwickeln;
- die Ausarbeitung und Durchführung von Unterrichtseinheiten zur Fort- und Weiterbildung von Lehrern zu fördern, die Kinder von Wanderarbeitnehmern unterrichten.

Seit einer Reihe von Jahren zeichnet sich bei diesen Versuchen, die die Kommission auf Initiative der Mitgliedstaaten unterstützt hat und auch weiterhin unterstützen wird, immer deutlicher die Tendenz ab, die Grundsätze einer kulturübergreifenden Erziehung auf alle Schüler anzuwenden. Der kulturübergreifende Ansatz wird sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission zunehmend als die kohärenteste Strategie für die schulische Integration der Kinder von Wanderarbeitnehmern betrachtet, die allen Schülern zu Verständnis und Achtung für die Kultur des anderen verhilft und zugleich dem Entstehen rassistischer und fremdenfeindlicher Vorurteile vorbeugt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen sind auf ihrer Tagung vom 6. Oktober 1989 zu dem Schluß gelangt, daß die europäische Zusammenarbeit im Erziehungsbereich unter anderem auch der Verwirklichung eines multikulturellen Europas gelten müsse, das insbesondere auf der Berücksichtigung der Vielfalt der kulturellen Ansätze bei den Bildungs- und Ausbildungswesen gründet.

Auf das Ersuchen des Europäischen Rates hin hat die Kommission eine Gruppe von Sachverständigen auf hoher Ebene damit beauftragt, einen Bericht über die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur sozialen Inte-

gration der Wanderarbeitnehmer zu erstellen. Dieser Bericht wird demnächst im Rat erörtert werden; die Kommission wird im Lichte der Ergebnisse dieser Erörterungen prüfen, inwieweit es zweckmäßig ist, weitere Maßnahmen für diesen Bereich vorzuschlagen.

Für die betreffenden Pilotversuche wurden seit 1984 folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

(In Ecu)

1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
981 183	1 014 420	1 019 846	1 282 559	1 202 546	993 335	750 000

Die Mittelkürzungen für Pilotversuche sind darauf zurückzuführen, daß die Haushaltsbehörde die Mittel für das Aktionsprogramm im Bildungsbereich (Artikel B-6300) nicht entsprechend der Zunahme der Zahl der Bildungsbereiche erhöht hat, für die die Kommission im Rahmen dieses Programms um Unterstützung ersucht wird.

Außerdem darf nicht vergessen werden, daß der Europäische Sozialfonds ebenfalls Finanzhilfen für Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern und deren Familien gewährt; bei diesen Maßnahmen geht es ebenfalls um die Unterweisung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus Gemeinschaftsländern in ihrer Muttersprache und heimatlichen Landeskunde. 1987, 1988 und 1989 wurden für entsprechende Maßnahmen durchschnittlich 78,58 Millionen Ecu bereitgestellt.

Die Mittelansätze der Kommission für die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und — allgemeiner — für die Zusammenarbeit im Bildungsbereich erfolgen für 1992 im Rahmen der geltenden finanziellen Vorausschau; für spätere Jahre wird die Kommission in Kürze einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1507/90

von Frau Raymonde Dury (D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1990)

(91/C 63/54)

**Betritt:** Rolle des Beirats der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Während der Konferenz des Direktoriums des Verbandes der sozialistischen Gemeinderatsmitglieder in Europa vom 10. Mai 1990 in Brüssel veranlaßten einige Bemerkungen zu der Annahme, daß die Arbeiten dieses Ausschusses von der Kommission nicht in Betracht gezogen werden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Rolle sie effektiv dem Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zubilligt?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(19. September 1990)

Mit Beschluß vom 24. Juni 1988 hat die Kommission den Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften <sup>(1)</sup> mit dem Ziel eingesetzt, diese Körperschaften stärker an der Ausarbeitung und Durchführung der Regionalpolitik der Gemeinschaft zu beteiligen und sie auch zu den regionalen und lokalen Auswirkungen der anderen Politiken der Gemeinschaft zu hören.

Die Kommission hält den Beirat für ein wesentliches Instrument der Politik einer stärkeren Beteiligung der regionalen und lokalen Ebenen an der Festlegung und Durchführung der regionalpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft. Sie berücksichtigt die Stellungnahmen des Beirates, insbesondere mit dem Ziel, die geplanten Maßnahmen den lokalen Bedürfnissen besser anzupassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 6. 9. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1533/90**

**von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Juni 1990)

(91/C 63/55)

**Betrifft:** Aufbringung von Schiffen aus der Gemeinschaft durch Marokko

In den letzten Wochen wurden häufig Schiffe aus der Gemeinschaft von den marokkanischen Behörden aufgebracht.

Könnte die Kommission mitteilen:

über welche Informationen sie betreffend die obengenannten Zwischenfälle verfügt, und wie sie diese angesichts der vom Gemischten Ausschuß am 19. und 20. März 1990 angenommenen Vereinbarungen beurteilt?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(3. August 1990)

Nach den Vereinbarungen, die auf der Tagung des Gemischten Ausschusses am 19. und 20. März 1990 in Rabat getroffen wurden, benachrichtigen die marokkanischen Behörden die Kommission regelmäßig unter Angabe von Gründen und Umständen, wenn Gemeinschaftsschiffe aufgebracht werden.

Die Kommission leitet diese Informationen an die betreffenden Mitgliedstaaten weiter und behält sich vor, in Fällen, in denen die Umstände der Aufbringung nach ihrer Ansicht den Vereinbarungen des Abkommens zuwiderlaufen, bei den marokkanischen Behörden zwecks Einhaltung der Vorschriften zu intervenieren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1537/90**

**von Herrn Bryan Cassidy (ED)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Juni 1990)

(91/C 63/56)

**Betrifft:** Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1134/89 <sup>(1)</sup> ihren Standpunkt dazu darlegen, ob es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wenn der Bedienstete einer Fluggesellschaft bzw. eines Schifffahrtsunternehmens auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einem Staatsangehörigen der Gemeinschaft (der im Besitz eines gültigen Flugtickets ist) die Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat verweigert, einzig und allein weil dieser Bedienstete als Bedingung für die Reise die Vorlage eines Passes oder Personalausweises verlangt, und zwar nicht aus „Sicherheitsgründen“, sondern um festzustellen, ob er für die Einreise in diesen Mitgliedstaat gültig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 21. 5. 1990, S.39.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(6. September 1990)

Die Verfahren und die Umstände, nach bzw. unter denen Verkehrsunternehmer oder ihre Angestellten prüfen, ob eine Person, die befördert werden möchte, die Beförderungsbedingungen erfüllt, hängen von dem Vertrag zwischen dem Verkehrsunternehmer und der betreffenden Person ab. Da einige Länder gegen Verkehrsunternehmer vorgehen, die Personen ohne die vorgeschriebenen Reisedokumente an ihre Grenze befördern, kann es sein, daß Verkehrsunternehmer die Vorlage der Reisedokumente zu einer vertraglichen Bedingung für die Beförderung machen.

In diesem Zusammenhang wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage 1134/90 <sup>(1)</sup> verwiesen, in der die Kommission die Auffassung vertrat, daß dieses Vorgehen nicht mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist. Folglich stellen die Kontrollen aufgrund des Beförderungsvertrags keine Verletzung des Gemeinschaftsrechts dar, selbst wenn ihnen Angehörige der Mitgliedstaaten unterzogen werden. Kann ein Angehöriger eines Mitgliedstaats bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat keinen Paß oder Personalausweis vorweisen, kann er nämlich normalerweise seine Staatsangehörigkeit, aufgrund derer er zur Einreise in die anderen Mitgliedstaaten berechtigt ist, rechtlich nicht eindeutig nachweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 21. 5. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1560/90****von Herrn Filippos Pierros (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Juni 1990)

(91/C 63/57)

*Betrifft:* Sonderabgabe für Lastkraftwagen, die durch die Bundesrepublik Deutschland fahren

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, vom 1. Juli 1990 an eine Sonderabgabe für Lastkraftwagen, die durch ihr Gebiet fahren, einzuführen; sie soll sich auf 1 000 bis 9 000 DM jährlich belaufen. Schon jetzt haben die Vertreter der Berufsverbände der Straßengüterverkehrsunternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu reagieren begonnen, und es besteht die Gefahr von Störungen auf den europäischen Straßennetzen während der Urlaubszeit. Welchen Standpunkt nimmt die Kommission zu dieser Frage ein?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(12. November 1990)

1. Die Kommission hat beim Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags wegen Verstoßes gegen die Artikel 76, 95 und 5 des Vertrages eingeleitet.

2. Inzwischen hat die Kommission vom Gerichtshof eine einstweilige Anordnung erwirkt, der zufolge das Deutsche Straßenbenutzungsgebührengesetz in bezug auf Straßengüterverkehrsunternehmen aus der Gemeinschaft auszusetzen ist, bis ein Urteil des Gerichtshofs in der in Absatz 1 genannten Angelegenheit ergeht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1570/90****von Herrn Ernest Glinne (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Juni 1990)

(91/C 63/58)

*Betrifft:* Kosten für eine Überweisung in Ecu durch Einzelpersonen

Der Verfasser der vorliegenden Frage, der dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, rue Mercier 2 in L-2985 Luxemburg einen Betrag von 5 Ecu schuldet, mußte schließlich — für einen Rechnungsbetrag von 212 belgischen Franken — Gebühren und Kommission in Höhe von 303 belgischen Franken an die Filiale der Kredietbank beim Europäischen Parlament in Brüssel zahlen.

Kann die Kommission die technischen Gründe für eine derartige überhöhte Gebühr nennen? Gibt es einen Unterschied zwischen Zahlungen

1. innerhalb der belgisch-luxemburgischen Wirtschafts- und Währungsunion und
2. anderswo?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1990)

Die dem Herrn Abgeordneten entstandenen Kosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

(in belgischen Franken)

Auszahlungsprovision (3 %, mind. 150 belgische Franken)	150
Umrechnungsprovision (1,5 %, mind. 75 belgische Franken)	75
Porto und Verwaltungsgebühren	30
	255
19 % MwSt. auf 255 belgische Franken	48
	303

Bei dieser Berechnung stützte sich die Kommission auf die von der Kredietbank veröffentlichten Tarife. Diese Gebühren sollten nach Auffassung der Kommission entsprechend der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission vom 14. Februar 1990 zur Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (\*) auf der Abrechnung spezifiziert werden.

Die Zahlungssysteme Belgiens und Luxemburgs sind zwar weitgehend integriert, aber es gibt keine elektronische Verrechnungsstelle zwischen diesen Ländern, weshalb die Verrechnung im Korrespondenzbankverfahren in den beiden Landeswährungen (belgischen und luxemburgischen Franken) erfolgt.

Die Auszahlungsprovision entspricht daher der im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr allgemein — d. h. unabhängig vom Bestimmungsland — verlangten Provision. Finanztransaktionen zwischen Belgien und Luxemburg einerseits und zwischen einem dieser beiden Länder und einem Land außerhalb der BLWU andererseits werden deshalb auch nicht unterschiedlich behandelt. Die Umtauschprovision wird wegen der bei einer auf Ecu lautenden Überweisung notwendigen Umrechnung fällig. Porto und Verwaltungsgebühren werden für den entstehenden Verwaltungsaufwand (Entgegennahme des Auftrags, Überprüfung, Buchung, Briefmarken) berechnet.

Die Kommission ist sich der besonderen Probleme bewußt, die sich beim Zahlungsverkehr zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten wegen des damit verbundenen Währungsumtauschs ergeben. Sie gab daher am 26. September 1990 ein Diskussionspapier über den Zahlungsverkehr im Binnenmarkt (\*\*) heraus, demzufolge insbesondere dem Kunden zugute kommende Lösungen gefunden werden müssen. Darüber hinaus entfällt natürlich mit der Einführung einer gemeinsamen Währung in der Gemeinschaft automatisch auch die Umtauschprovision.

Die Kommission wird sich um eine deutliche Verbesserung der unbefriedigenden Lage beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft bemühen. Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und dem Aufbau der Wirtschafts- und Währungsunion kommt dieser Aufgabe vorrangige Bedeutung zu; ihre Lösung wird Verbrauchern und der Wirtschaft gleichermaßen zugute kommen. Anfang kommenden Jahres wird die Kommission detaillierte Vorschläge für weitere einschlägige Maßnahmen unterbreiten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(90) 447.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1580/90

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juni 1990)

(91/C 63/59)

*Betrifft:* Bildung und das Jahr 1992

1. Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen, um den Oberschulen für die Vorbereitung auf „1992“ zu sorgen?
2. Wie steht die Kommission zu dem in Belgien eingeleiteten Programm (Klassen für 1992)? Sieht sich die Kommission in der Lage, diese Initiative ihrerseits zu unterstützen?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1990)

Nach Ansicht der Kommission tragen alle Gemeinschaftsprogramme auf dem Gebiet der Ausbildung zur Vorbereitung der Jugendlichen auf 1992 und den gemeinsamen Binnenmarkt bei. Für die Ausbildung an den Oberschulen wurden keine spezifischen Aktionen vorgeschlagen, allerdings beziehen sich Teile der Programme LINGUA und PETRA auf den Unterricht an Oberschulen wie auch zahlreiche Maßnahmen der Kommission im Zusammenhang mit der Entschließung des Rates und der mit der Erziehung betrauten im Rat vertretenen Minister vom 9. Februar 1976 (<sup>1</sup>) über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung.

Die Kommission hat kein Programm mit der Bezeichnung „Klassen 1992“ aufgestellt; allerdings hat der Präsident der Kommission in seiner Rede vom 17. Januar 1989 (<sup>2</sup>) vor dem Parlament angeregt, ein System zu errichten (gegebenenfalls mit dem Namen „Klassen 1992“), das es allen Schülern ermöglichen sollte, einen Teil ihrer Schulzeit in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Der Haushaltsplan der Gemeinschaft sieht bisher nur sehr beschränkte Mittel für vorbereitende Maßnahmen für mög-

liche künftige Initiativen dieser Art vor. Die Kommission ist aber an solchen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten interessiert.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 28 vom 19. 2. 1976.

(<sup>2</sup>) Verhandlungen im Europäischen Parlament, Nr. 2-373 (Januar 1989).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1581/90

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juni 1990)

(91/C 63/60)

*Betrifft:* Waschräume und Toiletten für Reisende

Ist der Kommission bekannt, daß viele Bedürfnisanstalten (selbst an so prominenter Stelle wie dem Kölner Hauptbahnhof) von Reisenden faktisch nicht benutzt werden können, wenn sie nämlich nach ihrer Ankunft nicht gleich das erforderliche Kleingeld in Landeswährung bei sich haben?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß auf Eisenbahn- und Busbahnhöfen überall in der Gemeinschaft im Sinn eines zivilisatorischen Mindeststandards die kostenlose Toilettenbenutzung erlaubt sein sollte, und zwar von Toiletten mit einem Standard, der sich mit dem auf Flughäfen gebotenen vergleichen läßt?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(23. November 1990)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten voll und ganz, jedoch will sie in diesem Fall keine Initiative ergreifen. Es ist in erster Linie Sache der Verkehrsgesellschaften dafür zu sorgen, daß ihren Kunden ein vollständiges, attraktives und wettbewerbsfähiges Dienstleistungsangebot zur Verfügung steht.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1596/90

von Herrn John Bird (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(91/C 63/61)

*Betrifft:* Köderzucht für Süßwasserfischer

Im Vereinigten Königreich gibt es über 5 Millionen Süßwasserfischer, deren überwältigende Mehrheit Maden als Hauptköder benutzt.

Die 50 Madenzuchtbetriebe im Vereinigten Königreich sammeln und verarbeiten jährlich 250 000 Tonnen Tier-, Fisch- und Geflügelabfälle.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die geplanten Verordnungen über die Beseitigung und Verarbeitung von Tierabfällen diese Madenzuchtbetriebe nicht daran hindern werden, weiterhin Köder zu züchten?
2. Erklärt sich die Kommission dazu bereit, die geplanten Verordnungen dahin gehend zu ändern, daß die Madenzucht darin namentlich als ein anerkanntes Verarbeitungsverfahren für Tierabfälle aufgeführt wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(24. September 1990)

1. Der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Rates mit veterinärrechtlichen Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen sowie zum Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger<sup>(1)</sup> fügt sich in das Programm zur Vollendung des Binnenmarktes 1992.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll sichergestellt werden, daß die Beseitigung tierischer Abfälle auf eine Weise erfolgt, die die Gefahr einer Ausbreitung von Krankheitserregern praktisch ausschließt. Dies läßt sich in der Regel dadurch erreichen, daß tierische Abfälle nur in zugelassenen und überwachten Betrieben verarbeitet werden. Gleichzeitig wird in dem Vorschlag eingeräumt, daß rentable Verwendungsalternativen für tierische Abfälle gefördert werden sollten, sofern sichergestellt ist, daß eine derartige alternative Verwendung ohne gesundheitliche Gefahren für Mensch oder Tier ist.

In Artikel 7 des Vorschlags werden die zuständigen Behörden daher ermächtigt, die Verwendung von bestimmten tierischen Abfällen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Fütterung von Zoo-, Zirkus- und Pelztieren sowie in Sonderfällen auch für andere Tiere ausnahmsweise zuzulassen. Zu der letztgenannten Gruppe ließe sich auch die Köderzucht für den Angelsport zählen.

2. Angesichts der möglichen Vielfalt an Sonderfällen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auftreten können, hält es die Kommission nicht für angebracht, einen einzelnen Sonderfall wie die Madenzucht in dem Verordnungsvorschlag besonders hervorzuheben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989.

len Sicherheitsvorschriften, die Überladung der Eisenbahnwaggons, die Verwendung veralteten, schon seit Jahren in Betrieb befindlichen rollenden Materials sowie auf schadhafte Eisenbahngleise und Signalanlagen zurückzuführen sind. Dies entspricht einer völligen Mißachtung der Gemeinschaftsrichtlinien über die Sicherheit der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Ist der Kommission dies bekannt? Ist irgendeine Form der Gemeinschaftsfinanzierung zur Modernisierung und Umstrukturierung des Schienennetzes in Portugal und insbesondere in den Vororten von Lissabon und Porto vorgesehen?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(30. November 1990)

Die Kommission prüft gegenwärtig, ob und wie für das Problem der Kompatibilität der Betriebsleitsysteme nicht nur auf dem Hochgeschwindigkeits- sondern auf dem gesamten Streckennetz der Eisenbahnen in der Gemeinschaft eine gemeinsame Lösung herbeigeführt werden kann. Erste Überlegungen dazu wird die Kommission dem Rat noch bis Ende 1990 im Rahmen eines Berichts der aufgrund der Ratsentschließung vom 4. und 5. Dezember 1989 eingesetzten hochrangigen Gruppe „Hochgeschwindigkeitsnetz“ übermitteln. Am 29. Juni 1990 hat der Rat im übrigen seinen gemeinsamen Standpunkt zum EURET-Programm festgelegt, das auch einen Teil zur Konzipierung eines gemeinschaftlichen Betriebsleitsystems umfaßt.

Für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs sind in erster Linie die Bahnen der Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission beabsichtigt jedoch, ihre Kontakte mit der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen, der UIC, dem ORE und anderen Gremien, in denen die Bahnen vertreten sind, zu intensivieren, um — etwa mittels einer Harmonisierung der Betriebsbedingungen aller Bahnen, wie sie in der Mitteilung<sup>(1)</sup> der Kommission an den Rat über eine gemeinsame Eisenbahnpolitik beschrieben ist — zu mehr Sicherheit beizutragen.

Die Gemeinschaft hat aus den Haushalten 1986 bis 1989 Gelder zur Modernisierung des Eisenbahnnetzes in Portugal beigesteuert. Es steht außer Frage, daß diese Mittel zur Verbesserung der Sicherheit der portugiesischen Eisenbahn beigetragen haben.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(89) 564 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1632/90

von Herrn Carlos Carvalhas (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(91/C 63/62)

**Betrifft:** Vorschriften für die Sicherheit und Modernisierung des Schienennetzes

In Portugal haben sich in letzter Zeit mehrere Eisenbahnunglücke (insbesondere am 28. Mai 1990 in den Vororten von Lissabon) ereignet, die auf Mißachtung der minima-

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1643/90

von Herrn Henry McCubbin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1990)

(91/C 63/63)

**Betrifft:** Gleiche Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Fischereisektor

Der Kommission wird die Erklärung zugeschrieben, daß sie der Verwirklichung der in der Verordnung (EWG) Nr.

4028/86 <sup>(1)</sup> enthaltenen Bestimmungen Vorrang einräumt und die Mitgliedstaaten auffordert, ihre Gesetze entsprechend anzupassen, damit ihren Unternehmen nicht die mit diesen Bestimmungen verbundenen finanziellen Vorteile entgehen. Wird die Kommission auf der Grundlage dieser Erklärung eine Entscheidung des Gerichtshofs zu dieser Erklärung anstreben, um die Mitgliedstaaten zu zwingen, sich an das Recht zu halten und dafür zu sorgen, daß die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten in den Genuß dieser finanziellen Vorteile kommen können?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(6. August 1990)

Die Verordnung Nr. (EWG) 4028/86 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur wurde am 18. Dezember 1986 vom Rat erlassen. Eines ihrer Hauptziele ist es, eine Gemeinschaftsflotte zu verwirklichen, deren Kapazitäten genau auf die tatsächlichen Fangmöglichkeiten abgestimmt sind und die anderen Flotten gegenüber wettbewerbsfähig ist.

Die Mitgliedstaaten werden gegebenenfalls Rechtsvorschriften einführen oder andere Verwaltungsmaßnahmen ergreifen müssen, um den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen. Dies gilt vermutlich vor allem für die Erreichung der festgesetzten Kapazitätsziele in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen, die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 genehmigt wurden, sowie für die Einführung einzelstaatlicher Regelungen einschließlich der Stilllegungen von Kapazitäten im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung.

Wird der in den Programmen vorgegebene Kapazitätsabbau in einem Mitgliedstaat nicht erreicht, so kann die Gemeinschaft folgerichtig insbesondere für geplante Neubauten von Fischereifahrzeugen keine Zuschüsse gewähren, da hierdurch das vorhandene Problem der Überkapazität im Vergleich zu den Programmzielen noch verstärkt würde.

Die Kommission prüft jeden Einzelfall in bezug auf die besonderen Umstände und ist sich ihrer Verpflichtung bewußt, durch die Wahl geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Ziele der Verordnung erreicht werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1651/90**

**von Herrn Francis Wurtz (CG)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(4. Juli 1990)

(91/C 63/64)

**Betrifft:** Unter die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 fallendes Demonstrationsvorhaben im Elsaß

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 <sup>(1)</sup> wurde die Durchführung eines Demonstrationsprojektes

für die Erprobung und Verbreitung von Bausätzen für den Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden mit Rundhölzern beschlossen (Beschluß C (87) 2524 vom 22. Dezember 1987), das von der Europäischen Gemeinschaft mit 400 000 Ecu unterstützt wurde.

Kann die Kommission mir mitteilen, wer der Projektträger war, wie hoch die endgültigen Kosten des Projektes (mit dem EG-Beitrag) waren und welche Lehren sie aus diesem Vorhaben gezogen hat?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1990)

Am 22. Dezember 1987 hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 einen Zuschuß in Höhe von 400 000 Ecu für das Pilotprojekt Nr. 8770/FR.002 zur Erprobung und Verbreitung von Bausätzen für landwirtschaftliche Gebäude aus Rundholz gewährt, dessen Gesamtkosten auf 800 000 Ecu geschätzt werden.

Projektträger ist die regionale Landwirtschaftskammer des Elsaß.

Die endgültigen Kosten sowie die Lehren, die aus dieser Erprobung zu ziehen sind, lassen sich noch nicht bestimmen, da das Pilotvorhaben noch in der Phase der Durchführung ist. Vorerst verläuft die Durchführung des Vorhabens jedoch zufriedenstellend.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1686/90**

**von Herrn Virginio Bettini (V)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juli 1990)

(91/C 63/65)

**Betrifft:** Unzulässige Verwendung von IMP-Mitteln in Umbrien (Italien)

1. In das IMP-Umbrien wurde — was im Haushaltsplan dafür nicht vorgesehen ist — der geplante Bau einer Großanlage in San Feliciano di Magione in der Nähe des Trasimener Sees aufgenommen.

2. Das Gebiet, in dem die Großanlage gebaut werden soll, liegt im Geltungsbereich des Gesetzes über den Schutz der Naturschönheiten von 1965 und befindet sich im regionalen Naturpark „Trasimeno-Busillo“.

3. Dieses Gebiet gilt nach der von der Europäischen Gemeinschaft sowie vom italienischen Staat unterzeichneten Berner Konvention als wesentlicher Bestandteil der „Feuchtgebiete von internationalem Wert“.

a) Wird die Kommission nicht etwas unternehmen, damit die Bestimmungen des IMP-Umbrien und die Berner Konvention eingehalten werden?

- b) Was gedenkt die Kommission gegebenenfalls zu unternehmen, damit im Falle der Mißachtung der Bestimmungen des IMP-Umbrien und der Berner Konvention die Zahlungen der Gemeinschaft eingestellt werden?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(24. September 1990)

Die Kommission hat bezüglich des vom Herrn Abgeordneten genannten Vorhabens mit den zuständigen regionalen Behörden Kontakt aufgenommen. Die nachfolgend im einzelnen dargestellten Auskünfte geben keinen Anlaß anzunehmen, daß die Finanzierung des Dienstleistungszentrums in S. Feliciano di Magione unzulässigerweise aus dem Integrierten Mittelmeerprogramm (IMP) für Umbrien erfolgte.

- Die Region Umbrien hat 1986 das Unternehmen Valtur damit beauftragt zu prüfen, wie die Gegend ohne Beeinträchtigung der Umwelt des Trasimenischen Sees touristisch genutzt werden kann.
- Das von der „Commune di Magione“ beschlossene Dienstleistungszentrum trägt der Umweltsituation voll und ganz Rechnung; es ist nicht direkt am See gelegen, sondern jenseits der am See entlang führenden Straße in einem Gebiet, das auch für Wohngebäude genutzt wird.
- Das fragliche Gebäude kann nicht als Großanlage bezeichnet werden, da seine Gesamtfläche 1 502 m<sup>2</sup> beträgt, die sich auf zwei Geschossebenen verteilt. Dieses Gebäude ist ein wichtiger Bestandteil der Fremdenverkehrswirtschaft zur Förderung der Region.
- Das Gebiet, in dem das Dienstleistungszentrum liegt, ist nach dem Raumordnungsplan als Gebiet für öffentliche Einrichtungen ausgewiesen.
- Das Gebiet fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes 1497/39, dem zufolge bei jeder Maßnahme dem Umweltaspekt Rechnung getragen werden muß.
- Der Standort, an dem das Zentrum erbaut wird, ist nicht Teil des „Feuchtgebietes Trasimenischer See“ und unterliegt folglich nicht den Konventionen von Bern und Ramsar. Die Kommission ist daher nicht gehalten, zur Beachtung dieser Konventionen zu intervenieren.
- Nach dem Plan für die Umbrischen Parks schließlich, der unter Beteiligung der Region und der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt wurde, ist die Finanzierung von Dienstleistungszentren vollständig mit der neuen Rechtslage vereinbar; insbesondere ist das Dienstleistungszentrum von geltenden Vorschriften, die eine Verwirklichung des Vorhabens als nicht ratsam erscheinen lassen oder diese gar verhindern könnten, nicht betroffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1692/90**

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1990)

(91/C 63/66)

*Betrifft:* Umweltschutznormen der EFTA

Die in den EFTA-Ländern geltenden Umweltschutznormen sind im großen und ganzen strenger als die der Gemeinschaft.

Könnte die Kommission angeben, wie sich eine Anwendung der EFTA-Normen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wirtschaftlich auswirken würde, und zwar im Rahmen der Diskussionen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1990)

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wurden am 20. Juni 1990 förmlich eingeleitet. Sie zielen darauf ab, die „vier Freiheiten“ auf der Grundlage der Errungenschaften der Gemeinschaft, die gemeinsam ermittelt werden sollen, und nicht auf der Grundlage der EFTA-Bestimmungen zu verwirklichen. Dies gilt auch für diejenigen Vorschriften zum Umweltschutz, die sich auf die Funktionsweise des Binnenmarktes auswirken.

Daher besteht kein Anlaß, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der EFTA-Normen durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu bewerten.

In mehreren EFTA-Ländern sind die Normen in einigen Bereichen der Umweltschutzvorschriften gegenwärtig streng, in anderen weniger streng. Einheitliche EFTA-Normen gibt es nicht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1695/90**

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juli 1990)

(91/C 63/67)

*Betrifft:* Dumpingpraktiken osteuropäischer Länder

Immer häufiger wird über Dumpingpreise osteuropäischer Länder im Milchsektor berichtet, die sich nachteilig auf die Lagerbestände der Europäischen Gemeinschaft auswirken, welche trotz der Stabilisierungsmaßnahmen erneut anzuwachsen drohen.

Kann die Kommission mitteilen, über welche Daten sie in bezug auf Butter, Milchpulver, Kasein und Käse verfügt? Welche Maßnahmen können unter Berücksichtigung der neuen Beziehungen zu diesen Ländern erwogen werden?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(1. Oktober 1990)

Es liegen keine konkreten Daten über die derzeit in den osteuropäischen Ländern für den Export verfügbaren Butter-, Milchpulver-, Kasein- und Käsemengen vor.

Einzig und allein Polen hat mitgeteilt, daß von den 17 000 Tonnen Butter, für welche Lizenzen ausgestellt worden sind, bis Ende Juni 1990 rund 15 000 Tonnen ausgeführt wurden.

Die Verkaufspreise liegen sehr niedrig. Die Angebotspreise für Butter aus Ostblockstaaten liegen zwischen 730 und 1 000 USD/t fob, für Magermilchpulver zwischen 800 und 850 USD/t fob, während sich die GATT-Mindestpreise auf 1 350 bzw. 1 200 USD/t fob belaufen.

Mit der Liberalisierung des Außenhandels, der sich zuvor ausschließlich auf Staatshandelsländer beschränkte, fiel auch die Kontrolle der Exportpreise ganz oder zumindest teilweise weg.

Da überdies keine oder nur noch begrenzte Subventionen gewährt werden, entstehen Preissteigerungen für den Verbraucher und entsprechend auch Butter- und Magermilchüberschüsse, derer man sich möglichst schnell gegen starke Devisen entledigen möchte.

Diese neue Lage, die in erster Linie durch die jüngsten politischen Ereignisse in Polen, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und Ungarn bedingt ist, hat sich im Milchsektor nachteilig auf das Weltmarktpreisniveau ausgewirkt. Vor allem sehen sich die die Mindestpreise einhaltenden Vertragsparteien internationaler Abkommen im Rahmen des GATT Problemen beim Absatz ihrer Butter- und Magermilchproduktion gegenüber.

Da diese Länder nur in geringem Maße Käse exportieren, stellen sich diese Probleme noch nicht bei diesem Erzeugnis. Bei Kasein sind die Einfuhren vor allem aus Polen gestiegen, was nicht nur auf niedrige Preise sondern auch darauf zurückzuführen ist, daß Milcherzeugnissen keine Kaseine oder Kaseinate gemeinschaftlichen Ursprungs mehr beigemischt werden dürfen, für welche eine Beihilfe gewährt wurde.

Die Kommission hat bereits Kontakte mit den Behörden mehrerer Ostblockstaaten aufgenommen, um die Einhaltung der Mindestpreise des GATT durchzusetzen (<sup>1</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1697/90  
von Herrn Madron Seligman (ED)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(5. Juli 1990)  
(91/C 63/68)**

*Betrifft:* Urheberrecht von Komponisten

1988 legte die Kommission ein Grünbuch über „Urheberrecht und die technologische Herausforderung“ vor, und sie sähe es wohl gerne, wenn ihre Vorschläge angenommen würden.

Die Vorschläge gehen über das Luxemburger Übereinkommen (1975) hinaus, welches das Münchner Patentübereinkommen (1973) ergänzen sollte, jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

Diese Vorschläge sind als solche zu begrüßen; sie enthalten Bestimmungen über Komponisten von klassischer und Unterhaltungsmusik jedoch nur insoweit, als es um die Aufnahme ihrer Werke geht. Kann die Kommission dafür sorgen, daß die legitimen Rechte von Komponisten als solche in ihre Vorschläge aufgenommen werden?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(6. September 1990)

Die beiden von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Übereinkommen, das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 und das am 15. Dezember 1989 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent (<sup>1</sup>) betreffen das Patentrecht, während das Grünbuch über das Urheberrecht und die technologische Herausforderung (<sup>2</sup>) Fragen des Urheberrechts zum Gegenstand hat.

Die Rechte der Komponisten von klassischer und Unterhaltungsmusik werden durch Artikel 2 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst geschützt.

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind dieser Übereinkunft beigetreten, jedoch haben nicht alle Mitgliedstaaten die letzte Revision, die 1971 in Paris erarbeitet wurde, ratifiziert. Die Kommission prüft derzeit die Möglichkeit, dem Rat den Vorschlag für einen Beschluß vorzulegen, um zu gewährleisten, daß alle Mitgliedstaaten dem Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der durch die Pariser Akte revidierten Fassung vom 24. Juli 1971 sowie dem internationalen Rom-Abkommen zum Schutze der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 beitreten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 401 vom 30. 12. 1989, S. 1.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(88) 172 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1732/90****von Herrn Eugenio Melandri (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juli 1990)**(91/C 63/69)***Betrifft:** Rüstungshandel zwischen Europa und Entwicklungsländern

Welches Gesamtvolumen hat der gegenwärtige Handel mit Rüstungsgütern zwischen der Gemeinschaft und den Entwicklungsländern, insbesondere den AKP-Staaten?

Welche Mitgliedstaaten unterhalten in wesentlichem Umfang Handelsbeziehungen im militärischen Bereich mit den Entwicklungsländern?

Besteht von europäischer Seite eine Regelung des Rüstungshandels mit diesen Ländern? Welche Kontrollmaßnahmen werden getroffen, um den sogenannten „Dreieckshandel“ zu unterbinden, der mit Hilfe von Drittstaaten die Möglichkeit schafft, daß Kriegsgüter in Länder gelangen, gegen die die Gemeinschaft ein handelspolitisches Embargo verhängt hat?

Welche wirtschaftspolitischen Vorgaben und welche Rechtsvorschriften regeln auf europäischer Ebene Rüstungsproduktion und -handel?

Weshalb hat die Kommission bisher keine gemeinschaftliche Regelung des Marktes für Rüstungsgüter vorgeschlagen?

Werden bei der Kommission wirtschaftspolitische oder politische Überlegungen über die mögliche Umstellung der Rüstungsindustrie auf zivile Produktion angestellt, die in namhaften wirtschaftswissenschaftlichen und wissenschaftlichen Untersuchungen als durchführbar bezeichnet wird?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission***(27. September 1990)*

Informationen über den Handel mit Rüstungsgütern sind nach Ansicht der Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit vertraulich. Deswegen kann die Kommission auch keine genauen Angaben über den Waffenhandel der Mitgliedstaaten vorlegen.

Gemäß Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b) EWG-Vertrag kann jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Waren stehen in der gemäß Absatz 2 desselben Artikels aufgestellten Liste.

Obwohl sich insbesondere unter Bezug auf Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte zahlreiche Gründe anführen lassen, um die Vorschriften für den Handel mit Kriegsmaterial auf Gemeinschaftsebene stärker zu koor-

dinieren, wären also doch bei jedem entsprechenden Vorschlag die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Der Rat hat in diesem Bereich die Verordnung (EWG) Nr. 428/89 <sup>(1)</sup> mit Kontrollverfahren für die Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse, die für militärische Zwecke eingesetzt werden könnten, verabschiedet. Die Kommission hat seither einen zweiten Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Einbeziehung eines neuen Erzeugnisses und neuer Verwaltungsvorschriften zur besseren Bewältigung ihrer Aufgabe angenommen und dem Rat am 13. März 1990 vorgelegt.

Die Kommission (Generaldirektion III) hat externe Berater beauftragt, die Wettbewerbsfähigkeit der sowohl zivile als auch europäische militärischen Güter herstellenden europäischen Industrie vor dem Hintergrund der neun politischen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen zu untersuchen. Diese Untersuchung wird sich auch mit den grundsätzlichen Optionen von Rüstungsunternehmen, wie Diversifizierung, Konzentration und Globalisierung, befassen. Falls die Rüstungsausgaben, wie erwartet, tatsächlich herabgesetzt werden sollten, dürften die bereits hochdiversifizierten europäischen Rüstungsunternehmen keine allzu großen Schwierigkeiten haben, ihre Diversifizierung fortzusetzen. In der Vergangenheit unternommene Versuche zur Durchführung geplanter Umstellungsprogramme, wie des amerikanischen Programms nach dem Vietnamkrieg, waren überaus beschwerlich.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1735/90****von Herrn Gijs de Vries (LDR)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(12. Juli 1990)**(91/C 63/70)***Betrifft:** Direkte Steuern und Wettbewerbspolitik (Kordinierungsstellen)

Aufgrund der Satzung für Koordinierungsstellen (1982) bietet Belgien international tätigen Unternehmen attraktive steuerliche Bedingungen. Von dieser Regelung profitieren derzeit 213 Unternehmen, und geplant sind weitere 54 Koordinierungsstellen (*Financial Times* vom 5. Juni 1990).

1. Trifft es zu, daß für Irland, Luxemburg und Österreich eine ähnliche Regelung gilt?
2. Beabsichtigen weitere EG-Mitgliedstaaten außer Irland und Luxemburg, eine derartige Regelung einzuführen?
3. Sind solche Regelungen, die ein wichtiges Instrument im Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, sämtlich gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags der Kommission gemeldet worden? Sind sie mit Artikel 92 und Artikel 5 des Vertrages vereinbar?

4. Beabsichtigt die Kommission, in dieser Angelegenheit von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, „die zweckdienlichen Maßnahmen“ vorzuschlagen, „welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern“ (Artikel 93 Absatz 1)?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(24. September 1990)

Tatsächlich bestehen in mehreren Mitgliedstaaten — Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlande und Vereinigtes Königreich — Regelungen für die Besteuerung der Entscheidungszentren der in Europa niedergelassenen multinationalen Konzerne, um eine Doppelbesteuerung dieser Zentren, insbesondere durch eine pauschale Festlegung der steuerpflichtigen Gewinne, zu vermeiden. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß diese Steuerregelungen nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag fallen.

Was die auf die Koordinierungsstellen in Belgien anwendbare Regelung betrifft, so kann die Kommission, nachdem die belgische Regierung die ihr zunächst mit geteilten Bestimmungen geändert hat, hinsichtlich Artikel 92 EWG-Vertrag keine Einwände gegen diese Regelung erheben.

intensivere Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor. Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß der Rat vor kurzem zwei diesbezügliche Maßnahmen genehmigt hat. Zum einen handelt es sich hierbei um die Gewährung einer besonderen Beihilfe für die Verwendung von Ackerflächen für Nichtnahrungsmittelzwecke und zum anderen um die zu Sonderbedingungen erfolgende Abgabe von Getreide und Fetten aus Interventionsbeständen für die Durchführung von Vorhaben zur Demonstration neuartiger Nutzungsmöglichkeiten zu anderen als Ernährungszwecken.

Die Kommission prüft derzeit, welche Empfänger für diese Regelungen in Betracht kommen.

Was die Gewährung von Erstattungen für Stärke anbelangt, so soll mit der geltenden Regelung gewährleistet werden, daß die industriellen Verwender von Stärke in der Gemeinschaft der Konkurrenz durch ähnliche Importerzeugnisse standhalten können, bei denen die Einfuhrregelung keinen ausreichenden Schutz gewährleistet. Die Maßnahme führt damit auch indirekt zu einer Förderung der industriellen Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor.

Die Kommission prüft weiterhin alle Anträge auf Erweiterung der Liste (unter anderem auch für Steinkohlebriketts) im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Kriterien.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1785/90

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/71)

*Betrifft:* Verwendung von Stärkemehl

Trotz der versprochenen Förderung der nicht auf die Nahrungsmittelerzeugung ausgerichteten Verwendung von Agrarerzeugnissen wird die Liste der in Betracht kommenden Stärkemehlverwender nicht erweitert.

Ein frappantes Beispiel dafür ist die Verwendung von Stärkemehl in Steinkohlebriketts. Als Bindemittel werden in diesen Briketts gegenwärtig Lignosulphate und Bitumen verwendet, die stark umweltverschmutzend sind.

Weshalb ist diese Möglichkeit nicht in die Liste im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgenommen worden, so daß der Wettbewerbsnachteil gegenüber Herstellern außerhalb der Gemeinschaft ausgeglichen werden kann?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1990)

Gemäß dem ihr vom Europäischen Rat erteilten Auftrag erforscht die Kommission alle Möglichkeiten für eine

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1797/90

von Herrn Lyndon Harrison (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/72)

*Betrifft:* Orchester

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welcher Prozentsatz der Haushaltsmittel für kulturelle Maßnahmen für Orchester bestimmt ist?

Kann die Kommission in bezug auf das Europäische Jugendorchester darüber hinaus eine Aufstellung der jungen Musiker nach Herkunftsländern vorlegen?

**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

(26. September 1990)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß in ihrem Haushaltsplan keine spezifische Förderpolitik für den Bereich der Musik und damit für Orchester vorgesehen ist. Allerdings sind rund 10% der für kulturelle Maßnahmen insgesamt bereitgestellten Haushaltsmittel 1989 diesem Bereich zugeflossen.

Was das Europäische Jugendorchester anbelangt, so wurde uns anläßlich der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses dieses Orchesters mitgeteilt, daß dessen Zu-

sammensetzung nach Nationalitäten sich derzeit wie folgt darstellt:

37 Briten, 36 Deutsche, 13 Franzosen, 13 Italiener, 10 Niederländer, 8 Dänen, 8 Belgier, 4 Griechen, 4 Iren, 4 Spanier, 2 Portugiesen und 2 Luxemburger.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1799/90

von Herrn Lyndon Harrison (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/73)

**Betrifft:** Haushaltsmittel für Aktionen im Bereich der Kultur

Kann die Kommission eine Aufstellung für jeden Posten oder zumindest jede einzelne Ausgabenkategorie sowie der Haushaltslinie 6700 für Aktionen im Bereich der Kultur unter Angabe der Kosten vorlegen?

**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

(25. September 1990)

Für Aktionen im Bereich Kultur wurden 1989 folgende Beträge bereitgestellt:

	<i>(in Ecu)</i>
1. Architektonisches Erbe	3 484 477
2. Jugendorchester der Gemeinschaft und ähnliche Veranstaltungen	670 000
3. Literarische Übersetzungen	83 500
4. Dialog mit Nichtmitgliedstaaten	288 500
5. Festivals	263 200
6. Kulturelle Veranstaltungen von europäischem Interesse	950 367
7. Tagungen, Studien, Forschungsarbeiten	113 850
8. Verwaltungskosten	446 106
	6 300 000

Die Höhe der für die einzelnen Kategorien bereitgestellten Beträge ändern sich von Jahr zu Jahr.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1814/90

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/74)

**Betrifft:** Flächenstilllegung in der Gemeinschaft

Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaft sollen etwa 11 bis 13 Millio-

nen Hektar in der Gemeinschaft unter die Flächenstilllegung fallen, damit es zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage bei Nahrungsmitteln und zum größtmöglichen Abbau der Aufwendungen zur Finanzierung der gewaltigen Überschüsse in der Gemeinschaft kommt. Außerdem heißt es in dem Vorschlag, daß die europäische Landwirtschaft sich auf den Anbau „neuer“ Erzeugnisse orientieren sollte: Forsterzeugnisse, Biomasse, Flachs, Hanf, Baumwolle, Zierpflanzen, Gewürz- und Heilpflanzen usw. Außerdem heißt es dort, daß, um zu einer Neuorientierung der Produzenten in der Gemeinschaft auf andere Anbaufrüchte zu kommen, eine regelrechte Programmplanung und Forschung erforderlich sein werde, um festzustellen, ob und inwieweit sich der Anbau anderer Erzeugnisse lohnt.

Welche Ansicht vertritt die Kommission in dieser Frage, und beabsichtigt sie, konkrete Maßnahmen zur Neuorientierung des gemeinschaftlichen Landbaus zu treffen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(6. November 1990)

In der Frage der Steuerung des Angebots von landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt rein rechnerisch auf Gemeinschaftsebene der Schluß nahe, ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage lasse sich über die Stilllegung mehrerer Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche herstellen. Auf diese rechnerische Methode nimmt der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage Bezug. Nach Ansicht der Kommission ergeben solche Berechnungen einfache Angaben über die Landwirtschaft der Gemeinschaft, sowohl für die Ausfuhren wie für die Einfuhren, denn ähnliche Überlegungen lassen sich zu eingeführten Agrarerzeugnissen anstellen. In beiden Fällen jedoch kann diese Methode nicht als solide wirtschaftliche Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen dienen, da zahlreiche ökonomische und agronomische, aber auch soziale oder umweltpolitische Aspekte unberücksichtigt bleiben und die Methode als solche statisch ist.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Steuerung des Angebots in der Gemeinschaft nicht über ein einziges Instrument, wie etwa die Stilllegung von Flächen mit Entschädigung, erfolgen kann. Diese Maßnahme ist in ihrer derzeitigen Form Teil eines Maßnahmenpakets zur Steuerung der Produktion und der Ausgaben; hierzu gehören u. a. die „Stabilisatoren“ für Erzeugnisse, die unter die Marktorganisationen fallen, sowie andere von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen wie direkte Einkommensbeihilfen, Vorruhestand, Umstellung, Extensivierung, Verwendung von Agrarerzeugnissen zu anderen als Nahrungszwecken usw. Einige dieser Maßnahmen finden bereits Anwendung — wenngleich zum Bedauern der Kommission bei den entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrer Durchführung in den einzelnen Mitgliedstaaten noch erhebliche Unterschiede festzustellen sind. Andere wurden erst unlängst verabschiedet, und noch andere liegen dem Rat zur Erörterung vor oder wurden gerade erst in der Kommission angenommen. Insbesondere die Flächenstilllegung ist in den Wirtschaftsjahren 1988/89 und 1989/90 nur auf geringes Interesse gestoßen, und die Kommission hat zahlreiche

Maßnahmen ergriffen, um bestimmte Mitgliedstaaten zu einer konsequenten Durchführung dieses Programms zu veranlassen.

Zu der Frage der Diversifizierung der Erzeugung, auf die der Herr Abgeordnete im zweiten Teil seiner Anfrage eingeht, ist anzumerken, daß einige der obenerwähnten Maßnahmen der Förderung alternativer Produktionsweisen dienen, diese Maßnahmen aber entweder erst vor kurzem verabschiedet wurden, wie etwa die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu anderen als Nahrungszwecken, oder aber eine Entscheidung des Rates z. B. hinsichtlich der Umstellung der Erzeugung noch aussteht. Beim derzeitigen Stand der Dinge muß die Entscheidung, ob und inwieweit neue Erzeugnisse angebaut werden, im wesentlichen von der Nachfrage abhängig gemacht werden.

Die Kommission beabsichtigt nicht, andere Maßnahmen zur Neuorientierung der gemeinschaftlichen Agrarproduktion zu ergreifen als die bereits eingeführten Maßnahmen, die auf einem kohärenten Konzept fußen, das dem Markt bei der Verwaltung der GAP mehr Gewicht einräumt. Die Kommission möchte in bezug auf die Ausrichtung der Produktion keinen dirigistischen Weg einschlagen, sondern ganz im Gegenteil dem Erzeugerpreis die Rolle zuweisen, die ihm in einer Marktwirtschaft zukommt, nämlich Angebot und Nachfrage zu regulieren. Gleichwohl hat die Kommission in ihrem Grünbuch von 1985 und der Mitteilung von 1988 über die Zukunft des ländlichen Raums eine Politik der Qualitätsförderung angekündigt. Außerdem hat sie konkrete Aktionen im Bereich der Forschung eingeleitet. Sie erinnert den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang an die Verabschiedung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989—1993) <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 7. 3. 1990.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1821/90

von Herrn Bryan Cassidy (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/75)

**Betrifft:** Durchführung der Entschließung des Rates von 1984 zur Verringerung der Wartezeiten an den Grenzen durch Belgien

1984 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Entscheidung <sup>(1)</sup> zu geeigneten Maßnahmen angenommen, um die Wartezeit und die Dauer der Kontrollen an den Grenzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

In der jüngsten Vergangenheit wurden neue „STOP“-Schilder in einiger Entfernung vor den Schaltern der

Polizeibeamten aufgestellt, die ankommende Passagiere (Gemeinschaftsangehörige und Nichtgemeinschaftsangehörige) im Flughafen Brüssel kontrollieren. Das Ergebnis ist, daß der Fluß der Passagiere verlangsamt wird: Allein die Zeit, die benötigt wird, um zu den Polizeibeamten hinzugehen, ist oft länger als die Zeit zur Prüfung eines Passes in vielen anderen Flughäfen der Gemeinschaft einschließlich Heathrow.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen, daß Gemeinschaftsbürger nach Gemeinschaftsrecht nach einfacher Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises zur Einreise nach Belgien berechtigt sind, von den belgischen Behörden in Erfahrung bringen, welche Absicht mit dieser Maßnahme verfolgt wird (wenigstens, soweit Gemeinschaftsbürger betroffen sind)?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 19. 6. 1984, S. 1.

#### Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(25. September 1990)

Soweit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen Gemeinschaftsbürgern beachtet wird, ist die konkrete Durchführung der Personenkontrollen beim Grenzübertritt eine Angelegenheit, die beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Deshalb beabsichtigt die Kommission nicht, diesbezüglich bei den Behörden der Mitgliedstaaten vorstellig zu werden, es sei denn, die Durchführung dieser Kontrollen führt zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des freien Personenverkehrs. Dies scheint im vorliegenden Fall nicht zuzutreffen. Die vor kurzem an den Kontrollvorrichtungen im Flughafen Brüssel National vorgenommene materielle Veränderung kann zwar dazu führen, daß sich der Fluß der Passagiere leicht verlangsamt, sie ermöglicht jedoch einen größeren Schutz des Lebens der Passagiere.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1822/90

von Herrn Paul Lannoye (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juli 1990)

(91/C 63/76)

**Betrifft:** Finanzierung der Zerstörung irischer Torfmoore durch die Gemeinschaft

Aus dem Jahresbericht 1987/88 des Bord na Móna, der irischen Behörde für die Torfgewinnung, geht hervor, daß diese Organisation im Haushaltsjahr 1987/88 Beihilfen der Gemeinschaft in Höhe von 1,418 Millionen Irischen Pfund erhalten hat.

Kann die Kommission angeben:

— für welche Zwecke diese Mittel verwendet wurden;

- ob es sich um die Nutzung neuer Torfgruben oder um die Ausweitung der Arbeiten an bereits bestehenden Standorten handelt;
- wie die betroffenen Standorte heißen?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1990)

Nach Maßgabe von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3301/86 des Rates vom 27. Oktober 1986 <sup>(1)</sup> (VALOREN-Programm in Irland) waren für die Jahre 1987/88, den zwei ersten Jahren eines Fünfjahresprogramms, Mittel in Höhe von 10,9 Millionen Irischen Pfund für die Entwicklung der Torfressourcen in Irland vorgesehen, die zu 55 % von der Europäischen Gemeinschaft übernommen wurde. Diese Mittel wurden für die Infrastrukturentwicklung im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verwertung von Torf verwendet, um die gestiegene Nachfrage nach Torf für die Stromerzeugung zu befriedigen und die Herstellung von Torfbriketts zu fördern sowie einen Ersatz für fast erschöpfte Torfstiche zu schaffen.

Bei den meisten der geplanten Vorhaben handelte es sich um den Abschluß von Arbeiten oder um Bauvorhaben an bereits bestehenden Standorten. Eine Ausnahme bildet die geplante Erschließung von 800 Hektar in Attymon bei Athenry (Grafschaft Galway), wo 22 000 Tonnen Torfziegel gewonnen werden sollen. Die bestehenden Torfstiche in diesem Gebiet sind fast „ausgestochen“.

An folgenden Standorten werden Infrastrukturvorhaben zur Gewinnung von Torfmull durchgeführt:

- (i) Boor (Grafschaft Offaly);
- (ii) Blackwater — ein Standort in den Grafschaften Westmeath, Offaly, Galway und Roscommon;
- (iii) Mountdillon in den Grafschaften Roscommon und Longford;
- (iv) Derrygreenagh (Grafschaft Offaly);
- (v) Oweninny (Grafschaft Mayo);
- (vi) Littleton in den Grafschaften Laois, Kilkenny und Tipperary.

Außer dem Vorhaben in Attymon liegen Vorschläge für Infrastrukturmaßnahmen zur Gewinnung von Torfziegeln an folgenden Standorten vor:

1. Ballydermot in den Grafschaften Kildare und Offaly;
2. Clonsast (Grafschaft Laois);
3. Coolnagun (Grafschaft Westmeath).

Schließlich wurden noch Vorschläge für Vorhaben zum Ausbau der Briketterzeugung an folgenden Standorten eingereicht:

1. Croghlian (Grafschaft Offaly), wo es Pläne für die Nutzung von früher für die Gewinnung von Torfziegeln genutzten Torfstichen gibt;

2. Ballydermot (Grafschaften Kildare und Offaly) und Ballivor (Grafschaften Meath und Westmeath), wo frühere Torfstiche, die für die Ziegelgewinnung nicht mehr geeignet sind, auf die Gewinnung von Torfmull und die Herstellung von Briketts umgestellt werden können.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1862/90**

**von Herrn Dieter Rogalla (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Juli 1990)

(91/C 63/77)

*Betrifft:* Werbung für Europa — Europäisches Jahr des Tourismus

1. Trifft es zu, daß die Kommission in den letzten Jahren unter verschiedenen Schlüsselworten, wie z. B. Jahr des Kindes, Jahr der Behinderten, Jahr des Tourismus, versucht hat, die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger in Europa auf den Nutzen der europäischen Zusammenarbeit zu lenken?

Wie viele solcher Jahre mit besonderen Stichworten haben bereits stattgefunden, gegebenenfalls welche?

2. In welcher Weise hat die Kommission bei der Durchführung dieser Jahre besonderer europäischer Aufmerksamkeit mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet? Wenn ja, mit welchen und in welchem Zeitraum?

3. Wie hoch war die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesen Jahren, und wie hat sich die Beteiligung der Gemeinschaft in der öffentlichen Darstellung auch anderer Organe als der Kommission, z. B. des Europäischen Parlaments, in diesem Zusammenhang ausgewirkt?

4. Welche finanziellen Mittel haben die Mitgliedstaaten jeweils bereitgestellt?

5. Wie beurteilt die Kommission die Erfolge dieser lobenswerten Bemühungen, und lassen sich diese Erfolge konkret messen, gegebenenfalls wie?

6. Welches werden die Themen für ähnliche Aktionen in den nächsten fünf Jahren sein, und wie gedenkt die Kommission die gemachten Erfahrungen bei Korrekturen und Verbesserungen von solchen Initiativen zu nutzen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(13. November 1990)

1. Seit Beginn der 80er Jahre veranstaltet die Kommission themenbezogene Europäische Jahre, um die öffentliche Meinung auf bestimmte Probleme von europäischem Interesse hinzuweisen.

1983 wurde zum Jahr der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks, 1985 zum Jahr der Musik, 1986 zum Jahr der Sicherheit auf den Straßen, 1987 zum Jahr der Umwelt, 1988 zum Jahr von Film und Fernsehen, 1989 zum Jahr des Kampfes gegen den Krebs und 1990 zum Europäischen Jahr für Tourismus erklärt.

2. Bei der Organisation der Europäischen Jahre hat die Kommission mit allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (öffentliche und private Körperschaften) sowie mit anderen internationalen Institutionen zusammengearbeitet.

3. Die finanzielle Beteiligung an den Europäischen Jahren hängt von der Art der ergriffenen Maßnahmen ab und ist sehr unterschiedlich. Diese Aktionen wurden immer als Gemeinschaftsinitiativen vorgestellt, und das Europäische Parlament wurde zu ihrer Durchführung soweit wie möglich miteinbezogen (beispielsweise mit der Teilnahme eines Vertreters des Parlaments an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses für die Veranstaltung eines Europäischen Jahres).

4. Es ist für die Kommission sehr schwierig, eine genaue Aufstellung der Mittel vorzulegen, die die einzelnen Mitgliedstaaten für die im Zuge dieser Jahre durchgeführten Initiativen zur Verfügung gestellt haben. Neben den gemeinsam aus dem Gemeinschaftshaushalt und von den Mitgliedstaaten finanzierten Aktionen haben die Mitgliedstaaten eigene Aktionen durchgeführt, die keinerlei Beiträge aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft erhielten.

Es steht allerdings außer Zweifel, daß die nationalen Behörden einen erheblichen Anteil der im Laufe der Jahre ergriffenen Maßnahmen finanziert haben, da der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung nationaler Aktionen generell 50 % nicht überstieg.

5. In den meisten Fällen hat die Kommission Umfragen veranstaltet, um die Auswirkung der themenbezogenen Europäischen Jahre in der Gemeinschaft auf die öffentliche Meinung zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Umfragen haben sich als sehr positiv erwiesen.

6. Bisher ist für 1992 ein Thema vorgesehen: das Europäische Jahr für Sicherheit, Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz. Für 1993 schlägt die Kommission das Thema vor „Europäisches Jahr für Senioren-Solidarität unter den Generationen“.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1867/90

von Herrn Fernand Herman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Juli 1990)

(91/C 63/78)

*Betrifft:* Vollmacht des belgischen Postscheckamts zur Ausgabe von Kreditkarten

Ich habe durch die Presse erfahren, daß das belgische Postscheckamt bevollmächtigt sein wird, Kreditkarten

auszugeben und seinen Kunden Kredite zu gewähren sowie andere Dienste zu leisten.

Die Tätigkeit des belgischen Postscheckamts entspricht infolgedessen der Definition in Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780 EWG) <sup>(1)</sup>, welche lautet „— Kreditinstitut: ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

Müßte daher das belgische Postscheckamt nicht den Bestimmungen der hier genannten ersten Richtlinie sowie auch den anderen gemeinschaftlichen Rechtsakten betreffend die Kreditinstitute im Sinne der ersten Bankenrichtlinie unterliegen?

Offiziell unterliegen die Postscheckämter aufgrund von Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 27. Oktober 1986 zur Änderung der Richtlinie 77/780 EWG hinsichtlich der Liste bestimmter ständig ausgeschlossener Kreditinstitute (86/524 EWG) <sup>(2)</sup> nicht der ersten Richtlinie.

Dieser Ausschluß erschien mir durch die Tatsache gerechtfertigt, daß die Postscheckämter seinerzeit keine andere Funktion als die einfache Überweisung von Buchgeld hatten. Sobald jedoch diese Ämter Kreditgeschäfte durchführen, ist der Ausschluß nicht mehr gerechtfertigt.

Läßt die Kommission eine derartige Abweichung ohne zu reagieren zu? Hat sie bei den belgischen Behörden Schritte unternommen, damit die gemeinschaftlichen Richtlinien eingehalten werden?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 4. 11. 1986, S. 15.

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(11. September 1990)

Auch die Kommission hat durch die Presse erfahren, daß die belgische Regierung plant, die Palette der vom belgischen Postscheckamt angebotenen Finanzdienstleistungen zu erweitern.

Wie der Herr Abgeordnete hervorhebt, ist das belgische Postscheckamt allerdings durch die Richtlinie 78/780/EWG von der Anwendung der bankrechtlichen Gemeinschaftsregelungen ausgenommen. Da dieser Ausschluß an keine Bedingung geknüpft ist, würde die belgische Regierung gegen keine Gemeinschaftsvorschrift verstoßen, falls sie ihre erwähnten Pläne verwirklichen sollte.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß andere Mitgliedstaaten (Niederlande, Vereinigtes Königreich) ihre Postscheckämter einseitig in Kreditinstitute umgewandelt haben, so daß diese automatisch unter die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet des Bankrechts fallen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1868/90****von Herrn Marc Galle (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. Juli 1990)**(91/C 63/79)*

**Betrifft:** Diskriminierung aufgrund der Nationalität im Bereich des Amateursports (Königlich-Belgischer Tennisverband)

Der Königlich-Belgische Tennisverband stellt bei der Anmeldung zur Teilnahme an belgischen Clubwettkämpfen im Vergleich zu den belgischen Spielern an die Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusätzliche Bedingungen.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß ein solches Verhalten mit Blick auf das Europa der Bürger eine Diskriminierung aufgrund der Nationalität beinhaltet, welche laut Artikel 7 des EG-Vertrags verboten ist?

Welche Schritte hat die Kommission bereits beim Königlich-Belgischen Tennisverband unternommen, um hier Abhilfe zu schaffen, und welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

*(2. Oktober 1990)*

Der Kommission ist bekannt, daß es innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Amateursports zu Diskriminierungen aufgrund der Nationalität kommt.

Solche Diskriminierungen stehen zwar im Widerspruch zum Konzept eines „Europas der Bürger“; nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts gibt es jedoch keinerlei juristische Handhabe, den Königlich-Belgischen Tennisverband zu zwingen, den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten Zugang zu seinen Wettkämpfen zu bieten.

Die Kommission hat dieses Problem im Rahmen ihrer Kontakte mit den für den Sportsektor zuständigen Instanzen in der Gemeinschaft bereits angeschnitten; sie hat jedoch keinerlei rechtliche Möglichkeit, diesen Instanzen irgendwelche Vorschriften aufzuerlegen.

Sie kann lediglich in Fällen einschreiten, in denen Diskriminierungen bei der Ausübung einer sportlichen Tätigkeit in beruflicher Eigenschaft festgestellt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1925/90****von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(1. September 1990)**(91/C 63/80)*

**Betrifft:** Anwendungsgrad des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Andalusien

Nach den Regionalwahlen in Andalusien (Spanien) Ende Juni 1990 und der Einsetzung einer neuen Regionalregie-

rung ist es weiterhin notwendig, Bilanz zu ziehen, um zu ermitteln, inwieweit die im Gemeinschaftlichen Förderkonzept enthaltenen Ziele für Andalusien erreicht wurden.

Die offensichtliche Notwendigkeit, diese Ziele im größtmöglichen Maße zu erreichen, um die Infrastrukturen zur Unterstützung der Wirtschaftstätigkeit der Region zu fördern, erfordert eine Analyse der Ergebnisse der auf der Grundlage dieses Gemeinschaftlichen Förderkonzepts durchgeführten Maßnahmen.

Kann die Kommission mitteilen, inwieweit dieses Gemeinschaftliche Förderkonzept angewandt wurde? Ist sie der Auffassung, daß es die in seine Durchführung gesetzten Erwartungen erfüllt hat, und welche Perspektiven erwägt sie für die Zukunft in bezug auf die Nutzung der Möglichkeiten, die das Gemeinschaftliche Förderkonzept für Andalusien enthält?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

*(18. Oktober 1990)*

Mitte September 1990 beliefen sich die im Gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK) vorgesehenen und von der Kommission bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Andalusien auf folgende Beträge:

*(in Millionen Ecu)*

a) Regionales Teilkonzept	
Einzelvorhaben	178
OP Almeria-Levante	35
Insgesamt	213
b) Multiregionales Teilkonzept	
Einzelvorhaben	476
OP Almeria-Levante	145
Insgesamt	621

Gegenwärtig prüfen die Dienststellen der Kommission Einzelvorhaben für diese Region für einen Betrag von etwa 221 Millionen Ecu. Davon würden 164 Millionen Ecu aus dem multiregionalen GFK und 57 Millionen Ecu aus dem regionalen GFK stammen.

Schließlich wollen die Regionalbehörden Andalusiens der Kommission demnächst drei operationelle Programme für die Gebiete Malaga, Bajo Guadalquivier und Jaén-Granada vorlegen. Mit den gesamten obengenannten Aktionen könnten die im regionalen GFK vorgesehenen finanziellen Mittel nahezu vollständig gebunden werden.

Die genannten Programme und Vorhaben stellen insgesamt über 85 % des für Andalusien im regionalen Teilkonzept vorgesehenen Gesamtbetrags dar. Die geplanten Interventionen zielen vor allem auf die Entwicklung der Region und die Verbesserung ihrer Wirtschaftsstrukturen ab.

Eine Analyse der Ergebnisse dieser Interventionen in Andalusien ist, auch mit Blick auf künftige Planungen, noch verfrüht, da Ex-post-Bewertungen der Programme und Vorhaben angesichts der kurzen Zeit, die seit ihrer Genehmigung vergangen ist, noch nicht vorgenommen werden konnten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1933/90**

**von Herrn José Montero Zabala (NI)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(1. September 1990)*

*(91/C 63/81)*

*Betrifft:* Unterschiedliche Regelung der Beihilfen für Studenten

Offensichtlich gibt es unterschiedliche Regelungen für die Stipendien und öffentlichen Beihilfen für Oberschüler und Studenten in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Könnte die Kommission Daten über die verschiedenen staatlichen Regelungen in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellen?

Hat die Kommission an irgendeine Harmonisierungsmaßnahme in diesem Bereich gedacht? Wenn ja, welches Modell könnte dabei maßgeblich sein?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

*(24. Oktober 1990)*

Die Kommission veröffentlichte letztes Jahr eine Studie mit dem Titel „Studienförderung von Studenten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“. Diese Studie wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt. Sie behandelt ausschließlich Systeme zur Unterstützung von Studenten, welche eine Hochschulausbildung bzw. gleichwertige Ausbildung absolvieren.

Die Kommission beabsichtigt nicht, eine Harmonisierung dieser Systeme vorzuschlagen, denn sie fallen in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden und hängen sehr häufig von der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Landes ab.

Als mit der Einführung der Programme der Europäischen Gemeinschaft wie ERASMUS, COMETT und LINGUA (Aktion II) Zuschüsse für Studienaufenthalte im Ausland gewährt wurden, nahm die Mobilität der Studenten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wesentlich zu. Diese verstärkte Mobilität führte dazu, daß auf mitgliedstaatlicher Ebene erneut die Frage der finanziellen Unterstützung für Studien im Ausland erörtert wurde. Vor kurzem ergriffen die französischen, spanischen, italienischen und belgischen (niederländischsprachigen) Behörden Initiati-

ven zur Einführung zusätzlicher Programme, mit denen die über das ERASMUS-Programm für die Mobilität der Studenten verfügbaren Mittel ergänzt werden sollen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1952/90**

**von Herrn Gianfranco Amendola (V)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(1. September 1990)*

*(91/C 63/82)*

*Betrifft:* Ausschreibung betreffend die Bekämpfung der Dürre im Sahelgebiet

In der Erwägung, daß im vergangenen November die Ausschreibung der Generaldirektion VIII Entwicklung, und dem CILSS (Ständiger Zwischenstaatlicher Ausschluß für die Bekämpfung der Dürre in der Sahelzone, mit Sitz in Wagadugu), finanziert von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des „Programme régional Solaire CEE/CILSS – Projet 6100.20.94.216 (Reg. 6116)“, für die Lieferung von Sonnenzellmodulen in die Länder der Sahelzone stattgefunden hat;

in der Erwägung, daß sich betreffend die Baulose II und III das Angebot von Italsolar (ENI-Konzern) mit einem Unterschied von über 6 Millionen Ecu gegenüber dem zweiten bei weitem als das vorteilhaftere erwiesen hat;

in der Erwägung, daß dieses Angebot, das technisch auch von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befürwortet wurde, allerdings vom CILSS, mit Schreiben ihres scheidenden Sekretärs, Herrn Brah Mahamane, ohne Begründung ausgeschlossen wurde;

kann die Kommission mitteilen, ob alles Notwendige getan wurde, um das Verhalten von Herrn Brah Mahamane, dem scheidenden Sekretär des CILSS, der über die Gemeinschaftsmittel verfügt, zu überprüfen, während Herr Barka Tefridj, wohnhaft in der 54, avenue Foch, 75116 Paris (an dieselbe Anschrift, an die auch die Kontoauszüge von Herrn Brah Mahamane übersandt werden), für sich und für „andere“ 10% des Vertragswerts beansprucht, um den Zuschlag bei der Ausschreibung gewährleisten zu können?

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

*(13. Dezember 1990)*

Die Kommission hat effektiv beschlossen, aus den finanziellen Mitteln des Dritten Abkommens von Lomé ein Regionalprogramm zur Nutzung der Sonnenenergie in den Sahelländern zu finanzieren, wobei die Lieferung von Sonnenzellmodulsystemen ausgeschrieben wurde.

Diese Ausschreibung muß im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Lomé-Abkommens durchgeführt werden, wonach für die Programmdurchführung

die begünstigte Organisation, also der CILSS, verantwortlich ist; somit obliegt die Zuerkennung der Lose dem Sekretär des CILSS. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sie diese Angelegenheit, deretwegen Italsolar beim Gerichtshof Klage gegen die Kommission erhoben hat (Rechtssache C 257/90), äußerst aufmerksam und sorgfältig verfolgt hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1961/90**

**von Herrn François Musso (RDE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1990)

(91/C 63/83)

*Betrifft:* Programm REGEN

Kann die Kommission nähere Angaben darüber machen, wie und weshalb sie im Rahmen des Programms REGEN beschlossen hat, Finanzbeihilfen für die „Errichtung eines gemeinsamen Erdgasnetzes auf Korsika und Sardinien“ zu leisten?

Kann die Kommission insbesondere Angaben über die Stellungnahme der lokalen Behörden machen, die sie aufgrund der Partnerschaft einholen mußte?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1990)

In dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Italien ist die Finanzierung einer technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsstudie betreffend die Errichtung eines Erdgasnetzes auf Sardinien vorgesehen.

Die französischen Behörden haben die Kommission auf die Zweckmäßigkeit einer Einbeziehung Korsikas für den Fall hingewiesen, daß sich die italienischen Behörden zur Realisierung dieses Projekts entschließen sollten. Die Kommission hat deshalb beschlossen, das Vorhaben in das Verzeichnis der Vorhaben aufzunehmen, die im Rahmen von REGEN einen Zuschuß erhalten können, falls sich bei den vorbereitenden Studien die Zweckmäßigkeit bestätigt. Sicher ist, daß die wirtschaftlichen Ziele des Vorhabens mit den Zielen von REGEN übereinstimmen.

Die Stellungnahme der lokalen Behörden zu diesem Vorhaben wird ein wichtiges Element der Nutzenanalyse sein, die die Kommission im Zusammenhang mit der Prüfung des offiziellen Vorschlags der französischen und italienischen Behörden nach der für November 1990 vorgesehenen endgültigen Genehmigung von REGEN durchführen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1973/90**

**der Abgeordneten Alex Smith und Christine Oddy (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1990)

(91/C 63/84)

*Betrifft:* Freiwilligendienst

In einer vom Europäischen Parlament angenommenen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Entschließung vom Freitag, 16. Dezember 1983 hat das Parlament die Kommission ersucht, ein „Freiwilligenstatut“ auszuarbeiten und zu gewährleisten, daß eine Studie in Auftrag gegeben wird, um den Umfang des Freiwilligendienstes in den Mitgliedstaaten zu ermitteln.

Kann die Kommission nähere Angaben darüber machen, welche Fortschritte in dieser Angelegenheit gemacht wurden?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(6. November 1990)

Die Kommission stimmt dem vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 16. Dezember 1983 über die Bedeutung des Freiwilligendienstes in unserer Gesellschaft geäußerten Standpunkt in jeder Hinsicht zu; sie hat die Bedeutung des Freiwilligendienstes in ihrer Mitteilung über ältere Menschen vom 24. April 1990<sup>(1)</sup> hervorgehoben.

Sie führt im übrigen die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme im Sozial- und Umweltbereich bzw. im Bereich der Entwicklungshilfe weitgehend mit Hilfe von gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfeeinrichtungen durch und trägt damit wesentlich zur Förderung und Unterstützung des Freiwilligendienstes bei. Sie verfügt allerdings nicht über die erforderlichen Mittel, um ein globales Konzept des Freiwilligendienstes, wie es in der vorgenannten Entschließung vorgesehen ist, zu vertiefen. Sie hat sich jedoch stets bemüht, den Meinungsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Freiwilligendienst-Zentralen, ihren Zusammenschluß auf Gemeinschaftsebene und einen regelmäßigen Dialog mit ihren Vertretern zu fördern.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(90) 80 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1983/90**

**von Herrn Hemmo Muntingh (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1990)

(91/C 63/85)

*Betrifft:* Auswirkungen der Projekte in überseeischen Gebieten auf die Umwelt

Die französischen Überseegebiete sind als Teil von Frankreich zugleich auch Teil der Europäischen Gemein-

schaft. Frankreich hat für eine Reihe von Projekten in Französisch-Guayana Finanzmittel von der Kommission beantragt. Französisch-Guayana ist durch amazonischen Regenwald gekennzeichnet, das artenreichste und zugleich am meisten bedrohte Biotop in der Welt.

1. Wie viele Projekte in Französisch-Guayana werden von der Kommission finanziell unterstützt, und wieviel Ecu hat die Kommission dafür bereitgestellt?
2. Welche Instrumente stehen der Kommission zur Verfügung, um die Auswirkungen von Projekten in Überseegebieten zu ermitteln?
3. Welchen Einfluß hat die Beurteilung von Projektvorschlägen in überseeischen Gebieten auf die Umwelt?
4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß dem Umweltschutz durch die Finanzierung von Projekten in überseeischen Gebieten nicht ausreichend Rechnung getragen wird? Wie beabsichtigt die Kommission, hier Verbesserungen anzubringen?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1990)

1. In den Jahren 1975 bis 1988 hat sich die Kommission in Guayana an 97 Vorhaben beteiligt, für die insgesamt 76,7 Millionen Ecu aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt wurden. Nachdem in Anwendung der Grundsätze der Strukturfondsreform ein Programmansatz erarbeitet worden war, wurde im Oktober 1989 ein Gemeinschaftliches Förderkonzept genehmigt, das die Interventionsprioritäten und den Mittelbedarf für diese Region im Zeitraum 1989—1993 festlegt: danach beläuft sich bei einem Gesamtvolumen von 135 Millionen Ecu die Gemeinschaftsförderung aus den drei Fonds auf 73,4 Millionen Ecu, von denen 33,8 Millionen Ecu auf den EFRE entfallen.
2. und 3. Ein derzeit in Ausarbeitung befindliches operationelles Programm, das den Einsatz mehrerer Fonds vorsieht, wird die Durchführung der in dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept festgelegten Prioritäten gewährleisten. Die Beschreibungen der verschiedenen Maßnahmen sehen für die wichtigsten von ihnen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor. In den allgemeinen Vorschriften für diese Art von operationellen Programmen wird darauf hingewiesen, daß die Begünstigten alle einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Umweltvorschriften beachten müssen. Bei den regelmäßigen begleitenden Überprüfungen vor Ort und der Beurteilung der Programmdurchführung kontrollieren die Kommissionsdienststellen, ob dies tatsächlich geschehen ist. Ähnliche Kautelen wurden auch in bezug auf die anderen überseeischen Departements getroffen.
4. Die Kommission teilt die Bedenken des Herrn Abgeordneten in bezug auf die Erhaltung der Umwelt in den überseeischen Departements und insbesondere in Guayana. Sie wird deshalb in diesen Regionen mehrere Maßnahmen finanzieren, die unmittelbar den Schutz und die Verbesserung der Umwelt betreffen, etwa Kläranla-

gen, Müllverbrennungsanlagen und Kanalisierungsarbeiten. In Guayana soll ein Forschungszentrum zur Erforschung der tropischen Regenwälder und des Ökosystems im Amazonasgebiet errichtet werden; damit dürfte es möglich sein, die Umweltbelange bei der wirtschaftlichen Entwicklung stärker zu berücksichtigen und eine Zusammenarbeit zwischen Guayana und den Nachbarländern, die mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, in Gang zu bringen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1985/90**

von **Herrn Eisso Woltjer (S)**

an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1990)

(91/C 63/86)

*Betrifft:* Milchquoten

In den niederländischen Medien sind Berichte erschienen, wonach die öffentlichen Lagerbestände an Butter und Magermilchpulver in der Europäischen Gemeinschaft infolge von Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Ostblock-Ländern zugenommen haben.

1. Kann die Kommission für die Jahre 1985 bis einschließlich 1990 Angaben zu folgenden Punkten machen:
  - die Erzeugung von Milch, Butter und Magermilchpulver in der Europäischen Gemeinschaft,
  - die Einfuhr und Ausfuhr von Milcherzeugnissen sowie den Veredelungsverkehr,
  - die Intervention von Butter und Magermilchpulver,
  - die Entwicklung des Umfangs der öffentlichen und privaten Lagerbestände an Butter und Magermilchpulver?
2. Kann die Kommission eine Analyse der Antworten auf die Frage 1, nämlich die Zunahme bzw. Abnahme der Einfuhren, der Ausfuhren, des Veredelungsverkehrs und des Umfangs der Lagerbestände, vornehmen und die Ursachen dafür angeben?
3. Verfügt die Kommission über Hinweise, daß die u. a. vom niederländischen Marktverband für Milcherzeugnisse geäußerte Kritik, daß die Zunahme der öffentlichen Butter- und Magermilchbestände Folge einer Zunahme des Imports aus osteuropäischen Ländern ist, zutrifft?
4. Inwieweit war die vorgenommene Erhöhung der Gesamtreferenzmenge der Gemeinschaft als Folge der SLOM-Problematik einerseits und der jüngsten Ausweitung um 1,09% andererseits von Einfluß auf den Umfang der Butter- und Magermilchpulverbestände?
5. Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, wie sich die besondere Beziehung zwischen den beiden deutschen Staaten nach dem 1. Juli 1990 und die in der

Folge anstehende Vereinigung auf den Markt der Milcherzeugnisse (Produktion, Verbrauch, Quoten) auswirken wird?

6. Hält die Kommission eine Reform der Quotenpolitik angesichts der bevorstehenden Entwicklungen auf dem Milchmarkt (Beitritt der DDR, Portugal) für erforderlich, um einer Zunahme des Umfangs der Bestände mit allen nachteiligen Konsequenzen für den Haushalt vorzubeugen? Falls ja, welche Änderungen faßt die Kommission ins Auge?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1990)

1. Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die gewünschten Informationen direkt zugehen.

2., 3. und 4. Die günstige Entwicklung der Marktlage bei Milcherzeugnissen in der Zeit zwischen 1985 bis 1989 läßt sich überwiegend — wenn nicht gar ausschließlich — auf die starke Abnahme der Milchlieferungen und den Abbau der öffentlichen Lagerbestände erklären. Infolgedessen hat sich auch die internationale Marktlage günstig entwickelt.

Die Faktoren, die ab dem dritten Quartal 1990 zu einer Umkehr dieser Situation beigetragen haben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung der Referenzmengen für bestimmte Erzeugergruppen;
- Destabilisierung des Weltmarktes aufgrund von Billigpreisverkäufen (z. B. amerikanische und neuseeländische Butterverkäufe an die Sowjetunion);
- Überschublage in bestimmten osteuropäischen Ländern infolge eines erhöhten Weltmarktangebots von nicht abgepackten Erzeugnissen (Butter, Magermilchpulver, Kasein);
- geringere Mengen von Milcherzeugnissen im Rahmen bestimmter Hilfsmaßnahmen auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzt werden;
- vor allem bei Butter stark sinkender Verbrauch der Haushalte, die „Light“- und Substitutionserzeugnissen den Vorzug geben.

Da all diese Faktoren praktisch gleichzeitig in Erscheinung getreten sind, läßt sich nicht genau abschätzen, wie sie sich jeweils auf das Volumen der Lagerbestände ausgewirkt haben. Eine Erhöhung der Referenzmengen um 1% entspricht jedoch etwa dem Äquivalent von 35 000 Tonnen Butter und 70 000 Tonnen Magermilchpulver.

5. Seit dem 1. August ist der Agrarhandel mit der Deutschen Demokratischen Republik überwiegend frei. Vorerst ist nicht abzusehen, welche Folgen — u. a. auch für Milcherzeugnisse — dies nach sich zieht.

Im Hinblick auf die offizielle Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kommission soeben ein Paket von Vorschlägen zur Anpassung der Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgelegt. Für Milcherzeugnisse wird unter anderem vorgeschlagen, die Referenzmenge für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik auf ein bei weitem unter der derzeitigen Produktion liegendes Niveau festzusetzen. Damit wird nach Ansicht der Kommission die deutsche Einigung langfristig keine Auswirkungen auf die Marktlage bei diesen Erzeugnissen haben.

6. Die Beantwortung dieser Frage hängt sowohl von externen Faktoren (Entwicklungen auf dem Weltmarkt, Uruguay-Runde) als auch von internen Faktoren ab (Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage).

Infolgedessen wäre es verfrüht, sich bereits jetzt über die Zukunft der Milchquotenregelung auszusprechen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1987/90**

von Herrn Bryan Cassidy (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(91/C 63/87)

*Betrifft:* Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedstaaten

1. Kann die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat angeben, inwieweit die Bestimmungen betreffend die Kapitalbewegungen in diesen Mitgliedstaat und aus diesem Mitgliedstaat

- a) im Falle persönlich mitgeführten Geldes
- b) im Falle von Banküberweisungen

von den Bestimmungen für entsprechende Kapitalbewegungen innerhalb des Mitgliedstaates selbst abweichen (beispielsweise Verpflichtung, mitgeführtes Geld anzugeben oder bei Banküberweisungen den Zweck anzugeben)?

2. Sind nach Ansicht der Kommission irgendwelche dieser Bestimmungen unvereinbar mit bestehenden oder bereits bekannten künftigen Gemeinschaftsbestimmungen?

**Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1990)

In den meisten Mitgliedstaaten entsprechen die Vorschriften für den Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten im allgemeinen nicht den für den Kapitalverkehr innerhalb des Landes geltenden Vorschriften. In einigen Mitgliedstaaten besteht für Geld, das ausgeführt wird, eine Deklarierungspflicht. Solche Regelungen sind nach Artikel 4 der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages, die am 1. Juli

1990 in Kraft getreten ist, ausdrücklich zulässig. In Artikel 4 heißt es:

„Das Recht der Mitgliedstaaten, auf insbesondere steuerrechtlichem oder bankenaufsichtsrechtlichem Gebiet die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern und Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.“

Daneben gibt es in fünf Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren für bestimmte Auslandstransaktionen und/oder die Ausfuhr von Geldbeträgen ab einer gewissen Höhe. In Griechenland, Irland, Spanien und Portugal sind solche Genehmigungsverfahren im Rahmen mit der Übergangsregelung nach Artikel 6 der obengenannten Richtlinie zulässig. In Italien ist die Ein- und Ausfuhr von Banknoten und Inhaberpapieren auf 20 Millionen Lira begrenzt, um so, wie die italienischen Behörden erklären, zur Eindämmung der Geldwäsche beizutragen. Die Kommission führt in dieser Angelegenheit Gespräche mit den italienischen Behörden, um die italienischen Vorschriften in Einklang mit den sich aus der obengenannten Richtlinie des Rates ergebenden Gemeinschaftspflichten zu bringen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1996/90

von Herrn Alain Marleix (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(91/C 63/88)

*Betrifft:* Mutterkuhprämie

Die Mutterkuhprämie, die Rinderhalter erhalten, deren Milchquote 60 000 kg nicht übersteigt, wurde auf gemischte Bestände ausgeweitet, jedoch auf zehn Kühe innerhalb solcher Bestände begrenzt. Eine solche Einschränkung erweist sich als sehr nachteilig insbesondere für die Salers-Rasse, die einen bedeutenden Anteil des Rinderbestands des Departements Cantal in Frankreich ausmacht. Auf diese Weise besteht die Gefahr, daß 35 000 Kühe einfach von einer finanziellen Beihilfe ausgeschlossen werden, die andererseits an Getreideanbauer mit mehreren Tätigkeitsbereichen im Flachland uneingeschränkt vergeben wird. Diese Verzerrung, die den Viehhaltern übel aufstößt, erweist sich als besonders nachteilig für diese Bergzone, die bereits durch die Milchquotenpolitik geschwächt ist.

Kann die Kommission erstens angeben, aus welchen Gründen diese Beschränkung auf zehn Kühe für die Gewährung der genannten Prämie eingeführt wurde, und zweitens, ob es für das nächste Wirtschaftsjahr nicht möglich wäre, zu veranlassen, daß entsprechend dem im vergangenen Mai mehrheitlich vom Europäischen Parlament zum Ausdruck gebrachten Wunsch, wonach bei der Anwendung dieser Maßnahme keinerlei Beschränkungen bestehen sollte, diese Regelung für die Halter gemischter Rinderbestände günstiger wird?

#### Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(1. Oktober 1990)

Die jüngste Änderung der Mutterkuhprämienregelung stellt insofern eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar, als diese Prämie nunmehr für den Milchkuhbestand kleinerer Milchkuhhaltungsbetriebe – allerdings nur für höchstens zehn Kühe – gewährt werden kann. Bislang waren alle Milcherzeuger davon ausgenommen. Künftighin können auch Erzeuger mit gemischten Beständen der Salers-Rasse die Milchkuhprämie erhalten.

Diese Maßnahme wurde aufgrund der allgemeinen Lage des Rindfleischsektors in der ganzen Gemeinschaft getroffen, wobei den Besonderheiten der gemeinschaftlichen Milchkuhbestände Rechnung getragen wurde. Es handelt sich hiermit also zwangsläufig um ein Gesamtkonzept, das jeder Beschlußfassung im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation zugrunde liegt.

Im Zusammenhang mit der Begrenzung der Regelung auf zehn Kühe möchte die Kommission vor allem darauf hinweisen, daß es in der Gemeinschaft derzeit etwa 950 000 Kleinerzeuger von Milch gibt, was im Hinblick auf eine etwaige Vergrößerung des Ammenkuhbestandes ein enormes Potential darstellt. Angesichts der heiklen Lage auf dem Rindfleischmarkt mußte das Risiko einer zusätzlichen Produktionssteigerung aufgrund der Gewährung einer Prämie gering gehalten und zu diesem Zweck eine Höchstgrenze eingeführt werden.

Zur künftigen Entwicklung dieser Prämienregelung für Milchkleinerzeuger kann die Kommission vorerst noch nicht Stellung nehmen. Unter Umständen kommt diese Frage bei der Vorbereitung des nächsten Preispakets zur Sprache, wobei aber jede Entscheidung letztlich dem Rat obliegt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1997/90

von Herrn Luigi Moretti (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(91/C 63/89)

*Betrifft:* Schäden infolge der starken Regenfälle in Italien

Durch die anhaltenden wolkenbruchartigen Regenfälle, die im Juni die Provinzen Brescia, Bergamo und Como in der Lombardei und die Provinzen Padua und Rovigo im Veneto heimgesucht und Überschwemmungen, Erdbeben und Unterbrechungen von Telefonleitungen verursacht haben, sind Schäden entstanden, deren Behebung allein für die Wiederherstellung der Wegbarkeit und der Fernmeldeverbindungen zweistellige Milliardenbeträge kostet, und sie hatten gewaltige wirtschaftliche Einbußen in der Landwirtschaft, im Handwerk und in der Industrie zur Folge. Daher folgende Fragen an die Kommission:

1. Beabsichtigt die Kommission, eine Studie über die Berggebiete erstellen zu lassen, um zu klären, welche Gebiete gefährdet und besonders bei Regen vermehrt von Bergstürzen betroffen bzw. bedroht sind?
2. Hält sie es für angebracht, eine topographische Karte aufzustellen mit Kennzeichnung der geologisch instabilen und gefährdeten Gebiete, um Katastrophen und Unfällen vorzubeugen?
3. Hält sie es für zweckdienlich, in entsprechenden regionalen Registern die Listen dieser gefährdeten Gebiete zu veröffentlichen, und zwar dergestalt, daß soweit wie möglich daraus hervorgeht, welche Infrastruktur- und Urbanisationsarbeiten im allgemeinen eventuell erforderlich sind?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1990)

Die Katastrophenschutzpolitik der Gemeinschaft stützt sich auf zwei Entschlüsse des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, von denen die erste am 25. Juni 1987 und die zweite am 13. Februar 1989 angenommen wurde. In diesen Entschlüssen sind keine Maßnahmen wie die in der Anfrage des Herrn Abgeordneten erwähnten vorgesehen.

Das Forschungsprogramm EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken) umfaßt jedoch Maßnahmen zum Verständnis der Rolle von klimatischen, hydrogeologischen und anthropogenen Faktoren und ihren Wechselwirkungen, die bei Erscheinungen wie Erdstürzen, Stürmen, Überschwemmungen und ihrer Folgen für die Gesellschaft eine Rolle spielen. Diese Forschungen haben ferner die Ausarbeitung von Verhütungs-, Kontroll- und Sanierungsmethoden zum Ziel.

Mehrere Vorhaben werden von der Kommission im Rahmen des Forschungsprogrammes finanziert, z. B. ein europäisches Wetterradarprojekt zur Vorhersage von Stürmen und Hochwasser sowie ein gezielt auf Veltlin und die französische Seite der Westalpen ausgerichtetes Projekt über Erdstürze. Zu den Ergebnissen der Forschungsarbeiten gehören eine Datenbank und eine kartographische Darstellung der Erdstürchgefahren in den erfaßten Gebieten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2006/90**

**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(1. September 1990)

(91/C 63/90)

*Betrifft:* Fernsehreklamemonopol und Verweigerung von Werbespots für einen „Semi-Konkurrenten“

Kann die Kommission mir mitteilen, ob die jüngste Weigerung des flämischen kommerziellen Fernsehsenders VT.M, der über ein Monopol für Fernsehreklame verfügt,

der Pay-TV-Gesellschaft Filmnet Werbezeit zur Verfügung zu stellen, gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht verstößt?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(10. Oktober 1990)

Der Kommission liegt keine Beschwerde wegen der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Weigerung vor. Sie verfügt auch über keine anderen Auskünfte, die auf einen etwaigen Verstoß gegen die EG-Wettbewerbsvorschriften hindeuten. Sie will gerne alle weiteren Auskünfte prüfen, die ihr vorgelegt werden sollten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2040/90**

**von Herrn Maxime Verhagen (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. September 1990)

(91/C 63/91)

*Betrifft:* Kontrolle der EG-Nahrungsmittelhilfieförderungen

Die Kommission hat 1987 eine öffentliche Ausschreibung zur Kontrolle der Lieferungen von Nahrungsmittelhilfe veranstaltet.

32 Unternehmen bewarben sich und zunächst schloß die Kommission Verträge mit drei Unternehmen ab. Kürzlich wurde mit zwei weiteren Unternehmen eine Vereinbarung getroffen.

1. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Kriterien bei der Auswahl von Unternehmen zur Ausübung der Kontrolle über die Nahrungsmittelhilfieförderungen zur Anwendung kommen?
2. Berücksichtigt die Kommission bei der Auswahl der Unternehmen die geographische Verteilung, damit in den großen Häfen der Gemeinschaft Kontrollunternehmen im Namen der Kommission tätig sein können?
3. Kann die Kommission ihre künftigen Aktivitäten im Bereich der Kontrolle der Lieferungen der EG-Nahrungsmittelhilfe erläutern und angeben, wann das neue Ausschreibungsverfahren beginnen wird?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1990)

1. Die Kriterien für die Auswahl von Unternehmen wurden in dem Ausschreibungsverfahren festgelegt, das aus einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 127 vom 13. Mai 1987 veröffentlichten Bekanntmachung für eine Vorauswahl und zwei Ausschreibungen mit Leistungswettbewerb bestand, wobei die Teilnahme an letzteren den qualifizierten Firmen vorbehalten war und danach unterschieden wurde, ob sie nach Maßgabe ihres Standorts in den Empfängerländern der Nahrungs-

mittelhilfe der Gemeinschaft vom geographischen Standpunkt aus in Frage kamen.

32 Firmen wurden bei der Vorauswahl berücksichtigt. Nur 27 haben ein Angebot eingereicht. Wie in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen war, wurden in dieser Phase die drei Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund der eingereichten Vorschläge, der Stückpreise und der Standortkriterien am besten eingestuft waren.

Von den übrigen Angeboten wurden acht abgelehnt, während die übrigen 16 Bewerber aufgefordert wurden, anlässlich der zweiten und letzten Zulassungsphase ein neues Angebot einzureichen.

Dabei wurden 14 Angebote registriert, von denen fünf als erste ex-aequo eingestuft wurden, weil sie hinsichtlich der Preise und der vorgeschlagenen Organisation gleichwertig waren.

Schließlich wurden in dieser Phase zwei Bewerber aufgrund ihres geographischen Standorts in den drei ersten Kontrollunternehmen noch nicht zugeteilten Empfängerländern ausgewählt.

2. Die Kontrollen werden in allen Häfen der Gemeinschaft durchgeführt, in denen Erzeugnisse der Nahrungsmittelhilfe verladen werden, da das Netz der ausgewählten Kontrollunternehmen eine solche Organisation erlaubt.

Um die spezifischen Probleme, die auftreten könnten, sofort zu lösen, sind die fünf Kontrollunternehmen ermächtigt, unter ihrer Verantwortung die Kontrollfunktion in den Gemeinschaftshäfen an die 32 bei der Vorauswahl berücksichtigten Firmen weiterzugeben; dies ist ganz im Sinne der geographischen Verteilung in der Gemeinschaft.

3. Bei Ablauf des Vertrages der fünf Kontrollunternehmen mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren wird die Kommission durch eine entsprechende Untersuchung feststellen, ob die Kontrollen angemessen durchgeführt worden sind und welche Maßnahmen sowohl hinsichtlich der Kontrollen selbst als auch hinsichtlich des künftigen Ausschreibungsverfahrens, das von der Beurteilung der eingeführten Regelung abhängen wird, zu treffen sind.

Bereits jetzt kann man feststellen, daß die Ergebnisse insgesamt positiv sind.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2061/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. September 1990)

(91/C 63/92)

*Betrifft:* Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zum Programm zur Rettung des Amazonasgebiets: Probleme des Erzabbaus im Gebiet der Yanomami und der Projekte Calha Norte und Calha Sud

Auf ihrer Tagung vom 9. bis 11. Juli in Houston hat die G 7 die Weltbank und die Europäische Gemeinschaft

(Punkt 66 der Erklärung) damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit Brasilien ein Pilotprogramm zur Rettung des Amazonasgebiets auszuarbeiten und damit die im kommenden Jahr in den Vereinigten Staaten stattfindende „Weltklimakonferenz“, weitere Konferenzen und spätestens den nächsten Wirtschaftsgipfel zu befassen.

Kann die Kommission die folgenden Fragen beantworten:

1. Das Yanomami-Gebiet in der Grenzregion Roraima im Norden des Amazonasbeckens ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen, von Gerichtsurteilen und den der FUNAI, der wenig tatkräftigen Bundesbehörde für den Schutz der Indianer, und der IBAMA, der Bundesstelle für Umweltfragen, übertragenen Aufgaben ausschließlich der indianischen Bevölkerung vorbehalten. Dies ändert nichts daran, daß zwei Drittel des Yanomami-Gebiets Gegenstand einer umweltverschmutzenden Erzschürfung sind, der sich ca. 40 000 „Siedler“ widmen. Einer vom inzwischen abgelösten Präsidenten José Sarney erlassenen Entscheidung, das Gebiet zum 9. Januar dieses Jahres zu evakuieren, wurde von den Streitkräften nicht Folge geleistet. Was hält die Kommission von dieser Nichteinhaltung der den Indianern gegebenen schriftlichen und mündlichen Zusicherungen und wie beurteilt sie den gefährlichen Konflikt, der sich zwischen der Regierung und dem gewaltigen militärischen Machtapparat entwickelt? Ist dies mit dem der Europäischen Gemeinschaft in Houston erteilten Mandat vereinbar?
2. Die Streitkräfte nahmen 1986 ohne Zustimmung und sogar ohne Unterrichtung des Kongresses ein sogenanntes Projekt Calha Norte in Angriff, mit dem das Ziel verfolgt wird, einen 6 500 km langen und 150 km breiten „Korridor“ unweit der Grenzen von fünf Nachbarstaaten zu „brasilianisieren“. Ferner wurde ebenfalls von den Streitkräften ein Projekt „Calha Sud“ für das westliche Amazonasgebiet angekündigt. Was dessen Finanzierung betrifft, so wurde der Kongreß letztlich überzeugt . . . Während gegen den Gouverneur von Roraima wegen Bestechung ermittelt wird, stellen sich die Streitkräfte und der Nationale Sicherheitsrat (SADEN) als die Hauptgesprächspartner für die „Nutzung“ des Amazonasgebiets dar: so vertrat z. B. der SADEN Brasilien bei den Neuverhandlungen über das Straßenbauprojekt mit der Interamerikanischen Bank! Sind die obengenannten Projekte mit dem der Europäischen Gemeinschaft in Houston erteilten Mandat vereinbar und wird sich letztere darum bemühen, ihre Vorschläge mit der politischen Führung Brasiliens unter Hinweis auf die Beachtung ihrer eigenen Verfassung und ihrer eigenen Gesetze zu erörtern?

Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission

(18. Oktober 1990)

Es ist nicht zu bestreiten, daß auf dem Gipfel von Houston sowohl der Weltbank als auch der Europäischen Gemeinschaft eine Aufgabe übertragen wurde. Die Gemeinschaft wird sich bemühen, diese unter genauer Einhaltung der Bedingungen des Mandats zu erfüllen.

Wie dem Herrn Abgeordneten wohl bekannt ist, haben die jüngsten politischen Veränderungen in Brasilien zu einer grundlegenden Neuausrichtung der Politik in bezug auf die gesamte Problematik des Amazonasgebiets geführt. Die neuen Verantwortlichen sind mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert, an denen sich heftige interne Konflikte entzündet haben. Die beiden angeführten Beispiele — Achtung des Yanomami-Gebiets und Erweiterung der Militärzonen an der Nordgrenze des Landes — spiegeln die komplizierten Sachverhalte wider, zeigen aber auch eindeutig die Grenzen jeder internationalen Aktion auf.

Aus der Erklärung des Gipfels von Houston geht klar hervor, daß die Unterzeichner bereit sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die von den betroffenen Ländern ergriffenen Initiativen zu unterstützen, „indem sie mit ihnen einen neuen Dialog über die Mittel und Wege anknüpfen, durch die ihre Bemühungen unterstützt werden können“. Bei einem solchen Ersuchen darf das souveräne Recht eines jeden Staates auf Nutzung seiner natürlichen Ressourcen nicht außer acht gelassen werden.

Die Kommission wird sich bemühen, bei der Ausübung dieses Mandats die Achtung der Souveränitätsrechte ihrer Partner mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, gemeinsam mit ihnen echte Lösungen für die umfassenden Probleme des tropischen Regenwaldes anzustreben.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2070/90**

**von Herrn Jan Sonneveld (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. September 1990)

(91/C 63/93)

*Betrifft:* Differenzierte Anwendung der Mitverantwortungsabgabe für Getreide

Den Bestimmungen über die Mitverantwortungsabgabe für Getreide zufolge sind Landwirte, die weniger als 25 Tonnen Getreide pro Jahr erzeugen, von dieser Abgabe befreit. Kann die Kommission mitteilen, welche Erfahrungen sie mit der Anwendung dieser Regelung durch die Mitgliedstaaten gesammelt hat?

1. Wie wird festgestellt, daß ein Landwirt weniger als 25 Tonnen Getreide erzeugt hat (Saatfläche, tatsächlich geerntete Mengen usw.)?
2. Muß der Getreidehandel, an den die Landwirte verkaufen, in irgendeiner Weise administrativ zwischen Erzeugern unterscheiden, die mehr bzw. weniger als 25 Tonnen produziert haben, oder hat dieser Unterschied keinerlei Auswirkungen für die Abführung der Mitverantwortungsabgabe durch den Getreidehandel?
3. Wie kontrollieren die Kommission bzw. die Behörden der Mitgliedstaaten die korrekte Anwendung dieser Bestimmung?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1990)

1. und 2. Nach den Gemeinschaftsbestimmungen erfolgt die Befreiung der Kleinerzeuger von der Mitverantwortungsabgabe für Getreide in Form einer direkten Beihilfe.

Diese Beihilfe wird im Rahmen eines für die ganze Gemeinschaft festgesetzten und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Höchstbetrags gewährt. Die Höhe der Beihilfe an die Erzeuger richtet sich nach den von ihnen zu entrichtenden Mitverantwortungsabgaben und darf deren Gegenwert für 25 Tonnen Getreide nicht überschreiten. Die Verkäufe der Erzeuger, die bis zu 25 Tonnen Getreide vermarkten, werden nur bei der Aufteilung des Gesamtbetrags auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Finanzrahmens bestimmen die Mitgliedstaaten, welche Erzeuger als Kleinerzeuger zu betrachten sind. Dabei werden objektive Kriterien wie die Getreideanbaufläche oder die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs herangezogen.

Die meisten Mitgliedstaaten zahlen die Beihilfe an die Erzeuger auf Vorlage von Belegen über die Abführung der Mitverantwortungsabgabe. Spanien, Griechenland und Italien wurden ermächtigt, für Kleinerzeuger bis zu einer Höchstmenge von 25 Tonnen eine Regelung der direkten Befreiung durch den Handel einzuführen. Zur Einhaltung und Kontrolle dieser Höchstgrenze haben die Mitgliedstaaten eine Lieferkartenregelung vorgesehen.

3. Hinsichtlich der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen hat die Kommission beschlossen, die Rechnungen für 1987 und 1988 auf der Grundlage einer Gesamtprüfung der Getreidemengen abzuschließen, für die die Mitgliedstaaten die Mitverantwortungsabgabe erheben mußten.

Ferner plant die Kommission Prüfungen der Systeme für die Erhebung der Abgabe bei den ersten Käufern von Getreide.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2073/90**

**von Frau Christine Crawley (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. September 1990)

(91/C 63/94)

*Betrifft:* Gefährdung der Gesundheit in der Haarpflege- und Schönheitsindustrie

Ist der Kommission bekannt, daß viele Frauen, die in der Haarpflege- und Schönheitsindustrie beschäftigt sind, gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, bis hin zu Krankheiten der Atmungsorgane, Hautproblemen und Krebs? Welche Schritte unternimmt die Kommission, um sicherzustellen:

1. daß das Ausmaß dieser Gesundheitsrisiken genau quantifiziert wird;
2. daß gefährliche Stoffe vom Arbeitsplatz ferngehalten werden;
3. daß den Herstellern auferlegt wird, alle Produkte mit vollständigen Angaben über die Bestandteile zu versehen, gleich, ob sie als riskant eingestuft werden oder nicht;
4. daß rasch Maßnahmen getroffen werden, wenn mit einem Produkt Risiken verbunden werden?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1990)

Die Kommission macht die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam, daß es umfangreiche gemeinschaftliche Rechtsvorschriften über eine angemessene Etikettierung aller am Markt erhältlichen gefährlichen Erzeugnisse und zum Schutz der Arbeitgeber beim Umgang mit ihnen gibt.

Die Rechtsvorschriften gelten für alle Arbeitnehmer im Friseurhandwerk und der Schönheitspflege.

Antwort auf die einzelnen Fragen:

1. und 2. Gemäß Richtlinie 89/391/EWG<sup>(1)</sup> über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und gemäß der auf diese Rahmenrichtlinie gestützten Einzelrichtlinien über persönliche Schutzausrüstungen und Arbeitsplatzanforderungen sind die Arbeitgeber insbesondere verpflichtet, die berufsbedingten Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu treffen sowie gefährliche Verfahren durch ungefährliche bzw. weniger gefährliche zu ersetzen. Die Richtlinie des Rates 90/394/EWG<sup>(2)</sup> über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit regelt die Bewertung der Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit.

Diese Richtlinien sind im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/1107/EWG<sup>(3)</sup> über chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und mit den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu sehen, die Arbeitnehmer während der Arbeit zu schützen.

Außerdem schließen diese Richtlinien Maßnahmen ein, die Anwendung finden, wenn die Art des Arbeitsstoffes ein Risiko vermuten läßt, wie die Verwendung eines geschlossenen Systems, kollektive und/oder individuelle Schutzmaßnahmen und Unterrichtung der Arbeitnehmer. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Arbeitgeber die Vorschriften dieser Richtlinie korrekt und sachgemäß anwenden.

3. Die Richtlinie 76/768/EWG<sup>(4)</sup> regelt auf Gemeinschaftsebene die Zusammensetzung und Etikettierung von kosmetischen Mitteln und die Werbung. Die in kosmetischen Mitteln verwendeten Zusatzstoffe ge-

hören nicht zu den zwingend vorgeschriebenen Angaben, die auf der Außenverpackung und Etikettierung stehen müssen (Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie). Die Kommission überprüft jedoch zur Zeit den verfügbaren Teil der fraglichen Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Unterrichtung der Verbraucher. Ein entsprechender Vorschlag für eine sechste Änderung der Richtlinie 76/768/EWG dürfte in Kürze vorgelegt werden.

4. Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 76/768/EWG kann für den Fall, daß ein kosmetisches Mittel eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels vorläufig untersagt oder besonderen Bedingungen unterworfen werden. Es wird binnen kurzem ein Konsultationsverfahren auf Gemeinschaftsebene eingeleitet, um geeignete Maßnahmen zu treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 26. 7. 1990.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2077/90**

von Herrn Carlos Carvalhas (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1990)

(91/C 63/95)

*Betrifft:* Schießplatz von Alcochete

Es ist beschlossen worden, den Schießplatz von Alcochete auszubauen, was die Gefahr der Zerstörung des Naturparks im Mündungsgebiet des Tejo und der Beeinträchtigung der Wanderungsplätze zahlreicher Zugvogelarten aus Nordeuropa und vom afrikanischen Kontinent mit sich bringt.

Hat die Kommission unter Bezugnahme auf die Richtlinie 79/409/EWG<sup>(1)</sup> über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — das Ersuchen der portugiesischen Behörden um Freistellung von Artikel 9 ist bereits überholt, da es sich nur auf die Jahre 1986 und 1987 bezog — sowie in Anbetracht der Übereinkommen von Bern und Bonn und der jüngsten Stellungnahme der Kommission und der EG über die Verletzung dieser Richtlinie im Gebiet Donana-Huelva in Spanien bereits gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie Maßnahmen im Sinne der Umweltverträglichkeitsstudie über die wildlebenden Vögel in diesem Gebiet getroffen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1990)

1. Der Kommission wurde eine Beschwerde wegen ernster ökologischer Bedrohung des Mündungsgebiets

des Tejo im Zuge eines Ausbaus des Schießplatzes von Alcochete vorgelegt.

2. Um dazu Stellung nehmen zu können, hat die Kommission die portugiesischen Behörden in einem Schreiben um entsprechende Auskünfte ersucht. Nach Prüfung der Antwort leitete die Kommission nunmehr das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ein.

3. Angesichts der Bedeutung des Mündungsgebiets des Tejo sowie der Tatsache, daß das Fristsetzungsschreiben nicht voll zufriedenstellend ist, berät die Kommission zur Zeit über die Maßnahmen, die im Anschluß an das Verstoßverfahren zu treffen sein werden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2093/90**

**von Herrn Hugh McMahon (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(17. September 1990)*

*(91/C 63/96)*

*Betrifft:* Finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt für den „Grand Prix d'Eurovision“

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Höhe und im Rahmen welcher Haushaltlinie 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 Gemeinschaftsmittel für den „Grand Prix d'Eurovision“ bereitgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

*(5. November 1990)*

Die Kommission hat den „Grand Prix d'Eurovision“ bislang dreimal finanziell unterstützt: 1987 anlässlich des 30. Jahrestages der Römischen Verträge, als diese Veranstaltung in Brüssel stattfand, 1988 im Rahmen des Europäischen Film- und Fernsehjahres und 1990, dem Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs.

Der „Grand Prix d'Eurovision“ ist die Fernsehsendung mit der europaweit größten Zuschauerzahl – ein Publikum von rund 500 Millionen sieht diese Sendung alljährlich.

Bereitgestellt wurden folgende Beträge:

1987: 380 000 Ecu (Haushaltlinie B3300),

1988: 240 551 Ecu (Haushaltlinie B6741),

1990: 200 000 Ecu (Haushaltlinie A3052).

Als Gegenleistung wurden während der Veranstaltung eine Reihe von Bildern mit europäischem Symbolcharakter ausgestrahlt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2101/90**

**von Herrn Henry McCubbin (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(17. September 1990)*

*(91/C 63/97)*

*Betrifft:* Zulassung von Taxis

Enthält das Gemeinschaftsrecht Vorschriften betreffend die Zulassung von Taxis unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeit und Eignung der Bewerber als Fahrer und auch in bezug darauf, ob deren Anzahl durch irgendetwas anderes geregelt werden sollte als die Kräfte des Marktes?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

*(12. November 1990)*

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Verantwortung für die gesetzliche Regelung des Taxisektors in erster Linie bei den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen örtlichen Behörden liegt, da sie die erforderlichen Einzelheiten kennen. Daher fallen Fragen, wie die Zulassung von Taxis, nicht unter das Gemeinschaftsrecht; vielmehr sind die entsprechenden Behörden in den Mitgliedstaaten dafür zuständig.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2107/90**

**von Herrn Ernest Glinne (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(17. September 1990)*

*(91/C 63/98)*

*Betrifft:* Verbringung giftiger Quecksilberrückstände in Deponien in Südafrika

Demonstrationen und andere Formen des Protestes finden derzeit in den Vereinigten Staaten vor den Geschäftssitzen und Einrichtungen der Firmen American Cyanamid Corporation, insbesondere vor der Exportfirma in Bound Brook in New Jersey und auch der Thor Chemicals Company statt. Der Grund dafür ist die Tatsache, daß die genannten Firmen Quecksilberrückstände in das Homeland Kwazulu in Südafrika befördern und „aufbereiten“ und insbesondere die nahegelegenen Flüsse, den Mngewu und den Umgeni, verschmutzen. Die internationale Umweltorganisation Greenpeace behauptet, im Mngewu einen Quecksilbergehalt festgestellt zu haben, der 8 800 mal höher ist (!) als die in den Vereinigten Staaten zulässige Höchstmenge. Es sei darauf hingewiesen, daß die Bewohner der Zuludörfer im Tal der Tausend Hügel aus diesen Gewässern mit Wasser versorgt werden.

Aufgrund der Bedeutung der Tochtergesellschaften der Cyanamid Corporation in den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft (Herbizide, pharmazeutische und chemische Produkte, Biotechnologie, medizinische und

chirurgische Geräte, Biologie . . .) möchte ich gerne wissen, ob sich unsere Gemeinschaftsbehörden konkret mit dem eventuellen Export von gefährlichen Substanzen wie Quecksilberrückständen von Niederlassungen der genannten Firmen in der Gemeinschaft in die Dritte Welt und insbesondere nach Südafrika befaßt haben? Die „International Federation of Chemical Energy and General Workers' Unions“ in Brüssel und die „Confederation of South African Trade Unions“ (COSATU) fühlen sich jedenfalls ihrerseits sehr betroffen.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(14. November 1990)

Die Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 <sup>(1)</sup> betrifft die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe aus der EG in Drittländer. Hierzu gehören: Quecksilberoxid, Quecksilberchlorid, andere anorganische Quecksilberverbindungen; Quecksilberalkylverbindungen sowie Quecksilberalkoxyalkyl- und -arylverbindungen.

Die Verordnung verlangt, daß das einführende Drittland über die Tatsache, daß die Stoffe in der Gemeinschaft verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, und über die Gründe für derartige Verbote und Beschränkungen unterrichtet wird.

Die Kommission erhielt vor kurzem Informationen über die Ausfuhr von anorganischen Quecksilberverbindungen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Polen, dem Libanon, Libyen, Thailand, Saudi-Arabien, Neuseeland, Indonesien, Kuwait und Singapur.

Ihr sind keinerlei Transporte von quecksilberverseuchten Abfällen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Südafrika oder in andere Drittländer bekannt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1988.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2121/90**

**von Herrn Francis Wurtz (CG)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(17. September 1990)

(91/C 63/99)

*Betrifft:* Strafbare Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern

Mehrere französische Verbraucherverbände beklagen sich über die Machenschaften von bundesdeutschen Firmen <sup>(1)</sup> im Zusammenhang mit einer kommerziellen Verlosung (mit Bekanntgabe von werbewirksamen Gewinnen, die nie ausgezahlt werden) oder mit Spielen unter der Bezeichnung „Geldkette“.

Diese Praktiken sind nach französischer Rechtsordnung verboten, scheinen aber gemäß bundesdeutschen Rechtsvorschriften erlaubt zu sein, was den Inhabern dieser

Handelsgesellschaften de facto Straffreiheit zusichert, wenn sie sich an die französischen Verbraucher wenden.

Hat die Kommission Maßnahmen vorgesehen, um die Verbraucher in diesem Bereich wirklich zu schützen, und insbesondere die Anwendung der Bestimmung über die Beachtung nationaler Rechtsvorschriften zugunsten der Verbraucher? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in diesem speziellen Fall der bundesdeutschen Regierung vorzuschlagen?

<sup>(1)</sup> VPC-Firma Home Vertrieb in München.

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(29. November 1990)

Der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Sachverhalt ist der Kommission bekannt, und sie hat diesbezüglich bereits Kontakt mit den deutschen Behörden aufgenommen.

Für derartige Fälle besteht in Deutschland eine angemessene Gesetzgebung. Die Besonderheit des vorliegenden Falles beruht jedoch darin, daß die Handelspraktiken der deutschen Unternehmen ausschließlich auf die Verbraucher anderer Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreichs, und nicht auf die deutschen Verbraucher ausgerichtet sind.

Die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 <sup>(1)</sup> über irreführende Werbung und die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gelten für diese Art von Praktiken. Da der Herausgeber der Werbung jedoch in seinem Ursprungsland nicht tätig wird, ergibt sich ein sehr komplizierter Gesetzeskonflikt.

Die Dienststellen der Kommission untersuchen zur Zeit die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung dieser Art von Problemen.

Wie bereits im Dreijahresaktionsplan für den Schutz der Verbraucher in der Europäischen Gemeinschaft angekündigt, sieht die Kommission vor, eine allgemeine Richtlinie über grenzüberschreitende Verträge auszuarbeiten, die u. a. dazu beitragen würde, die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Art von Problemen zu lösen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2123/90**

**von Herrn Ernest Glinne (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. September 1990)

(91/C 63/100)

*Betrifft:* Die Sicherheit der Arbeit auf Bohrinseln in der Nordsee

In einem schweren Konflikt wandte sich kürzlich ein beträchtlicher Teil des Personals der Bohrinseln in der

Nordsee gegen die Verantwortlichen der Fördergesellschaften, und zwar wegen der Unsicherheit ihrer Arbeitsplätze und der häufigen unsicheren Rechtslage ihrer Arbeitsbedingungen.

Ich möchte gerne den Standpunkt der Kommission und ihre eventuellen Maßnahmen zu jedem dieser beiden Probleme erfahren.

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1990)

Nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau, dem Vertreter der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten angehören, arbeitet die Kommission derzeit einen Entwurf für einen Richtlinienvorschlag mit Mindestanforderungen aus, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Bergbau, einschließlich der Exploration und Förderung mineraler Grundstoffe an Land und offshore zu verbessern.

Inwieweit hierzu noch spezifische Einzelmaßnahmen beschlossen werden müssen, soll ausführlich im Licht der Piper-Alpha-Untersuchung erörtert werden, über die Lord Cullen Ende Oktober berichten wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2151/90**

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. September 1990)

(91/C 63/101)

*Betrifft:* Beihilfe für das kulturelle Erbe

Für ihre jährliche Aktion zugunsten des kulturellen Erbes legt die Kommission ein ganz bestimmtes Thema fest. Die Auswahl der eingereichten Projekte erfolgt also in einem vorher festgelegten thematischen Rahmen.

Viele Projekte entsprechen aber nicht dem Thema und werden daher nicht berücksichtigt.

Wie könnte die Kommission dennoch bestimmte Projekte berücksichtigen, die zwar nicht in den für die jährliche Auswahl vorgesehenen Rahmen fallen, aber wegen ihres speziellen Charakters eine Beihilfe der Gemeinschaft verdient hätten?

Ist die Kommission in der Lage, die Themen zu veröffentlichen, die sie für die kommenden Jahre vorgesehen hat?

**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

(5. November 1990)

Seit 1989 legt die Kommission für ihre Aktion zugunsten des kulturellen Erbes einen thematischen Rahmen fest.

Die vier Themen, die für die Jahre 1989 bis 1992 ausgewählt wurden, wurden das erste Mal im Amtsblatt Nr. C 308 vom 3. Dezember 1988 veröffentlicht. Seitdem werden die Themen jedes Jahr zu diesem Zeitpunkt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgedruckt; zum einen wird damit die Aktion eingeleitet, und zum anderen wird potentiellen Interessenten die Gelegenheit gegeben, sich über die Themen der kommenden Jahre zu informieren.

Zum Schwerpunktthema des Jahres 1990 wurden 1 138 Vorhaben bei der Kommission eingereicht. Aufgrund der geringen verfügbaren Haushaltsmittel konnte die Kommission jedoch nur für eine begrenzte Zahl von Vorhaben einen Zuschuß gewähren. Sie wählte von den 1 138 eingegangenen Projekten 26 aus und stellte für deren Realisierung einen Betrag von 2,6 Millionen Ecu zur Verfügung. Bei ihrer Auswahl stützte sich die Kommission auf die Stellungnahme einer Jury aus hochrangigen internationalen Sachverständigen, für deren Entscheidung insbesondere ausschlaggebend gewesen war, daß zwischen dem Vorhaben und dem thematischen Schwerpunkt des Jahres — in diesem Fall: historische Stätten oder Gebäude, die das Stadt- oder Dorfbild prägen — eine Verbindung besteht.

Angesichts der begrenzten Haushaltsmittel ist die Kommission gegenwärtig nicht in der Lage, Projekte zu berücksichtigen, die sich nicht hundertprozentig in den für die jährliche Auswahl vorgesehenen thematischen Rahmen einfügen.

Für die kommenden zwei Jahre sind die folgenden thematischen Schwerpunkte vorgesehen:

1991: Zeugnisse der industriellen, landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionstätigkeit des Menschen.

1992: Integrierte Aufwertung öffentlicher Straßen oder Plätze in historischen Zentren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2171/90**

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. September 1990)

(91/C 63/102)

*Betrifft:* Politische Voraussetzungen für eine Ausweitung der Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu Zentralamerika

Im vergangenen Juli haben die fünf Regierungen Zentralamerikas und Panamas beschlossen, die Exporte Zentralamerikas in die Gemeinschaft zu diversifizieren, indem sie sich auf nichttraditionelle Erzeugnisse verlegen. Nach Angaben der Nachrichtenagentur Reuter und vorbehaltlich einer Bestätigung soll die Gemeinschaft diese Forderung mit einer Intervention von 120 Millionen US-Dollar unterstützen: Herr Angel Vinas, Leiter der europäischen Delegation, soll eine Erklärung abgegeben haben, wonach die Skala der Exporterzeugnisse erweitert werden soll — was tatsächlich sehr nützlich wäre. Kein Kommentar wurde meines Wissens allerdings zu den politischen Bedingungen abgegeben, die die Gemeinschaft vor einer

allgemeinen Förderung der Exporte Zentralamerikas auf ihren eigenen Markt mit Recht geltend machen könnte. Die innenpolitischen Verhältnisse in Costa Rica und Nicaragua, die man als demokratisch bezeichnen könnte, unterscheiden sich nämlich von denen in El Salvador und Guatemala, die immer noch vom Bürgerkrieg erschüttert werden und keine politischen Abkommen über nationale Aussöhnung aufweisen können, während Honduras weiterhin einem kaum verhohlenen Militärregime unterworfen ist.

Sollte die Gemeinschaft nicht je nach Land vorgehen, sowohl was die Hilfe, die sie gewährt, als auch die Einfuhren, die sie tätigt, anbelangt?

Wie wurde übrigens die Hilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten von 1985 bis 1989 auf die einzelnen betroffenen Länder verteilt?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(14. November 1990)

Es ist durchaus richtig und wünschenswert, daß die Länder Zentralamerikas eine Diversifizierung ihrer Handelsströme anstreben. Derzeit ist der Exporthandel dieser Länder in zu starkem Maße von wenigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Kaffee, Bananen und Zucker, abhängig, bei denen die Absatzchancen und die Aussichten auf Erlöse keineswegs die Gewähr für eine zufriedenstel-

lende Entwicklung bieten. Gemäß den im Rahmen des Dialogs von San José von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen ist die Kommission folglich bereit, diese Diversifizierung zu unterstützen.

Außerdem möchte die Kommission betonen, daß die 120 Millionen Ecu, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, nicht der Förderung des Absatzes zentralamerikanischer Waren in der Gemeinschaft dienen, sondern für ein Projekt bestimmt sind, mit dem der Handel zwischen den Ländern der Region selbst gefördert werden soll.

Zur Frage der Handelspolitik weist die Kommission darauf hin, daß die Gemeinschaft als Handelsmacht und GATT-Mitglied hier keine diskriminierende Politik, die im Widerspruch zu bestehendem internationalen Recht stünde, verfolgen könnte.

Hinsichtlich der finanziellen Hilfe erinnert die Kommission daran, daß sie es sich zum Ziel gesetzt hat, der Bevölkerung und nicht den Regierungen zu helfen, und daß es nicht wünschenswert ist, humanitäre Hilfen (Nahrungsmittelhilfe, Soforthilfe, Hilfe für die Flüchtlinge . . .) nach politischen Kriterien zu gewähren.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, daß in Zentralamerika die Hilfe für die Entwicklungsprojekte zu über 80 % auf Projekte zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit oder Integration entfällt, die sämtlichen Ländern der Region zugute kommen. Die Anteile, die dabei auf die einzelnen Länder entfallen, lassen sich allenfalls willkürlich festlegen.

**Verteilung der Hilfe der EWG zugunsten der Länder des Zentralamerikanischen Isthmus**

1985—1989

(in Millionen Ecu)

	1985	1986	1987	1988	1989	Insgesamt
Costa Rica	13,94	0,70	0,30	0,15	5,66	20,75
El Salvador	9,21	5,79	19,73	2,87	4,05	41,65
Guatemala	1,39	15,97	9,87	20,55	7,13	54,91
Honduras	4,51	15,87	3,49	5,86	3,24	32,97
Nicaragua	20,88	21,81	21,42	40,25	16,80	121,16
Panama	—	0,31	0,11	0,34	0,40	1,16
Regionale Maßnahmen	23,48	5,33	27,30	39,76	55,37	151,24
<b>Insgesamt</b>	<b>73,41</b>	<b>65,78</b>	<b>82,22</b>	<b>109,78</b>	<b>92,65</b>	<b>423,84</b>

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2192/90**

**von Herrn Ernest Glinne (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(4. Oktober 1990)

(91/C 63/103)

**Betrifft:** Au-pair-Beschäftigung

Es ist schon lange her – am 24. November 1969 –, daß ein „europäisches Abkommen über die Au-pair-Beschäfti-

gung“ in Straßburg im Rahmen des Europarats unterzeichnet wurde. Mit Datum vom 20. Dezember 1984 hat die Kommission den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft empfohlen, dieses Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren (Empfehlung 85/64/EWG (1)). Nun besteht aber weiterhin in den zwölf Mitgliedstaaten ein beträchtliches Vakuum, weil Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich das Abkommen offenbar immer noch nicht ratifiziert und der ziemlich dringenden – und gerechtfertigten – Aufforderung durch die Kommission Folge geleistet haben.

Diese bekundete ihr neuerliches Interesse in ziemlich ausweichenden Worten (Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 589/88 <sup>(1)</sup> von Herrn Jesús Cabezón Alonso, Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 979/90 <sup>(2)</sup> von Frau Marlene Lenz): Die Rücküberweisung an die Organe des Europarats und die Weigerung (4. Juli 1990), Verantwortung zu übernehmen, sind meines Erachtens weder mit der Empfehlung an die Mitgliedstaaten durch die Kommission vom 20. Dezember 1984 noch mit der vom Parlament am 17. November 1983 angenommenen Entschließung <sup>(3)</sup> vereinbar.

Ich möchte auf jeden Fall für jedes einzelne der säumigen Länder die eventuelle offizielle Begründung für die Verspätung (Belgien zum Beispiel muß eine Absprache unter den zuständigen Organen seiner Gemeinschaften und Regionen treffen, um seine internen Vorschriften an die Bestimmungen des europäischen Abkommens anzupassen oder andernfalls eine neue nationale Rechtsvorschrift ausarbeiten), sowie erfahren, zu welchem Zeitpunkt die nichtsäumigen Mitgliedstaaten ihre zuständigen Institutionen die Ratifizierung haben vornehmen lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1985, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 27. 2. 1989, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 303 vom 3. 12. 1990, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 342 vom 19. 12. 1983, S. 64.

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1990)

Das Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung ist bisher von fünf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert worden: Dänemark (29. April 1971), Frankreich (5. Februar 1971), Italien (8. November 1973), Luxemburg (24. Juli 1990) und Spanien (11. August 1988).

Was die von den Mitgliedstaaten, die dieses Abkommen nicht ratifiziert haben, angeführten Gründe anbelangt, so möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort des Ministerkomitees des Europarates auf die schriftliche Anfrage Nr. 318 der Parlamentarischen Versammlung verweisen; darin heißt es, daß „eine Reihe von Mitgliedstaaten zu einer Ratifizierung vor allem deswegen nicht bereit sind, weil sie eine übermäßige Bürokratisierung sowie eine Erhöhung der Sozialaufwendungen befürchten, wenn künftig von einem Arbeitsvertrag und nicht mehr von einer Vereinbarung zwischen Einzelpersonen die Rede sein soll.“

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2216/90**

**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. Oktober 1990)

(91/C 63/104)

*Betrifft:* Europäischer Sozialfonds und Navarra während des Jahres 1989

Welche Beträge aus dem Europäischen Sozialfonds wurden während des Jahres 1989 in der Autonomen Gemeinschaft Navarra (Spanien) investiert?

Welche konkreten Programme oder Projekte wurden mit diesen Beihilfen finanziert?

Welche Institutionen und Behörden erhielten in Navarra während des Jahres 1989 Beihilfen aus dem Europäischen Sozialfonds?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1990)

Die Kommission hat der Autonomen Gemeinschaft Navarra im Jahre 1989 insgesamt 686 861 898 Pesetas aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt; davon wurde ein Vorschuß in Höhe von 50 % im Juni/Juli 1989 gezahlt. Die Auszahlung der Restbeträge erfolgt nach Maßgabe des Eingangs der entsprechenden Anträge.

Bei den genehmigten Programmen handelt es sich im wesentlichen um Aktionen zugunsten folgender Gruppen: Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Frauen, Arbeitnehmer von in Modernisierung begriffenen KMU bzw. von in Restrukturierung befindlichen Industrieunternehmen sowie alle sonstigen besonders problematischen Kategorien von Arbeitnehmern wie Wanderarbeitnehmer und Behinderte.

Empfänger der genehmigten Finanzhilfen sind das INEM, die für die Abwicklung eines Großteils der Aktionen zuständige Stelle, das „Instituto de servicios sociales“ sowie „Gobierno Foral de Navarra“ und „Patronato Santa Lucia“.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2257/90**

**von Herrn Marc Reyman (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(8. Oktober 1990)

(91/C 63/105)

*Betrifft:* Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Ehegatte, der Staatsangehöriger eines Drittlandes ist

Ist der Kommission bekannt, daß einige Departementräte der Ärztekammer (Frankreich) die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Ärztekammer Staatsangehörigen eines Drittlandes verweigern, dessen Ehegatte Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und selbst das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft in Anspruch genommen hat (in diesem Fall Frankreich) und dies entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 <sup>(1)</sup>?

Genauer gesagt, ist ein Departementrat berechtigt, einem Arzt, der Staatsangehöriger eines Drittlandes und Inhaber der Diplome und Titel ist, die es einem französischen

Mediziner gestatten, sich in das Mitgliederverzeichnis der Ärztekammer einzutragen, und der Ehegatte einer Person deutscher Staatsangehörigkeit ist, die selbst das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft (Frankreich) wahrgenommen hat, die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Ärztekammer zu verweigern und ihn so daran zu hindern, eine lohnabhängige ärztliche Tätigkeit unter gleichen Bedingungen auszuüben wie denen, die für seine französischen Berufskollegen erforderlich sind?

Kann dieser Arzt, der Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, sich wirksam auf den Beschluß EuGH vom 7. Mai 1986 (Emir Gül/Regierungspräsident Düsseldorf Nr. 131/85, S. 1583 ff.) berufen, um seine Rechte geltend zu machen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(29. November 1990)

Die Kommission nimmt den von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Fall zur Kenntnis.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft hat der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, selbst wenn er nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats irgendeine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache Nr. 131/85 Emir Gül/Regierungspräsident Düsseldorf (<sup>1</sup>) hat der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft genießt, seinerseits das Recht, eine berufliche Tätigkeit, die einer behördlichen Zulassung und besonderen berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, unter den gleichen Voraussetzungen aufzunehmen, die auch für die Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gelten. Dies gilt auch für den Arztberuf, falls dieser Ehegatte die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats für die Ausübung dieses Berufs erforderlichen beruflichen Qualifikationen und Diplome besitzt.

Falls die Ärzte in den Fällen, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, die obengenannten Voraussetzungen erfüllen und ihnen die Zulassung von Seiten der französischen Behörden verweigert wird, sollten sie der Kommission eine Kopie ihrer Unterlagen zusenden, damit diese den Fall prüfen kann.

(<sup>1</sup>) Sammlung 1968, S. 1583.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2262/90  
von Herrn Hemmo Muntingh (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(8. Oktober 1990)  
(91/C 63/106)**

*Betrifft:* Vogelschutzrichtlinie

Kann die Kommission im Anschluß an die Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 738/89 (<sup>1</sup>) genau den dritten Teil beantworten, nämlich kann sie eine Liste all derjenigen Arten von Anhang II der Richtlinie 79/409 (<sup>2</sup>) aufstellen, deren Bestand in einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückläufig ist, oder muß das Parlament davon ausgehen, daß sie nichts davon weiß?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 190 vom 30. 7. 1990, S. 3.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1990)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeforderten Informationen liegen in der Datenbank vor, die vom Königlichen Belgischen Institut für Naturwissenschaften auf den neuesten Stand gebracht wird.

Die Informationen werden dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt übermittelt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2271/90  
von Herrn Gerardo Fernández Albor (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(15. Oktober 1990)  
(91/C 63/107)**

*Betrifft:* Zentralstelle der Gemeinschaft zur Auskunftserteilung über private Testamente

Die Mobilität der Bürger der Gemeinschaft, ihre Niederlassung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland innerhalb der Gemeinschaft, ihr Tätigwerden im Immobilienhandel in ihren neuen Aufenthaltsländern führen dazu, daß sie über Güter verfügen, die selbstverständlich Gegenstand ihrer letztwilligen Verfügung in den jeweiligen Testamenten sind.

Bei Testamentserrichtungen, in den meisten Fällen in ihren Herkunftsändern, betreffend die in ihren neuen Aufenthaltsländern erworbenen Grundstücke veranlassen sie natürlich in diesen Ländern Fragen der von den Immobiliengeschäften Betroffenen betreffend die Bürger, die unter den geschilderten Umständen Testamente errichtet haben, da sie ja nicht wissen, ob der Betreffende ein Testament in seinem Heimatland errichtet hat, vor welchem

Notar, welche Institution die Information gegenüber seinem Herkunftsstaat koordiniert, welche Garantien einer notariellen Auskunft sie erhalten können usw.

Aus all diesen Gründen frage ich, ob die Kommission es nicht für zweckmäßig hält, auf Gemeinschaftsebene eine einheitliche Zentralstelle zur Auskunftserteilung über Testamente von Bürgern der Gemeinschaft zu errichten, die Grundstücke in anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft als ihrem Herkunftsland erwerben, um die Informationstätigkeit der entsprechenden Register von letztwilligen Verfügungen koordinieren und somit zur Sicherheit im Immobilienhandel sowie anderen Geschäften beitragen zu können, indem die entsprechenden Informationen erteilt werden können.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(21. November 1990)

In dieser Angelegenheit sind die Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten jedoch mitteilen, daß es bereits ein einschlägiges Instrument des internationalen Rechts gibt, nämlich das Übereinkommen von Basel vom 16. Mai 1972 über den Aufbau eines Systems zur Eintragung von Testamenten. Neben anderen europäischen Ländern haben bis jetzt auch folgende Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diese Konvention des Europarats ratifiziert: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2295/90**

von Herrn Luciano Vecchi (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Oktober 1990)

(91/C 63/108)

**Betrifft:** Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Ich nehme Bezug auf die Entschlüsse, die das Europäische Parlament im Oktober 1989 (Dok. A 3-15/89) zur „Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst“ sowie im Februar 1983 (Dok. 1-546/82) zum gleichen Thema angenommen hat, in denen dem Recht auf Wehrdienstverweigerung der Status eines Bürgerrechts zuerkannt wird, das demzufolge im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft bekräftigt und geschützt werden soll.

Daher frage ich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

1. Wie soll die obengenannte Entschluß des Parlaments weiterverfolgt werden, um zu gewährleisten, daß alle darin enthaltenen Angaben effektiv in die Tat umgesetzt werden?

2. Aus welchem Grund werden in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, nämlich Griechenland, das Recht auf Wehrdienstverweigerung und das Recht auf zivilen Ersatzdienst außerhalb der Armee noch nicht anerkannt, weshalb Hunderte von Jugendlichen zu Unrecht in Militärgefängnissen einsitzen müssen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(6. November 1990)

Die Kommission hat bereits bei der Aussprache im Europäischen Parlament über den Bericht von Frau Schmidbauer über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den Ersatzdienst im Oktober 1989 darauf hingewiesen, daß sie in diesem Bereich keinerlei Befugnisse hat.

Der Kommission ist bekannt, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften über das Recht auf Wehrdienstverweigerung gelten. Da sie jedoch keine Befugnisse hat, kann sie auch keine Initiative ergreifen, um den Status der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu sichern und sie vor den gegen sie gerichteten Maßnahmen zu schützen.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf die Empfehlung zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen hin, die das Ministerkomitee des Europarats am 9. April 1987 an die Mitgliedstaaten gerichtet hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2329/90**

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Oktober 1990)

(91/C 63/109)

**Betrifft:** Gemeinschaftspolitik im Bereich Arbeit

Beabsichtigt die Kommission, den Entwurf einer Regelung betreffend Arbeitsverträge von bestimmter Dauer und Zeitarbeit auszuarbeiten?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(5. November 1990)

Die Kommission hat im Zusammenhang mit bestimmten Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Wettbewerbsverzerrungen und der Ergänzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Zeitarbeitnehmern drei Richtlinienvorschläge vorgelegt. In den ersten beiden Vorschlägen geht es um Teilzeitarbeitsverhältnisse in Form befristeter Arbeitsverträge und von Leiharbeit, im dritten

Vorschlag um Zeitarbeitsverhältnisse in Form befristeter Arbeitsverträge und von Leiharbeit <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 224 vom 8. 9. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2331/90**

**von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Oktober 1990)

(91/C 63/110)

*Betrifft:* Nationalpark von Aigüestortes (Katalonien/Spanien)

Der Beschluß der Generalitat de Catalunya, den Nationalpark von Aigüestortes um fast 6 000 Hektar zu verkleinern, ist eine ungewöhnliche Amtshandlung, die in Europa beispiellos ist. Tatsächlich wird die Fläche eines Naturschutzgebietes verkleinert, um für Projekte eines umweltfeindlichen Fremdenverkehrs Platz zu schaffen, die mit den Maßnahmen unvereinbar sind, die die Kommission in dem Vorschlag für eine neue Gemeinschaftsrichtlinie betreffend den Schutz der natürlichen und halbnatürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Fauna und Flora vorgesehen hat.

Welche dringlichen Initiativen kann die Kommission zusammen mit den Behörden der Generalitat de Catalunya ergreifen, um die schweren Umweltschäden zu vermeiden, die sich aus diesem Beschluß ergeben können?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana**  
**im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1990)

Der Nationalpark Algües Tortes ist ein Sonderschutzgebiet gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten <sup>(1)</sup>.

Spanien muß das Gebiet, das für die Erhaltung der Arten, aufgrund derer es zum Schutzgebiet erklärt wurde, förderlich ist, in einem entsprechenden Zustand erhalten.

Spanien hat insbesondere die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um in dem genannten Schutzgebiet die Umweltverschmutzung und eine Verschlechterung des Zustands der Habitats sowie das Leben der Vögel beeinträchtigende Störungen zu vermeiden, soweit sie sich im Hinblick auf die Ziele des genannten Artikels spürbar auswirken.

Die Kommission hat Spanien um zusätzliche Informationen über den von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalt gebeten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2435/90**

**von Herrn Ernest Glinne (S)**

**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(7. November 1990)

(91/C 63/111)

*Betrifft:* Erhöhung des IWF-Kapitals und Kriterien für IWF-Interventionen

Der Interims-Ausschuß des Internationalen Währungsfonds (IWF) sah sich während seiner letzten Sitzung im September angesichts der internationalen Lage gezwungen, erneut die Frage seiner Eigenmittel zu erörtern, und zwar sowohl zur Bewältigung des Schuldenproblems als auch zur geeigneten Integration des Handels der osteuropäischen Staaten in das internationale Zahlungssystem und schließlich zur Bewältigung der Folgen der Golfkrise. Bereits vor der Krise hatte der IWF Anfang Mai eine Aufstockung seines Kapitals um 50 % beschlossen; diese kann vorgenommen werden, sobald 85 % der Anteilinhaber damit einverstanden sind.

Der Rat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Mitglieder des IWF haben bis Ende 1991 Zeit, um der obenerwähnten Aufstockung zuzustimmen, könnten sich aber bereits vor der Halbjahresversammlung des IWF im April 1991 damit einverstanden erklären: Stimmen die Zwölf ihren Standpunkt angesichts dieses ersten Termins ab, und falls ja, in welcher Weise? Welchen Standpunkt haben die Konsultationen bisher erreicht?
2. Wie verteilt sich der jetzige Kapitalbestand des IWF auf seine 152 Mitgliedstaaten?
3. Reicht eine 50%ige Erhöhung nach Ansicht der Zwölf aus, und warum haben sich die Vereinigten Staaten ihr widersetzt bzw. widersetzen sich ihr offensichtlich noch immer?
4. Kann es hingenommen werden, daß die Vereinigten Staaten über ein Vetorecht verfügen, während ihr Haushaltsdefizit das weltweit schlechteste Beispiel für die Verwaltung öffentlicher Gelder in den entwickelten Ländern darstellt?
5. Inwieweit entspricht die von Fall zu Fall anzuwendende Politik der strukturellen Anpassungen demgegenüber allgemeinen Kriterien?

**Antwort**

(12. Februar 1991)

Die im Mai 1990 vereinbarte Aufstockung der IWF-Quoten ist das Ergebnis langwieriger und schwieriger Verhandlungen, die zwei Jahre lang dauerten und bei denen die einen argumentierten, daß das Kapital wegen der wachsenden Aufgaben des Fonds verdoppelt werden müßte, während die anderen z. B. unter Hinweis auf die internen Haushaltszwänge eine geringe Aufstockung als ausreichend erachteten. Der Kompromiß bestand in einer Aufstockung des Kapitals um 50 % von 90,1 auf 135,2 Milliarden SZR.

Die Vereinbarung wurde am 28. Juni 1990 durch den Gouverneursrat des IWF förmlich verabschiedet.

Wie dies bei den wichtigsten Fragen, die internationale Finanzorgane betreffen üblich ist, haben sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei diesen Verhandlungen regelmäßig konsultiert.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beabsichtigen, die internen Verfahren zu beschleunigen, damit das Kapital möglichst rasch aufgestockt werden kann. In seiner Ausführung auf der Jahresversammlung des IWF im September appellierte der Ratspräsident im Namen der Gemeinschaft an alle Mitglieder des Fonds, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Aufstockung des Kapitals im Jahr 1991 möglichst bald wirksam wird.

Zur Politik der strukturellen Anpassungen bemerkte der Ratspräsident, daß immer mehr Entwicklungsländer zur Zeit rigorose makroökonomische und strukturelle Anpassungsprogramme anwenden, weil ihnen bewußt ist, daß die Schaffung eines günstigen wirtschaftlichen Umfeldes eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Spartätigkeit anzuregen, Investitionen anzuziehen und den Rückfluß des Fluchtkapitals zu fördern. Im übrigen fügte er hinzu, daß sich alle Industrieländer weiterhin energisch für die Unterstützung dieser Anpassungsbemühungen einsetzen müßten, indem sie angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stellten und Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels einführten.

Es ist nicht Sache des Rates, zum Standpunkt der Regierung der Vereinigten Staaten bei den Verhandlungen über die Aufstockung des Fondskapitals Stellung zu nehmen.

Die Aufteilung des Fondskapitals unter die Mitgliedsländer ist im IWF-Bulletin vom August 1990 offiziell veröffentlicht worden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2460/90

von Herrn Luigi Vertemati (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1990)

(91/C 63/112)

*Betrifft:* Steuerliche Anreize für den Umweltschutz

Die italienische Präsidentschaft hat sich nicht nur vorgenommen, vielerlei Fragen in bezug auf die Verträge als auch im Bereich der legislativen Tätigkeit der Gemeinschaft voranzubringen und deutlicher zu definieren, sondern legt auch besonderes Augenmerk auf die Umweltpolitik.

Konkreter Ausdruck dieses Bemühens war das informelle Gipfeltreffen der Umweltminister der Mitgliedstaaten, zu dem Minister Giorgio Ruffolo am 22. September dieses Jahres eingeladen hatte.

Kann der Rat das Parlament über die bei diesem Gipfel diskutierten Themen und die erzielten Ergebnisse informieren?

Welche Weichenstellungen zeichnen sich insbesondere auf die Notwendigkeit ab, wirtschaftliche Anreize für die EG-Umweltpolitik zu schaffen und ihr rasch operationelle Instrumente an die Hand zu geben (Europäische Umweltagentur und Umweltfonds)?

Welche Leitlinien zeichnen sich schließlich bei den Umweltministern im Hinblick auf eine etwaige Änderung der Verträge in bezug auf die gemeinschaftlichen Umweltpolitiken ab?

**Antwort**

(12. Februar 1991)

1. Der Einsatz von wirtschafts- und steuerpolitischen Instrumenten in der Umweltpolitik wurde auf einer informellen Tagung der Umweltminister, die auf Initiative des italienischen Vorsitzes am 22. September 1990 in Rom stattgefunden hat, eingehend geprüft. Die Erörterung beruhte auf den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin am 25. und 26. Juni 1990, den Schlußfolgerungen der Tagung des Rates (Umwelt) am 28. November 1989, dem auf Ersuchen der Kommission erstellten Bericht über die Umweltaspekte des Binnenmarktes sowie auf zwei Vorbereitungsdokumenten; eines war vom italienischen Vorsitz und das andere von einer Gruppe von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten erstellt worden, die die Kommission einberufen hatte.

2. Der Rat (Umwelt) hat auf seiner Tagung am 29. Oktober 1990 Schlußfolgerungen zum Einsatz von wirtschafts- und steuerpolitischen Instrumenten in der Umweltpolitik genehmigt. Darin wird insbesondere die Bedeutung des Einsatzes dieser Instrumente in der Umweltpolitik mit dem Ziel eines verbesserten Umweltschutzes hervorgehoben.

Der Herr Abgeordnete erhält in der Anlage den vollständigen Wortlaut der vom Rat genehmigten Schlußfolgerungen.

3. Abschließend läßt sich noch feststellen, daß die restlichen von dem Herrn Abgeordneten genannten Punkte, d. h. die „operationellen Instrumente“ und die etwaige Änderung der Verträge, auf der informellen Tagung der Umweltminister nicht erörtert worden sind.

#### *Anlage*

„Um einen wirksameren Umweltschutz durch konkretes Zusammenwirken von Umweltpolitik und Wirtschaftspolitik zu erreichen und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere unter Wahrung des Verursacherprinzips zu verwirklichen, müßten nach Auffassung des Rates die derzeitigen unmittelbaren Umweltregelungen, die nach dem Prinzip „Lenkung und Überwachung“ arbeiten, von wirtschafts- und steuerpolitischen Instrumenten flankiert werden. Diese sollten darauf abzielen, die Beweggründe und Verhaltensweisen von Erzeugern und Verbrauchern zu beeinflussen, ressourcenverschwendende oder umweltbelastende Verfahren und Produkte zurückzudrängen und ressourcenschonende Technologien und Herstellungsverfahren zu fördern.“

Der Rat ist sich darüber einig, daß die Möglichkeit einer Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich geprüft werden sollte. Diese Aktion kann — unter Berücksichtigung des

Subsidiaritätsprinzips — je nach konkreter Problemlage unterschiedliche Formen annehmen und könnte insbesondere zum geschlossenen Auftreten der Mitgliedstaaten bei internationalen Verhandlungen und zur Umsetzung der dabei eingegangenen Verpflichtungen beitragen. Bei dieser Aktion muß ferner sichergestellt werden, daß es durch die Entwicklung solcher Instrumente nicht zu einer Aufsplitterung des Marktes und zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Folgenden Bereichen sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- Klimaveränderungen (Treibhausgase),
- feste Abfälle,
- umweltpolitische Erwägungen im Rahmen der Politik der Gemeinschaft in anderen Bereichen,
- Wasserverschmutzung.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission ausgehend von den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin (25./26. Juni 1990) rechtzeitig vor der Tagung des Rates 'Umwelt' am 20. und 21. Dezember 1990 einen konkreten Vorschlag bezüglich der Klimaveränderungen sowie allgemeine Leitlinien in bezug auf feste Abfälle vorlegen will.“

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2597/90**  
**der Herren Gianfranco Amendola, Paul Lannoy**  
**und Gérard Monnier-Besombes (V)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (20. November 1990)  
 (91/C 63/113)

**Betrifft:** Annahme der Richtlinie über das Einbringen von Abfällen ins Meer

Seit dem 18. Januar 1988 liegt der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Einbringen von Abfällen ins Meer beim Rat in der Schublade (\*).

1. Teilt der Rat die Auffassung, daß die nicht erfolgte Annahme dieser Richtlinie eine schwerwiegende Unterlassung hinsichtlich der Durchführung der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft bei der Abfallentsorgung darstellt?
2. Kann der Rat mitteilen, ob und gegebenenfalls wann er diesen Vorschlag für eine Richtlinie zu prüfen und anzunehmen gedenkt?
3. Kann der Rat mitteilen, aus welchen Gründen die Annahme des obenerwähnten Richtlinienvorschlages verzögert wurde?

(\* ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1988, S. 8.

**Antwort**

(1. Februar 1991)

1. Der Rat mißt der Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung große Bedeutung bei. Er hat

diesbezüglich mehrere Maßnahmen genehmigt, insbesondere die folgenden:

- Die Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1981 (\*) zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres sowie
- die Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 (\*\*) zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe.

Die Gemeinschaft ist zudem Vertragspartei einiger internationaler Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung, insbesondere des Bonner Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe sowie des Übereinkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung und der zugehörigen Protokolle.

2. Der Rat weiß jedoch sehr wohl, daß die Gemeinschaft in diesem Bereich verstärkt tätig werden muß; er hat hierauf insbesondere in seiner Entschluß vom 19. Oktober 1987 (\*) zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms für den Umweltschutz (1987—1992) sowie in seiner Entschluß vom 16. Oktober 1989 über Leitlinien für die Verhütung technischer und natürlicher Risiken (\*) hingewiesen.

3. Was die Punkte 2 und 3 der Frage des Herrn Abgeordneten betrifft, so sei daran erinnert, daß mit dem fraglichen Richtlinienvorschlag hauptsächlich das Ziel verfolgt wird, im Hinblick auf einen besseren Schutz der Meeresumwelt gemeinsame Regelungen zur Harmonisierung der in verschiedenen internationalen Übereinkommen vorgesehenen Bestimmungen festzulegen.

Das Europäische Parlament hatte in seiner Stellungnahme von 1987 (\*) um die Vorlage weiterer diesbezüglicher Vorschläge gebeten, insbesondere um einen Vorschlag, durch den das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer verboten werden soll.

Die Kommission hat 1988 den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten geänderten Vorschlag unterbreitet. Die Beratungen, die hierüber in den Ratsgremien im Gange sind, haben es noch nicht gestattet, eine Genehmigung dieser Richtlinie in nächster Zeit in Betracht zu ziehen.

Es wird nämlich zum Teil die Ansicht vertreten, daß die Anwendung der bestehenden internationalen Übereinkommen einen geeigneteren Weg darstellen könnte, um zu einer zufriedenstellenden Überwachung des Einbringens von Abfällen ins Meer zu gelangen.

(\*) ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981.

(\*\*) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1986.

(\*) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 3 Buchstabe a) und Anhang S. 23, Ziffer 4.2.

(\*) ABl. Nr. C 273 vom 26. 9. 1989.

(\*) ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2791/90**

von Herrn Ernest Glinne (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(13. Dezember 1990)

(91/C 63/114)

**Betrifft:** Programm der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Es ist Aufgabe des Verwaltungsrats, entsprechend den allgemeinen Richtlinien, die ihm vom Rat der Gouverneure vorgegeben werden, die einzelnen Politiken der Bank festzulegen und über Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, Anleihen, technische Hilfe sowie die anderen Bankgeschäfte zu entscheiden. Diese Entscheidungen werden anhand der ihm vom Bankdirektorium unterbreiteten Unterlagen getroffen.

Der Verwaltungsrat „wird während der ersten Sitzung des Rates der Gouverneure gewählt, die innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung der Bank oder zu einem möglichst baldigen späteren Zeitpunkt einberufen wird“. Ist dieser Schritt bereits vollzogen?

„Die Tätigkeit der Bank wird vom Grundsatz einer langfristig tragfähigen Entwicklung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte sowie von den anderen in Artikel 13 des Übereinkommens beschriebenen Grundsätzen bestimmt.“ Diese Prinzipien sollen ihren konkreten Niederschlag in den Richtlinien finden, die gegenwärtig von dem Team um den designierten Präsidenten Jacques Attali, das ihm während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens und bis zur Aufnahme der Banktätigkeit assistiert, ausgearbeitet. Diese Richtlinien, die in einem Leitfadens zur Tätigkeit der Bank zusammengefaßt werden sollen, legen die verschiedenen Politiken und Grundprinzipien fest, an denen sich die Tätigkeit der Bank auszurichten hat. Sie sollten dem Verwaltungsrat zu gegebener Zeit zur Genehmigung unterbreitet werden. Wie ist der derzeitige Stand der Angelegenheit?

Das Übereinkommen — das einzige offizielle Dokument, in dem bisher insbesondere die Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit der Bank festgelegt sind — schließt prinzipiell keine Art von gewerblicher Tätigkeit aus, sofern sie in den Produktionssektor fällt, wettbewerbsfähig ist und auf privater Basis erfolgt. Sind bei der Abfassung des Leitfadens zur Tätigkeit der Bank in diesem entscheidenden Punkt — halbamtlichen Quellen zufolge — Fortschritte erzielt worden?

**Antwort**

(12. Februar 1991)

Der Rat hat am 19. November 1990 den Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

genehmigt. Aufgrund dieses Beschlusses wird die Gemeinschaft als solche mit Inkrafttreten des Übereinkommens Mitglied dieser Bank.

Ziel der von dem Herrn Abgeordneten genannten Tätigkeiten ist die Vorbereitung der ersten Tagung des Gouverneursrates der Bank, die innerhalb von 60 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens stattfindet.

Die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten speziellen Auskünfte über diese Vorbereitung kann die Kommission erteilen, an die der Herr Abgeordnete dieselbe Anfrage gerichtet hat. In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, daß die Kommission durch den Beschluß des Rates beauftragt worden ist, die Vertreter der Gemeinschaft in der Bank zu benennen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2799/90**

von Herrn Luigi Vertemati (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(13. Dezember 1990)

(91/C 63/115)

**Betrifft:** Sicherheit der Kraftfahrzeugführer

Im Bereich des Sicherheitsschutzes der Gemeinschaftsbürger wurden mit den Richtlinien 76/115/EWG<sup>(1)</sup> (geändert durch die Richtlinie 82/318/EWG<sup>(2)</sup>) und 77/541/EWG<sup>(3)</sup> (geändert durch die Richtlinie 82/319/EWG<sup>(4)</sup>) über Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen positive Ergebnisse erzielt.

In einigen Fällen jedoch haben diese Gurtsysteme den Fahrer daran gehindert, sich aus dem Fahrzeug zu befreien, wodurch die Zahl der Todesfälle gestiegen ist.

Die Technik hat es ermöglicht, Lösungen zu erarbeiten, die eine erhöhte Sicherheit für den Fahrer vor, während und nach einem Unfall bieten.

Hält es der Rat nicht für angebracht, die genannten Richtlinien in dem Sinne zu ändern, daß sich die Sicherheitsgurte 10 bis 15 Sekunden nach dem Zusammenstoß öffnen, um es den Verunglückten zu ermöglichen, aus dem Fahrzeug auszusteigen?

(1) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 6.

(2) ABl. Nr. L 139 vom 19. 5. 1982, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.

(4) ABl. Nr. L 139 vom 19. 5. 1982, S. 17.

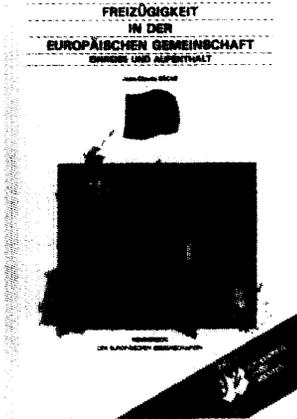
**Antwort**

(12. Februar 1991)

Dem Rat liegt kein Vorschlag der Kommission für eine Änderung der von dem Herrn Abgeordneten angeführten Richtlinie vor.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Luxemburg**



**FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
Einreise und Aufenthalt**  
von Jean-Claude Séché

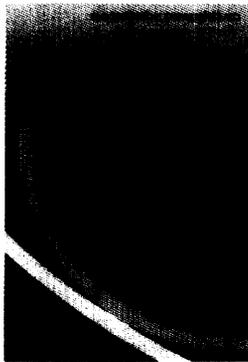
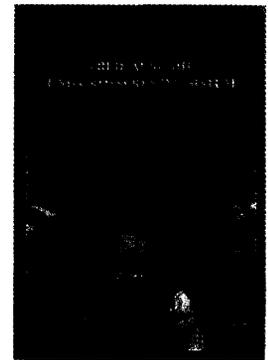
Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 x 29,7 cm  
ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM  
Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt**  
(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 x 25 cm  
ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8  
ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



**TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA**

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europäischen Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 x 25 cm  
ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C  
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50  
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN**  
**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**  
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit  gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....